

der

lichtblick

20. Jahrgang
Auflage 5200
Jan./Febr. 1988

L/26



Neues aus Tegel:
Kotzkarten

Birgitta Wolf wird 75



Hoppelchen meint...

Knacki — V-Mann — Polizist? Jetzt im Ruhestand?

hatte, weil sie ihn durchschauten. Inzwischen war auch vom Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses eine Anfrage wegen der V-Mann-Tätigkeit des Gefangenen Peter Heuer an den Senator für Justiz und dadurch auch an die Staatsanwaltschaft gegangen. Sicherlich haben die hohen Herren kalte Füße bekommen und auf Peter H. eingewirkt, daß er die Strafanzeige gegen den verantwortlichen Redakteur zurückzieht. Schade, wir hätten gerne aufgeklärt, daß sich die Berliner Justiz jetzt Strafgefangener bedient, um Straftaten aufzuklären, die vorher durch diesen eingerührt wurden.

Wir hätten auch gerne in diesem Termin den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vorgelegt, in dem steht, daß der Gefangene Peter Heuer wegen seines gewandelten Rechtsbewußtseins zum dritten Mal vorzeitig auf Bewährung entlassen werden kann. Leider sind ja sonst die Berliner Strafvollstreckungskammern durchaus nicht so großzügig mit Entlassungen. In diesem Fall konnte nach zwei Rückfällen noch einmal der kritische Schritt gewagt werden! Das ist wirklich erstaunlich! Diese Linie sollte sich auch für andere Gefangene durchsetzen.

Die Anklage stammt aus dem August 1986. Bis zum Januar 1988 wurde ein Strafverfahren gegen einen Inhaftierten auf Anzeige eines V-Mannes

geführt. Dann wird ohne irgendwelche Angabe von Gründen dieses Verfahren eingestellt, und der Inhaftierte kann sich nicht mal vor einem Gericht für seine Behauptungen rechtfertigen. Unser verantwortlicher Redakteur hat gegen die Einstellung des Verfahrens Einspruch eingelegt, der aber mit Sicherheit nichts nützen wird. Es besteht großes Interesse daran, dieses Verfahren totzumachen und keine Öffentlichkeit herzustellen.

Was macht denn jetzt eigentlich dieser V-Mann, der der Polizei und der Staatsanwaltschaft so gute Dienste geleistet hat? Er befindet sich nicht mehr in Deutschland! Trotz laufender Bewährung, hat er seinen Wohnsitz nach Südamerika verlegt. Die Anzeige des verantwortlichen Redakteurs wegen falscher Anschuldigung und übler Nachrede wird sicherlich eingestellt werden, denn der Beschuldigte ist ja für die deutsche Justiz nicht mehr greifbar.

Und die Moral von der Geschicht': **Enttarne niemals einen V-Mann nicht.** Aber weit gefehlt! Die Lichtblick-Redaktionsgemeinschaft wird sich weiter darum bemühen, solchen 'Agent/Provokateuren' das Handwerk zu legen. Es ist schändlich für die Justiz, sich solcher Gehilfen zu bedienen.

Ihr Hoppelchen

Im letzten Lichtblick haben wir noch in der Rubrik 'Lieber Leser' behauptet, daß am 19. Januar 1988 endlich der Prozeß wegen Beleidigung stattfindet. Allerdings hatten wir vorsorglich darauf hingewiesen, daß auch dieser Termin — wie die vielen anderen vorher — wieder ausfallen wird. Und siehe da: Am 6. Januar kam ein Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten, in dem kurz und schmerzlos mitgeteilt wird, daß das Verfahren gemäß § 206 Strafprozeßordnung eingestellt wird, weil der Geschädigte seinen Strafantrag zurückgezogen hat.

Wir waren alle schon im frohen Vorgefühl des Sieges, den wir bei diesem Termin erlangen würden. Wenn wir in dem Artikel 1986 behauptet haben, Peter Heuer hätte andere Gefangene zum Handel mit Betäubungsmitteln angestiftet, so war das ja noch nicht alles auf der Palette der vielen "guten Dienste", die dieser V-Mann für die Berliner Polizei geleistet hat. Wir haben viele Zeugen, die entweder durch ihn direkt geschädigt wurden oder aber bei denen er kein Glück

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf, Michael Gähner, Andreas Wolff, René Henrion* (Layout), Andreas Bleckmann* (Zeichnungen).

* nebenamtliche Redakteure

Verantw. Redakteur: Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz — auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt — zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Briefumschlags ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts — ganz oder teilweise — nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Abnehmers, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVO wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Auslieferung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Abnehmer unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe
Leser,



Inhalt:

mit vielen Schwierigkeiten ist auch diese Ausgabe wieder fertiggestellt worden. An dieser Stelle gleich einen herzlichen Dank an die Anstaltssetzerei/Druckerei. Bei der letzten Seite der Dezemberausgabe ist uns unsere Druckmaschine Freitag nachmittags ausgefallen. Unbürokratisch und schnell entschied der Leiter dieses Betriebes, Herr Varnozka, daß die letzte Platte in der Anstaltsdruckerei gedruckt werden kann. Dafür blieb dann ein Gefangener und ein Werkmeister freiwillig länger. Ohne diese Hilfe wäre das Dezemberheft nicht fertig geworden.

Frau Birgitta Wolf ist 75 Jahre alt geworden, und aus diesem Anlaß wird die Redaktion ihr die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Siehe dazu auch Seite 4 oder den ZDF-Länderspiegel am 13.02.1988.

Hohe Wellen schlugen auch die Kostkarten in Tegel. Wir berichten unter der Überschrift 'Kotzkarten' darüber. Viele Gefangene sind der Meinung, daß aus diesen Kostkarten mittels eines Paßfotos leicht ein Ausweis gemacht werden kann. Darauf angesprochen erklärte der Leiter der JVA Tegel, Lange-Lehngut, so etwas wäre nicht geplant und dafür könnte er garantieren. Bei diesem Gespräch waren Zeugen anwesend.

Der Gefangene aus der Teilanstalt III, dem das Malen verboten wurde, hat nun wieder vor der Strafvollstreckungskammer gesiegt (Urteil siehe Seite 38 f.). Malen darf er aber immer noch nicht, denn das Malzeug wurde ihm noch nicht ausgehändigt. Was diese Verfahren kosten interessiert von der Anstaltsleitung niemanden. Laßt den Mann doch endlich malen!

In der nächsten Ausgabe, die am 7. März erscheinen soll, werden wir ausführlich über den offenen Vollzug in Berlin berichten. Der SPD-Abgeordnete Dr. Gerl wird dazu ein 'Aktuelles Interview' geben. Wer selbst noch etwas beitragen möchte, kann gerne über seine Erfahrungen im offenen Vollzug schreiben.

Die 'Schweinebacke' wird nun noch teurer. Sowohl der Senator der Justiz als auch die Staatsanwaltschaft haben einer Einstellung widersprochen. Also geht es weiter und das ganze Verfahren noch einmal von vorne los. Wir weisen noch einmal darauf hin, daß mit Schweinebacke kein bestimmter Beamte gemeint war. Verwundert waren wir, daß sich niemand über den letzten Lichtblick beschwert hat. Bei dem Gedicht von Tucholsky kam doch das Wort 'Aufseherfressen' vor. Das hat wohl keiner auf sich bezogen - zum Glück!

Als 'Kundendienst' haben wir diesmal auf den Mittelseiten das komplette Strafvollzugsgesetz abgedruckt. Man kann es ganz leicht rauslösen und hat dann das StVollzG immer griffbereit. Wir haben davon einige Sonderdrucke, wer einen haben möchte, muß uns DM 1.00 in Briefmarken übersenden.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

| | |
|-----------------------|---|
| Hoppelchen meint ... | 2 |
| Impressum | 2 |
| Birgitta Wolf wird 75 | 4 |

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

| | |
|-----------------------------|----|
| "Kotzkarten" | 6 |
| Konzert in Tegel ... | 10 |
| Was für ein Theater? | 10 |
| Zeitgeist oder Schlamperei? | 11 |
| Ruhestand für Diakon Bauer | 11 |

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

| | |
|-------------------------|----|
| Am Rande bemerkt | 11 |
| Knastlöhne in der BRD | 12 |
| Leserbriefe | 14 |
| Das Strafvollzugsgesetz | 17 |

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

| | |
|--|----|
| Die Machtprobe | 29 |
| TA II - Paradi..., Parada..., Paradoxia? | 30 |
| Im Teufelskreis | 34 |

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

| | |
|---|----|
| AIDS und Recht im Strafvollzug | 35 |
| Haftrecht | 37 |
| Das Allerletzte | 42 |
| Verleihung des Walter-Serner-Preises 1987 | 43 |



'der lichtblick' 3

Am 4. Februar 1988 wird Frau Birgitta Wolf 75 Jahre alt. Wer ist Birgitta Wolf? Im nachfolgenden Artikel wird versucht, ein Bild von dieser bewundernswerten Frau zu zeigen, die sich - trotz ihres hohen Alters - immer noch sehr aktiv um Gefangene und Heimat- und Obdachlose kümmert. Viele bezeichnen sie als den Engel der Gefangenen, und das ist etwas, was sie gar nicht gerne hört. Sie sagt, ich bin ein Mensch mit allen Schwächen und Stärken. Die Urteile, die im Namen des Volkes gesprochen werden, sind oft nicht im Sinne des Volkes. Ich gehöre zum Volk und möchte wissen, was mit den Menschen, die in meinem Namen verurteilt werden, geschieht.

Gräfin Mary von Rosen brachte am 4. Februar 1913 in Rockelstad in Schweden eine Tochter mit dem Namen Birgitta zur Welt. Wenn man dem Vater, Graf Eric von Rosen, damals gesagt hätte, daß sich seine Tochter später einmal mit Strafgefangenen beschäftigt, wäre er sicherlich sehr erstaunt gewesen. Er war Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Bücher. Birgitta wuchs wohlbehütet in der gräflichen Familie auf und spielte mit den Kindern der auf dem Gut beschäftigten Leute. Wenn sie abends in ihr schönes Zuhause zurückgehen konnte, gingen die anderen Kinder in die kleinen Hütten, wo sie oftmals mit vielen Geschwistern zusammen in einem Raum leben mußten. Sie selber sagt, daß das Leben in ihrem Elternhaus von Toleranz geprägt gewesen ist.

Die Schwester ihrer Mutter war die erste Frau Hermann Görings und verstarb 1931. 1933 heiratete Birgitta den Deutschen Nestler, den sie auf einer Bahnfahrt kennengelernt hatte. Er stieg bei einem Halt zwischen Basel und Genf einfach aus dem Gegenzug in ihren um. Es war eine sehr herzliche Beziehung, aus der vier Kinder hervorgingen, von denen heute noch drei leben. Ihr Sohn Michael entstammt aus der 1948 geschlossenen Ehe mit dem Kunstmaler Julius Wolf; sie war zum Ende des Krieges geschieden worden.

Sie selbst gibt an, daß sie nach ihrer Hochzeit von der Politik in Deutschland nicht viel Kenntnis genommen hat. Sie lebte wie viele Jungvermählte im "siebenten Himmel". Einen jähen Sturz aus diesem Himmel erlebte sie mit der Reichskristallnacht. Sie wurde mit ihrer Mutter und ihrem Bruder verhaftet als ihr Bruder versuchte, die Ausschreitungen zu fotografieren. Nur aufgrund ihrer Verwandtschaft zu Göring kamen sie ungeschoren davon. Darüber war sie besonders empört. Wäre sie Schulze oder Meier gewesen, hätte es sicher anders ausgesehen. Sie empfand diesen "Vorfall" als sehr ungerecht.

Birgitta Wolf

Dieses Schlüsselerelebnis bestärkte sie nun noch mehr in ihrer humanitären Einstellung. Sie half Juden, die auf der Flucht waren und versteckte im Kriege auch fahnenflüchtige Soldaten. Eine Hilfe, die bei Entdeckung die Todesstrafe zur Folge gehabt hätte. Außerdem besuchte sie seit 1933 deutsche Gefängnisse, das Außenlager des KZs Dachau und das Internierungslager für Amerikaner. 1946 bekam sie eine Sondergenehmigung der amerikanischen Militärbehörde, die es ihr ermöglichte, das Internierungslager Garmisch-Partenkirchen zu besuchen. Sie selbst berichtet aus dieser Zeit, daß sie nach Beendigung des Krieges mit ihrer Arbeit an Nichtseßhaften und Entlassenen begann.

Achtzigtausend Jugendliche waren unterwegs und hatten entweder ihre Eltern oder ihre Heimat verloren. Ein großer Teil war aus der Ostzone geflüchtet und trieb sich herum. Wenn sie bei Kontrollen aufgegriffen wurden, kamen sie in Lager; es gab einfach nicht genügend Raum für diese Menschen. Ihnen half sie, und das war der Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für Gefangene und Heimatlose. Sie begann 1954 mit Jugendlichen und dann auch mit Erwachsenen. Birgitta Wolf besuchte die meisten größeren Anstalten in der Bundesrepublik und auch Gefängnisse in Schweden, der Schweiz, Österreich, Holland, Israel, Ceylon (heute Sri Lanka), Türkei, Iran, Italien und Griechenland. Auf Einladung des schwedischen Generaldirektors für den Strafvollzug nahm sie an einem UNO-Kongreß in Schweden teil. Sie schrieb viele Artikel und Bücher und versuchte, in der Bevölkerung Verständnis für die Außenseiter der Gesellschaft zu erwecken.

Am 9. September 1975 hielt Birgitta Wolf in Genf vor der UNO beim V. Kongreß der Vereinten Nationen eine vielbeachtete Rede über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Straftätern. Sie berichtete über die Mißstände im deutschen Strafvollzug und unterstützte den Entwurf der holländischen und schwedischen Delegationen. Sie hielt ihre Rede auf Wunsch deutscher Strafgefangener, um diesen auch eine Stimme beim UNO-Kongreß zu verleihen. Unermüdlich warb sie weiter um Verständnis für Straffälliggewordene und ver-

suchte, durch tätige Hilfe die Gefangenen und Obdachlosen zu unterstützen. Seit Jahrzehnten dürfen in ihrem Haus entlassene Strafgefangene oder Obdachlose wohnen. Trotz vieler Anfeindungen durch die Nachbarn, ist sie in ihrem Weg unbeirrbar weitergegangen und hat sich niemals der öffentlichen Meinung gebeugt.

In einem Fernsehinterview hat sie einmal gesagt, daß man davon ausgeht, daß fünfzig bis sechzig Prozent der Strafgefangenen rückfällig werden, und bei ihr zu Hause wären höchstens zwei oder drei Prozent rückfällig geworden und hätten ihr etwas gestohlen, und das läge doch weit unter dem Durchschnitt. Wenn ein Mensch trotz persönlicher Enttäuschungen und Rückschläge sich weiterhin um die Außenseiter der Menschheit bemüht, dann ist schon etwas Besonderes an ihm. Birgitta Wolf hat folgende Bücher geschrieben:

- 1963 - "Die vierte Kaste", Rütten und Loening-Verlag
- 1966 - "Flickan på vinden", Bonniers-Verlag, Stockholm (Biographie)
- 1968 - "Det stulna livet", Bonniers-Verlag, Stockholm
- 1968 - "Aussagen" - Briefe von Strafgefangenen, Langwiesche-Brandt-Verlag, Ebenhausen
- 1972 - "Anklage erhoben", Burckhardthaus-Verlag, Gelnhausen
- 1978 - "Ritat i sand", Bonniers-Verlag, Stockholm (Gedichte)
- 1981 - "Ohne Stern - Weihnacht der Außenseiter", Burckhardthaus-Verlag, Gelnhausen

.....

1966 bekam Birgitta Wolf die silberne Beccaria-Medaille für "Verdienste um die Kriminologie" der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. 1971 erhielt sie den Fritz-Bauer-Preis der Humanistischen Union für Reformarbeiten in Bezug auf Strafrecht und Strafvollzug. 1974 trat sie wegen der Mißstände im Strafvollzug für vier Wochen in einen Hungerstreik. Nicht zuletzt ihr ist es zu verdanken, daß der Strafvollzug in Deutschland humanisierter wurde und 1977 das Strafvollzugsgesetz in Kraft trat. Trotzdem ruhte sie sich nicht auf ihren "Lorbeeren" aus, sondern kümmerte sich weiterhin um Strafgefangene. In ihrem Archiv sind mehr als fünfzigtausend Briefe von Gefangenen. Jeder, der an sie

Wolf wird 75

schreibt, bekommt eine Antwort und jedem, der sie um Hilfe bittet, hilft sie. Das seit nunmehr über fünfzig Jahren.

für die Nöte der Menschen in unserer Gesellschaft zu entfalten. Wir müssen heraus aus der Beschäftigung mit uns selbst. Es ist Zeit, gemeinsam an die Arbeit zu gehen".



Am 29. Januar 1985 wurde ihr im königlichen Schloß von Stockholm vom König Carl-Gustav die Serafimer-Medaille in Gold für humanitäre Arbeit verliehen. Königin Silvia übergab ihr die dazugehörige Pergamentrolle. Die Serafimer-Medaille in Gold ist die höchste Auszeichnung, die das schwedische Könisghaus als zivile Auszeichnung verleiht und eine hohe Würdigung für Frau Wolf.

Die Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks schrieb am 16. April 1985 dem Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland einen Brief. In diesem Brief baten wir darum, Frau Birgitta Wolf mit dem Bundesverdienstkreuz auszuzeichnen. Wir erinnerten den Bundespräsidenten an einen Ausspruch von ihm, der bereits 1970 im Lichtblick veröffentlicht worden war. Er lautete:

"Wir brauchen viele freiwillige Gruppen, um Friede, Recht und Hilfe

Zu diesem Zeitpunkt kannte kein Mitglied der Redaktion Frau Wolf persönlich. Die Idee war spontan entstanden, als wir von ihrer Auszeichnung durch den schwedischen König hörten.

Drei Wochen später traf ein sehr persönlicher Brief von Frau Wolf bei uns ein. Sie bedankte sich sehr herzlich, daß wir uns für sie eingesetzt haben. Sie schrieb uns, daß sie aber der Meinung ist, daß sie diese Auszeichnung nicht bekommen würde, denn bereits vor vielen Jahren ist sie von Bürgern aus Israel für diese Ehrung vorgeschlagen worden, und damals sei auch keine Verleihung erfolgt. Außerdem hätte sie sich fest vorgenommen, das Bundesverdienstkreuz niemals anzunehmen.

Und sie hatte recht. Kurz darauf traf der Brief von der bayrischen

Ordenskanzlei bei uns ein. Uns wurde mitgeteilt, daß unserem Vorschlag nicht entsprochen werden kann, weil dieser Vorschlag schon einmal an die Ordenskanzlei gerichtet worden ist und auch damals zu keinem günstigen Ergebnis geführt hat. Man bat die Redaktionsgemeinschaft um die in Ordensangelegenheiten übliche Vertraulichkeit. Daran hielten wir uns nicht - im Gegenteil! Wir wandten uns an den zuständigen Ministerialdirektor mit einem sehr "freundlichen" Brief und berichteten darüber im Lichtblick. Wir forderten unsere Leser auf, persönlich an den Bundespräsidenten zu schreiben und sich darüber zu beschweren, daß diese Frau, die sich so selbstlos für Strafgefangene einsetzt, nicht ausgezeichnet wird. Es setzte eine wahre Briefflut ein. Schon vier Wochen später erfuhren wir durch einen Brief des Bundespräsidialamtes, daß, nach Rücksprache mit dem bayrischen Ministerpräsidenten, der Bundespräsident entschieden hat, daß Frau Wolf das Bundesverdienstkreuz erster Klasse erhält. Wir haben daraufhin Frau Wolf beschworen, diese Auszeichnung anzunehmen. Sie hat es dann auch - sicherlich mit sehr gemischten Gefühlen - getan.

Trotz einer schweren Erkrankung kümmert sich Frau Wolf weiter um die Belange von Strafgefangenen und Obdachlosen und ist immer noch unermüdlich an ihrer Lebensaufgabe tätig. Wir haben sehr lange überlegt, was wir von uns aus als kleines Zeichen unserer Dankbarkeit machen können.

Am 7. Februar 1988 wird uns Frau Wolf in der Redaktion des Lichtblicks besuchen und von den Mitgliedern der Redaktionsgemeinschaft eine Urkunde erhalten. Mit dieser Urkunde wird Frau Wolf erstes und einziges Ehrenmitglied der Redaktionsgemeinschaft. Im zwanzigsten Jahr des Lichtblicks wollten wir dieser Frau, die Hilfe für die Außenseiter der Gesellschaft als ihre Lebensaufgabe gewählt hat, die längst fällige Würdigung erweisen. Es ist sicherlich nur ein kleiner symbolischer Dank, aber er beinhaltet doch die Liebe und die Zuneigung, die wir für diesen großartigen Menschen haben.

Frau Wolf, Sie haben uns allen Menschlichkeit vorgelebt und uns gezeigt, daß wir als Außenseiter der Gesellschaft nicht vergessen sind. Dafür danken wir Ihnen sehr und hoffen, daß Sie noch viele Jahre in bester Gesundheit verbringen. Wir gratulieren Ihnen sehr herzlich zu Ihrem Geburtstag.

Am 13. Februar 1988 wird die Überreichung der Ehrenurkunde an Frau Wolf im Rahmen des ZDF-Länderspiegels zu sehen sein.

-gäh-

„Kotzk

Selten haben Maßnahmen wie die Einführung der Kostkarten und die neue Tagesablaufregelung in den Teilanstalten so einhellige Ablehnung unter den Gefangenen gefunden, wie diese. Es gab Gefangene, die sich weigerten, ihre Kostkarte entgegenzunehmen. Für diese Gefangenen, sogenannte Kostverweigerer (was das wohl wieder heißt; die wollen ja essen ???), gibt es das Mittagessen erst nach Beendigung der Arbeitszeit um 15.30 Uhr. Wurde am ersten Tag das Essen um 15.30 Uhr noch warm ausgegeben, sollte es an den nächsten Tagen kalt ausgeteilt werden; wohl um die Gefangenen für ihr Verhalten zu bestrafen.

Inzwischen ist es so, daß kein Mensch mehr Bescheid weiß, und man über diese Maßnahme eigentlich schmunzeln müßte, wenn sie nicht so traurig wäre. Am 1. Februar begann die Arbeit im Technischen Versorgungszentrum (TVZ). Die Gefangenen sollten ihre Mittagsmahlzeiten in sogenannten "Sozialräumen" einnehmen. Das sieht so aus, daß für teilweise 30 bis 40 Beschäftigte ein Raum mit fünf Tischen und jeweils vier Stühlen zur Verfügung steht. Für jeden Sozialraum sind Thermoskannen mit heißem Wasser vorhanden. Jede Kanne faßt zwei Liter, und was das durch 25 geteilt ausmacht, kann sich jeder selbst ausrechnen. Ein Gefangener wird dann zum Mittagessen einen Fingerhut voll warmen Kaffee trinken können.

Diese Maßnahme war von den Teilanstaltsleitern und der Anstaltsleitung gemeinsam beschlossen worden und wurde schon am zweiten Tag wieder außer Kraft gesetzt. Der Anwalt eines Gefangenen aus der Teilanstalt IV rief den Anstaltsleiter an und beschwerte sich darüber, daß sein Mandant kein Mittagessen bekam. Nach dem Strafvollzugsgesetz ist die Anstalt verpflichtet, Mittagessen darzureichen. Daraufhin sagte der Anstaltsleiter diesem Anwalt zu, daß sein Mandant innerhalb von 30 Minuten warmes Essen bekommt, und das geschah dann auch.

arten“

Der erste Tag mit der neuen Kostkartenregelung im Technischen Versorgungszentrum war furchtbar. Obwohl bereits um 11.45 Uhr damit begonnen wurde, das Essen zu verteilen, war man um 12.45 Uhr immer noch nicht fertig. Es wurde festgestellt, daß ein Diabetiker, der unbedingt sein Mittagessen braucht, keine Menage erhielt, obwohl er seine Kostkarte abgegeben hatte. Eilig versuchte man telefonisch zu klären, wo das Essen geblieben war. Die Küche ließ mitteilen, sie wisse von nichts. So hieß es, gehen sie ins Haus, das Essen wird dort sein. Ein Beamter brachte den Gefangenen rasch ins Haus, um dort direkt in den Einschluß zu kommen. Trotzdem der Einschluß schon lief, wurde der Diätkalfaktor nach dem Verbleib des Essens für den Gefangenen befragt, und er äußerte sich, daß er auch nichts über den Verbleib wisse, bei uns sei es nicht gelandet.

Der Gefangene wird nun zur Küche gebracht. In der Küche stellt man fest, daß kein Essen mehr da ist. Nach vielem hin und her - der Einschluß war erst um 13.15 Uhr beendet - bekam der Gefangene Essen. Allerdings keine Spezialkost für Diabetiker, sondern irgend etwas Zusammengesuchtes aus der Normalkost. Er konnte dann nach 14 Uhr im Betrieb essen. Was das auf die Dauer für einen Diabetiker heißt, ist jedem Laien klar. So ein Mensch muß sein Essen pünktlich bekommen, sonst schockt er.

Der Gefangene hat mir auch erzählt, daß er zweimal an diesem Tag Unterzuckerung hatte. Wenn das der einzige Erfolg der neuen Essenszeitregelung ist, sollte man lieber darauf verzichten.

In der Schlosserei wurde am Freitag vom Meister gesagt, daß alle Leute, die dort arbeiten, am Montag ihre Kostkarten mitbringen, da sie im TVZ essen sollen, obwohl der Betrieb noch nicht umgezogen war. Die Gefangenen brachten die Karten mit und konnten zu ihrer Freude mittags nicht essen. Alles getreu dem Motto: Die rechte Hand weiß nicht was die linke tut. Der Arbeitsbetrieb Bau, der bereits ins TVZ umgezogen ist, erhielt das Mittagessen gegen 12.30 Uhr, allerdings kalt ...

Durch die veränderten Aufschlußzeiten in den einzelnen Teilanstalten gibt es in Zukunft das Abendbrot erst um 16.45 Uhr. Bisher wurden die Diabetiker, die Insulin spritzen müssen, um 16 Uhr in den einzelnen Häusern gespritzt. Das ist in Zukunft nicht mehr möglich, weil die Diabetiker sofort nach der Spritze ihr Abendbrot essen müssen. Sie bekommen es jetzt aber erst 45 Minuten später. Damit hat wohl keiner gerechnet. Solche Probleme waren von dem Planungsgremium - das diese "hervorragende" Neuregelung einführt - gar nicht bedacht worden. So werden die Diabetiker nun ihre Spritzen zu einem späteren Zeitpunkt erhalten, was auch wieder Mehrarbeit für die Sanitäter bedeutet, denn sie müssen noch einmal zurück ins Haus, weil am Nachmittag nur ein Notdienst für die gesamte Anstalt in Tegel zuständig ist. Hier mußte ebenfalls die rechte Hand nicht was die linke tut.

Der § 3 des Strafvollzugsgesetzes sagt im Absatz 1: "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden". Mit diesem Paragraphen wird erklärt, warum die neue Arbeitszeitregelung zum 1. Februar in Kraft getreten ist. Nach dieser neuen Regelung arbeitet der Gefangene am Tag mindestens 45 Minuten mehr und erhält dafür weiterhin den Minimallohn, der ihm als "Arbeitsbelohnung" am Tage zusteht. Mit diesem "Hungerlohn" kann man keinen Menschen zur Mehrarbeit anregen. Eigentlich sollte der Lohn schon längst angehoben werden. Bereits im vorigen Jahr war im Gespräch, den Ecklohn von fünf zumindest auf sechs Prozent anzuhähen. Inzwischen ist davon keine Rede mehr, bzw. der Senator für Justiz hat angeregt, diesen Vorschlag an den Bundesrat weiterzugeben.

Wer von den Gefangenen seine Kostkarte nicht entgegennahm, wurde namentlich auf Listen geführt und erhielt zum Teil von den Gruppenleitern, bzw. in Einzelfällen sogar von den Teilanstaltsleitern Einzelberatungsgespräche. Dabei wurde den Gefangenen eröffnet, daß dieses Verhalten für ihr Vollzugsziel schädlich sei, sie teilweise auch mit repressiven Maßnahmen rechnen müßten. So etwas ist mir unverständlich, entbehrt meiner Meinung nach auch jeglicher Grundlage. Es kann kein Mensch gezwungen werden, dieses "köstliche" Anstaltessen zu genießen. Und wer es nicht tut, kann doch für seine eigene Entscheidung nicht auch noch bestraft werden. Es ist bisher niemandem aufgefallen, daß ich seit Jahren auf das köstliche Mittagmahl verzichte. Und es ist auch niemandem aufgefallen, daß täglich meine Kostkarte in der Teilanstalt I abgegeben wird, ich aber zur Mittagszeit mich in der Redaktion im Haus III befinde. Nun warte ich auf ein Einzelgespräch wegen vollzugsschädlichen Verhaltens. Wenn Leute dafür bestraft werden, daß sie ihre Kostkarte nicht entgegennehmen, müßte ich doch dafür bestraft werden, daß ich meine Kost nicht nehme.

Bei einem Loch von über 50 Milliarden DM im Etat des Finanzministers kann sich jeder selbst leicht ausrechnen, daß diese "Gehaltserhöhung" auf taube Ohren trifft. Man spart, wie immer, bei den Ärmsten ein. Wenn man den § 3 Strafvollzugsgesetz noch einmal bemüht, soll das Leben doch dem Leben draußen soweit als möglich angeglichen sein. Draußen würde niemand für 7,44 DM am Tage arbeiten. Warum in den zehn Jahren seit Bestehen des Strafvollzugsgesetzes hier immer noch keine Änderung eingetreten ist, verstehe ich nicht. Ich meine jedoch, daß endlich etwas passieren muß.

Die dafür Zuständigen sollten endlich die Löhne der Gefangenen an die Normallöhne angleichen. Vor allem muß etwas für die Rentenversicherung der Gefangenen getan werden. Wer zehn oder fünfzehn Jahre im Gefängnis sitzt, wird nach seiner Entlassung meist zum Sozialfall. Ganz einfach deshalb, weil die Anstalt in keiner Weise für seine Rentenversicherung sorgt. Hier sind die Politiker gefordert, eine Lösung zu finden, damit auch für Gefangene Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Es war doch möglich, die Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen; warum soll das nicht mit der Rentenversicherung gehen?

Zurück zum "Kotzkartensystem". Man sollte dem Erfinder dieser Einrichtung einen herzlich Glückwunsch aussprechen: Soviel Unruhe und Durcheinander wie am 1. Februar hat es schon lange nicht mehr in Tegel gegeben. Kaum einer bekam sein Mittagessen pünktlich und vor allem kaum einer ein warmes Essen. Wie soll das auch funktionieren, wenn bereits um 11.45 Uhr auf einzelnen Stationen für die Nichtarbeiter die Mittagkost ausgeteilt wird und die Arbeiter erst um 12 Uhr aus dem Betrieb kommen. Bevor sie im Haus sind, ist das Essen abgekühlt. Wenn hier jemand schon für diesen "herorragenden" Lohn arbeitet, müßte er wenigstens ein heißes Mittagessen bekommen.

Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Anstalt ganz froh wäre, wenn weitaus weniger Gefangene hier essen würden. Schließlich spart das erheblich an Kosten. Nur so ist die Äußerung der Leiterin der Planungskommission, Frau Hennig, zu verstehen, die am ersten Tag der Einführung der Kostkarten dem Diätkalfaktor in der Teilanstalt I sagte, durch diese Kostkarten würde Essen gespart, es müßte viel weniger gekocht werden als vorher, denn es würde hier viel zu viel Essen gekocht.

Darüber kann man geteilter Meinung sein. Ich meine, soviel Essen - wie seit der Einführung der Kostkarten - ist in Tegel noch nie weggeworfen worden. Ich kann mir kaum vorstellen, daß ein Gefangener, der seine Kostkarte nicht abgeholt hat und darum sein Mittagessen erst später bekommt, um 16.45 Uhr das kalte Essen entgegennimmt.

Besonders unzufrieden sind auch die Stationsbeamten. Es hat zwar einen kleinen Vorteil, daß morgens die Kostkarten eingesammelt werden, denn wenigstens ist jetzt ein Beamter früh auf der Station. Aber das ist wahrscheinlich das einzig Positive an der ganzen Regelung. Ansonsten beschwerten sich die Beamten über die Mehrarbeit und über die vielen unnützen Wege, die sie jetzt machen müssen, weil oftmals noch mittags aus der Küche Essen geholt werden muß. Beschwerden tun sich auch die Diätkalfaktoren. Während sie früher

schon manchmal das Abendessen um 13.30 Uhr (?) abholen konnten, ist es jetzt so, daß die Mittagmahlzeiten der Kostkartenverweigerer (welch ein Wort!) nicht vor 14.30 Uhr ausgegeben werden. So ein Blödsinn! Ob sie das Essen nun um 13 Uhr kalt kriegen oder um 16.45 Uhr, spielt eigentlich gar keine Rolle.

Besonders dünn ist auch die neue Freistundenregelung. Während man bisher als Arbeiter am Mittag und am Nachmittag jeweils eine halbe Stunde seine Runden drehen konnte, ist die Freistunde jetzt einheitlich für die ganze Anstalt von 15.45 Uhr bis 16.45 Uhr. Im Winter zieht man schon fast im Dunkeln seine Kreise und im Sommer kriegt man von der Sonne auch nicht mehr viel mit. Besonders bedauerlich ist, daß jetzt die zweite Freistunde im Sommer wegfallen wird. In Tegel gab es in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September in jedem Jahr eine zusätzliche Freistunde, die in den einzelnen Teilanstalten unterschiedlich genutzt werden konnte. So konnten in der Teilanstalt I und in der Teilanstalt V alle Gefangenen die Freistunde nutzen. In den Teilanstalten II und III immer nur bestimmte Flügel. Trotzdem war es eine willkommene Abwechslung, wenn man im Sommer eine Stunde Hofgang extra hatte. Dieses Angebot wurde verstärkt wahrgenommen. Durch die veränderte Regelung wird in Zukunft die zweite Freistunde wohl nun wegfallen. So hat die Anstaltsleitung auf kaltem Wege eine Vergünstigung gestrichen, die sich seit Jahren bewährt hatte.

Als Fazit zur Kostkartenregelung und Arbeitszeitänderung kann man nur sagen: Hier wurde am grünen Tisch eine Lösung gefunden, die die Gefangenen eindeutig benachteiligt. Wenn man schon der Meinung ist, daß Gefangene unbedingt im Betrieb essen sollen, gibt es sicherlich einfachere Möglichkeiten, die Anwesenheit eines Gefangenen festzustellen.

Am Rande sei noch bemerkt, daß es doch sehr merkwürdig war, daß nach so vielen Jahren, wo es montags immer Eintopf gab, am Tag der Einführung der Kostkarten ein Fleischgericht angeboten wurde. Sollte die Küche vielleicht die neuen Kostkarten besonders schmackhaft machen? Das ist ihr offensichtlich nicht gelungen!

-gäh-

Konzert in Tegel ...

... war in der letzten Zeit öfters die Überschrift eines Lichtblick-Artikels. Wegen des letzten in der Dezember-Ausgabe mußte ich mir einiges anhören. Viele waren nämlich gar nicht meiner Meinung und fanden das Konzert unerträglich - auch unsere Anstaltsband Armageddon, der ich technische Mängel für das nicht so gute Gelingen einräumte.

Beim Konzert im Januar konnten jetzt die Musiker beweisen was sie draufhaben und viele Fans zurückgewinnen, denn es stand endlich mal eine vernünftige Anlage im Kultursaal. "So laut war es hier in Tegel noch nie", sagten Alteingesessene. Doch es war nicht die Lautstärke, die den Sound ausmachte: alles war gut ausgereinigt.

Plötzlich bekam man mit, daß der Gitarrist, den man sonst kaum hörte, richtig gut spielen kann. Alle Instrumente und sogar endlich mal der Gesang waren klar rauszuhören. Leider gehört die Anlage weder Armageddon noch der Anstalt. Wer weiß, wann alle Hard-Rock-Fans hier mal wieder in so einen Genuß kommen.

Im Anschluß spielte die Band "Splinter", die ja ganz anders loslegten als die müde Truppe vom letzten Konzert. Heavy Metal pur! Die Speed-Freaks sind auf ihre Kosten gekommen. Einigen sind die Ohren weggeflogen! Der Sänger ist ein Energiebündel, der in profihafter Manier die Leute angeturnt hat, die auch nach Zugabe riefen. Nach der Zugabe schrie der Sänger: "Wir kommen wieder!" Hoffentlich bald!

-blk-

Was für ein Theater?

Sonnabend, 30.1.88 - endlich mal wieder ausschlafen. Als ich mittags die Essenkübel vom Gang her schep-pern höre, entschlief ich mich, doch aufzustehen. Inneren - das erspart mir den Abwasch des Geschirrs, und ich beschließe, mich mit leerem Magen wieder ins Reich der Träume zu flüchten.

"Wann ist denn das Theaterstück?", höre ich jemanden über die Station brüllen. "Um 13 Uhr". antwortet der Beamte. Was für ein Theater? Diese Frage wird zu meinem Motor - raus aus den Federn. Doch niemand weiß etwas Genaueres, denn nirgends ist - wie sonst üblich - ein Anschlag oder wurde etwas bekanntgemacht. So bin ich auf die Mundpropaganda angewiesen, bei der auch das Wort Kreuzberg fällt. Kreuzberg? Da stand doch was im letzten Lichtblick. Egal - alles ist besser, als auf dieser muffigen Station zu vergammeln. Während der Zählung um 12 Uhr bereite ich mich auf das Spektakel vor und ver-lasse beim Aufschluß um 12.30 Uhr erwartungsvoll meine Zelle.

Mehrere Personen, die auch zu dem Theaterstück wollen, haben sich auf dem Gang versammelt und warten auf das Hupsignal, das den Abmarsch zum Kultursaal ankündigt. Plötzlich wird Alarm ausgelöst - ausgerechnet jetzt. Die Gefangenen rennen los zu ihren Stationen, und die Beamten sind hektisch bemüht, die Sterntüren zu verschließen. Das war's dann wohl. Mit den entsprechenden Kommentaren löst sich die Versammlung wieder auf. Mit einem Leidensgenossen setze ich mich in meine Zelle. Wir trinken Kaffee

und diskutieren, was nun wohl passieren wird. Schlüsselgeklapper - ich sprinte zu dem dazugehörigen Stationsbeamten, der mir auf meine Frage erklärt, daß der Alarm ein blinder war - alles schon vorbei. "Theater? Die sind doch schon alle drüben. Der Kollege in der Zentrale hat 'aus Versehen' den falschen Knopf gedrückt", erklärt er mir.

Bevor ich mich entrüsten kann, bietet mir der Beamte an, mich schnell noch überzubringen. "Theater", schreie ich über die Station, doch es kommen nach dieser Verwirraktion nur noch zwei Personen mit. Im Treppenhaus treffen wir noch zwei, die fragen, was denn nun mit dem Theater ist. Noch Freunden Bescheid zu sagen, dafür habe er keine Zeit, sagte der Beamte den beiden. Wohl in der weisen Voraussicht, nicht allein mit 60 Mann loslaufen zu müssen.

Im Kultursaal war schon alles in vollem Gange. Noch nie habe ich bei einer Veranstaltung einen so leeren Saal in Tegel gesehen. Mir kommt im Verlaufe des Stückes auch der Gedanke, daß dies beabsichtigt sein könnte, denn die Theatercrew führt sich phasenweise so auf, wie es hier nur jemand tut, der vorhat, in den Bunker gesteckt oder in der P.N. ruhiggestellt zu werden. Fliegende Mülltonnen, deren Inhalt überall verstreut wird, hysterisch Schreiende, sich Anpöbelnde und Walter, der sich besoffen im Müll suhlt. Herrlich. Das Publikum tobt, und die Beamten sind sichtlich entsetzt. So etwas hat es hier noch nicht gegeben. Kreuzberg, wie es leibt und lebt. Szenen aus dem Leben, teils überzogen, teils sehr real, wie z. B. Walter, der als Kind zur Unselbständigkeit erzogen wird, in seiner spießigen Idylle mit seiner Frau nicht klarkommt und als Säufer endet. Oder der ausländische Sachbearbeiter beim Sozialamt, der vor dem Bild von Diepgen zur Nationalhymne strammsteht; Methoden der Vermieter, Rentner aus der Wohnung zu kriegen. So werden mehrere Szenen parallel zueinander verstrickt. Alles sehr schrill, bunt und avantgardistisch.

Die Stimmung ist bombastisch, das Publikum geht mit. Ob das der Grund ist, daß hier nur ca. 100-Zuschauer anwesend sind?

Dem Ensemble des Ratibor-Theaters sei gedankt für den aufregenden Nachmittag. Hoffentlich kommen auch die Gefangenen, die wütend sind, das Stück nicht gesehen zu haben, in den Genuß, einmal so etwas zu erleben.

-blk-



Zeitgeist oder Schlamperei?

Noch rechtzeitig zum Weihnachtsfest hat sich die Arbeitsverwaltung bei den Gefangenen bedankt, die außerhalb der Teilanstalten beschäftigt sind: Seit Dezember kommt kein Friseur mehr in die Arbeitsbetriebe.

Versorgungsbetriebe wie Küche und Bäckerei ausgenommen, haben alle Gefangenen die gleiche Arbeitszeit, also auch die (Haus-) Friseure in den Teilanstalten. Folglich können sich arbeitende Gefangene nach Feierabend nicht die Haare schneiden lassen; sie müssen dazu an einem Vor- oder Nachmittag der Arbeit fernbleiben. Daß die für den Friseurbesuch aufgebrachte Zeit eine Fehlzeit ist und nicht bezahlt wird, ist nicht weiter von Bedeutung. Fragt sich nur für wen? Für die Betroffenen bestimmt nicht, denn mit ihren ohnehin geringen Bezügen können viele es sich nicht leisten, auf einen halben bezahlten Arbeitstag zu verzichten. Und daß die im Dezember von der Senatsverwaltung gezahlte Weihnachtsvergütung u. a. Ausgleich sein soll für Lohndefizite, die durch Friseurbesuch entstehen, kann man sich eigentlich nicht vorstellen. Andererseits war man bei Justitia mit kostensparenden Maßnahmen schon immer etwas großzügiger.

Gefangene mit Sinn für Zeitgeist und Humor wollen in dem Fehlen des Betriebsfriseurs nicht etwa einen Rückschritt oder eine Schlamperei erkennen, vielmehr sehen sie es als Wink mit dem Zaunpfahl: Laßt euch lange Haare wachsen! Schließlich darf man nicht immer alles vom negativen Standpunkt aus betrachten. Vielleicht liegen in den oberen Etagen der Anstalt Erkenntnisse vor, daß lange Haare wieder im Kommen sind. Wo man doch nur unser Bestes will ...

Bleibt zu hoffen, daß der gegenwärtige Mangelzustand "nur" auf ein "Versehen" des Arbeitseinsatzes zurückzuführen ist, und daß alsbald ein neuer Betriebsfriseur eingestellt wird.

..... -awo-

Wie der Leiter der Wirtschaftsverwaltung, Herr Mewes, mitteilte, gibt es momentan keine Gefangenen, die als Betriebsfriseur arbeiten wollen. Das erfuhr er durch die Vollzugsdienstleiter in den einzelnen Teilanstalten.

Sollte jemand Interesse an dieser Tätigkeit haben, kann er sich an die Lichtblick-Redaktion wenden. Wir geben dann seine Bewerbung weiter.

-red-

Diakon Bauer geht in den Ruhestand

Nach fast 26 Dienstjahren beendete am 31. Januar 1988 Diakon Hilmar Bauer seine Dienstzeit in Tegel. Er war für die Teilanstalt II zuständig und hat in den vielen Jahren seiner Tätigkeit allerlei erlebt.

Wenn sich auch einige Gefangene darüber beklagten, daß sie keine Sondersprechstunden bekommen, weil sie nicht in die Kirche kamen, so war er doch ein Mensch, zu dem man mit allen Sorgen und Problemen kommen konnte. Wir wünschen ihm für seinen Ruhestand alles Gute.

Leider wird diese Position nicht wieder neu besetzt, so daß jetzt für die Teilanstalt II nur noch Pfarrer Zeit zur Verfügung steht. Das ist für die Vielzahl der Gefangenen nicht ausreichend.

Da es in diesem Verwahrbereich keine wöchentliche Telefonmöglichkeit gibt, war es immer eine große Hilfe für uns Gefangene, wenn im Pfarramt mal ein dringendes Telefonat geführt werden konnte. Das wird nun vorbei sein, denn ein einzelner kann das gar nicht schaffen.

Es gibt so viele arbeitslose Sozialarbeiter. Warum stellt die Kirche nicht zur Betreuung der Gefangenen im Haus II einen ein? Da kann doch ohne weiteres eine ABM-Stelle geschaffen werden (ABM=Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Arbeitsamtes). Aber es geht ja nur um Gefangene und da kann man ruhig Personaleinsparungen vornehmen.

-gäh-

HINWEIS!

Das Café und Kommunikationszentrum, kurz KOMM RUM gibt eine Zeitung heraus, die in der Regel monatlich erscheint.

Interessenten, die ein Abonnement wünschen, wenden sich bitte persönlich, schriftlich, oder telefonisch an 851 90 25.

Postanschrift:

Komm - Rum Redaktion
Schnackenburgstr. 4
1000 Berlin 41

Au Backe - mein Zahn

Schon seit vielen Jahren hören wir immer wieder Beschwerden über den Zahnarzt. Aber merkwürdigerweise richten sich diese Beschwerden nie gegen den Zahnarzt, sondern immer gegen den Beamten W. Dieser führt dort ein selbstherrliches Regiment und bestimmt wer vorgelassen wird oder nicht.

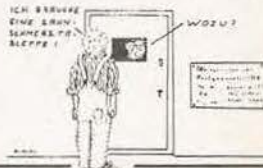
Am Freitag, den 29. Januar, ereignete sich wieder einmal so ein typischer Fall. Ein Gefangener der Teilanstalt III hat starke Zahnschmerzen, er läßt sich von einem Beamten zum Zahnarzt bringen. Der Gefangene erklärt dem Zahnarztbeamten, er hätte starke Schmerzen und wolle behandelt werden. Zu seinem großen Erstaunen erfährt er nun, daß er am Montag um 14.00 Uhr Zahnschmerzen habe könne und bekommt 2 Schmerztabletten in die Hand gedrückt.

Dann wird er zurück in das Haus III gebracht und hat ein Wochenende mit Schmerzen vor sich. Er kam in die Redaktion und erzählte uns von dem unglaublichen Vorfall. Wir haben ihn zum Zentralbeamten geschickt und dieser hat beim Zahnarzt angerufen. Nachdem er den Zahnarztbeamten W. noch einmal sehr deutlich auf die Schmerzen des Gefangenen hingewiesen hatte, sagte dieser zu, daß eine Behandlung erfolgt.

Wenige Minuten später wurde dann der zahnschmerzgepeinigten Gefangene zur Behandlung gebracht und war seine Schmerzen los.

Wenn sich der Zentralbeamte nicht noch einmal telefonisch um einen Termin bemüht hätte, wären dem Gefangenen bis zum Montag erhebliche Zahnschmerzen sicher gewesen. Das ist eine ungeheure Rücksichtslosigkeit des Zahnarztbeamten. Vor dem Gesetz nennt man so etwas unterlassene-Hilfeleistung!

Wie lange läßt man diesen Beamten noch selbstherrlich über Schmerz oder Nichtschmerz entscheiden? Wir haben wirklich einen sehr guten Zahnarzt in der JVA Tegel, warum sorgt der nicht endlich dafür, daß ein anderer Beamter Dienst bei ihm macht. Über den Urlaubsvertreter hat sich noch keiner beschwert. Bei dem werden Schmerzfälle sofort behandelt!



-gäh-

Schon im Fachbuch der sogenannten Christen finden wir im Buch Sirach 34, 27 die Erklärung: "Wer dem Arbeiter seinen Lohn vorenthält, ist gleich einem Bluthund" (Parallelstellen hierzu finden wir auch in Jeremia 22, 13; 3. Mose 14, 13 und 5. Mose 24, 14 und 15). Auch haben meines Wissens schon verschiedene Gefangene (wie auch ich) in anderen Vollzugsanstalten der BRD durch Einzelaktionen dieses leidige Sklavenlohnsystem anzugehen versucht, doch meist ohne jeglichen Erfolg; andere wurden es müde.

Hierbei muß uns eben ganz einfach klar werden, diese Einzelaktionen konnten deshalb rigoros abgetan werden, weil es nur inländisch angegangen wurde! Wir müssen dieses Problem über die Grenzen der BRD hinaustragen, denn schon innerhalb der EWG ist die BRD noch das einzige Land, das die Löhne seiner Justizzwangsarbeitssklaven noch in keiner Weise den ortsüblichen Tarifen angepaßt hat. Deshalb wird die wirtschaftlich so gut dastehende BRD seitens der anderen EWG-Länder im Hinblick auf die so erbärmlich angesetzten Arbeitsvergütungen kein Verständnis oder gar Unterstützung finden!

Um deshalb auf diesem Gebiete endlich etwas erreichen zu können gibt es u. a. die Möglichkeit, hierfür die UNO-Resolution 1503 einzusetzen. Hierzu bedarf es nur mehr als 20 Personen, die gleichgelagerte Anliegen in einem ungefähr gleichen Zeitraum bei der Kommission in Genf einbringen, die die Internationalen oder Europäischen Menschenrechtskonventionen oder die Grundgesetze eines Landes verletzen (Dies trifft zukünftig auch auf die Anti-Folterkonvention zu, wenn sie in den nächsten Wochen seitens der Regierung der BRD ratifiziert worden ist). Aus Zeitersparnisgründen wird empfohlen, die Anträge in englischer Sprache einzureichen, was eigentlich kein Hinderungsgrund sein dürfte.

Auch lesen wir hierzu nicht immer seitens kompetenter Kreise, beginnend bei den Geistlichen in den Vollzugsanstalten, nach Arbeitstreffen der Sozialarbeiter der Vollzugsanstalten u. a., daß eine Lohnangleichung der Arbeitsvergütungen für Gefangene in den Vollzugsanstalten an die ortsüblichen Tarife erfolgen müsse; von 60 und 80 % war schon vor Jahren die Rede, selbst bei den Parteien der BRD. Auch die Justizminister und -senatoren erklärten bei ihrer Konferenz vom 2. bis 4. Juli 1987 in Timmendorfer Strand, daß das Arbeitsentgelt für Gefangene im Rahmen der Möglichkeiten angehoben werden soll! Doch was heißt "im Rahmen der Möglichkeiten"?

Knastlöhne

Hierzu einige Zahlen aus dem Staatshaushaltsplan des Justizministeriums von Baden-Württemberg 1987/88, Seiten 24 und 104: Die Gesamteinnahmen des Justizministeriums von Baden-Württemberg betragen 1984 626.701.300,- DM, davon von den VAs (Vollzugsanstalten) 31.363.700,- DM; 1985 618.478.800,- DM, davon von den VAs 33.193.100,- DM, 1986 626.701.300,- DM, davon von den VAs 31.363.700,- DM.

Dazu eine Erklärung des Justizstaatssekretärs Dr. Eugen Volz (laut Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württembergs vom 23.7.1987): "Die Auftragslage der Arbeitsbetriebe in den Vollzugsanstalten hat sich in den Jahren 1985 und 1986 weiter verbessert ... In den Jahren 1985 und 1986 waren zwei Drittel der Gefangenen in den Arbeitsbetrieben beschäftigt gewesen (1985: 67,9 %; 1986: 68,7 %) ... Dr. Volz zeigte sich befriedigt darüber, daß erneut eine Umsatzsteigerung in den vollzugeigenen Betrieben erreicht worden sei. So habe 1986 der Umsatz die 35 Millionen DM-Grenze überschritten (1984: 32 Millionen, 1985: 34 Millionen)".

sich u. a. daraus, daß für die Zeit vom 18. und 19. April 1988 in der Strafvollzugsschule der VA Adelsheim eine gemeinsame Fortbildungstagung für Werkdienstleiter und Stellvertreter (Az.: 24041-IV/1037) anberaumt wurde, wo eine Neuorganisation des Arbeitswesens in den Vollzugsanstalten behandelt werden soll! So ist auch dort ferner für den 30. und 31. Mai 1988 eine Fortbildungstagung für Betriebsleiter und Mitarbeiter der Druckereien und Buchbindereien (Az.: 24041-IV/1043), bei der schwerpunktmäßig die Verbesserung der Struktur und Leistungsstandard der Druckereien und Buchbindereien in den Vollzugsanstalten besprochen werden soll!

Betragen nun die Gesamteinnahmen des Justizministeriums von Baden-Württemberg von 1984 bis 1986 noch nur 1.899.543.800,- DM, so können wir mit großer Sicherheit für die nächsten Jahre einen weiteren Anstieg der Einnahmen annehmen, da ja auch laut Staatshaushaltsplan 1987/1988 die Einnahmen für 1987 mit 647 Millionen DM, davon aus den VAs 37.392.000,- DM und 1988 mit 671 Millionen DM, davon aus den VAs 38.443.000,- DM vorkalkuliert sind!

Nun, mein Lieber, was fehlt Ihnen denn?



Ja, wenn Sie mich so direkt fragen:



Versuchen wir in den Differenzzahlen des Staatssekretärs gegenüber den Zahlen laut Staatshaushaltsplan keine frisierte Bilanz zu sehen oder uns die Frage zu stellen, wohin die Differenzbeträge geflossen sind. Freuen wir uns lieber in der Zeit der großen Arbeitslosenzahlen, "daß man sich bemühe, weitere Großaufträge zu bekommen und man die Vergabe an die verschiedenen Arbeitsbetriebe besser koordinieren wolle". Daß diese Worte fruchtbar werden sollen ergibt

(Hierbei gilt noch zu bedenken, während sich die Einnahmen aus den Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg steigerten, verringerten sich die Zahlen der Gefangenen von 1983 noch rund 8800 bis ausgangs 1987 auf 7500. Es ist deshalb nicht abwegig, wenn man annimmt, daß die Einnahmensteigerung durch höhere Leistungserpressungen seitens der Justizzwangsarbeitssklaven erpreßt wurde! Andererseits fielen die Kosten pro Gefangenen am Tage von 1983

in der BRD

noch 89,68 DM bis 1984 schon auf 79,08 DM (Vergleichszahlen, das Bundesland Bayern betreffend, lassen den Schluß zu, daß sich auch dort eine ähnliche Entwicklung vollzog, denn nach der Information des Bayerischen Staatsministeriums Nr. 71/83 vom 25.7.1984: Bei einer Gefangenenzahl 1983 mit 10.550 und 1984 mit 10.887 Inhaftierten fielen dort die Tageskosten von 1981 noch 73,49, 1982 72,26 DM schon 1983 auf 71,35 DM).

Und als Beweis, daß auch andere Vollzugsanstalten in der BRD rentabel arbeiten, ein Beispiel aus der VA Rheinbach: Dort erwirtschafteten schon im Jahre 1980 40 bis 45 Gefangene einen Jahresumsatz von 1,5 Millionen DM!

Bedenken wir anhand dieser (wenigen) Zahlen, daß laut Bundeshaushalt für die Justiz 1987 nur 420,1 Millionen DM und für 1988 453,6 Millionen DM veranschlagt sind. Zum Vergleich jongliert die evangelische Kirche von Baden-Württemberg in ihrem Haushaltsplan für 1988 schon mit 462,099 Millionen DM bei einer Erwartung von rund 700,34 Millionen DM netto allein durch die Kirchensteuern.

Mehr Geld, mehr Freizeit, mehr Urlaub, ein schönerer Beruf, eine preiswertere Wohnung...



Doch nun der Zahlen genug. Es wird jedoch nun jedem inhaftierten Justizzwangsarbeitssklaven bewußt werden, daß, wenn wir uns um eine Lohnangleichung gegenüber den ortsüblichen Tariflöhnen bemühen, keinesfalls unverschämt oder dergleichen sind! Sagte nicht auch Bundesanwalt Rebmann: "Die Justiz soll nicht nur richten, sondern auch aufrichten"? Führt weiter dazu aus, "daß hierzu die Schuldenregulierung vorrangig wäre, denn 80 % der

Gefangenen würden große Schuldenberge vor sich herschieben, die nahezu eine Resozialisierung unmöglich machen!" (Staatsanzeiger von Baden-Württemberg Nr. 61/5.8.1987 u. a.). So sind auch aufgrund der Justizminister- und -senatorenkonferenz am Timmendorfer Strand Vorschläge wie die des Täter- und Opferausgleichs "für entscheidungsreif erklärt worden"!

(Hatte dieser Tage Einblicke in KZ-Lohnabrechnungen. Sie waren für mich zusätzlich interessant, da sie von dem ehemaligen SS-Außenlager Steinbock in Heilbronn/Neckargardach stammen, ich mich zur Zeit in der VA Heilbronn, Steinstraße befinde) Auch jene Arbeitssklaven wurden bei Staatsaufträgen eingesetzt und an Privatfirmen verliehen. Ihre Arbeitszeit betrug teils acht Stunden und ihr Tagesverdienst sechs Reichsmark.

Jeder von uns kennt bestimmt Mitgefangene, deren Tagesverdienst nicht mal diesen Satz in D-Mark erreicht. So wenig hat sich inzwischen gebessert! (Nur erhielt man in jener Zeit für sechs Reichsmark etwa zwölf Einkilobrote, kostete eine Zigarette bis um dreieinhalb Reichspfennige.

Ich werde Ihnen erst einmal ein paar Beruhigungstabletten verschreiben.



Doch derzeit reichen sechs D-Mark nur noch für etwa zwei Einkilobrote, beträgt der Preis für eine Zigarette fast 20 Pfennige).

Die Vollzugsbehörden etc. untermauern das lächerliche Arbeitsentgelt für uns Justizzwangsarbeitssklaven mit dem § 41 Strafvollzugsgesetz, doch hat unsere damalige Regierung ebenfalls schon am 1.6.1956 dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zugestimmt, worin

fixiert ist, daß jede Form der Zwangsarbeit unverzüglich zu beseitigen wäre! Ferner ist darin klargestellt, daß eine Vermietung an Privatfirmen verboten ist! (Dabei arbeiten derzeit rund 70 % der Justizzwangsarbeitssklaven für Fremdfirmen; sind das nicht auch "Privatfirmen"?).

Auch ist der Artikel 4 der europäischen Menschenrechte festgeschrieben: Niemand darf in Sklaverei und Leibeigenschaft gehalten werden! Sklaverei und Sklavenhandel ist in allen Formen verboten! In Artikel 5 u. a.: ... niemand darf erniedrigender Behandlung oder Strafe unterzogen werden! Artikel 23,2: Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit! Artikel 23, 3: Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert! Artikel 30: Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß daraus für den Staat, eine Gruppe oder eine Person sich irgend ein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen!

Dies gilt meiner Meinung nach auch für die Bundesrepublik Deutschland und seine Justizorgane. Ich erspare mir hierzu mit Absicht die Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes oder den § 146 des Strafvollzugsgesetzes und § 119 der Strafprozeßordnung zu zitieren, da sie von verschiedenen Seiten schon strapaziert wurden. Tatsache jedoch ist, daß wir einer physischen Ausbeutung unserer Arbeitskraft unter dem Deckmantel einer moralischen Bewährung unterworfen werden! Und viele von uns werden durch stumpfsinnige Arbeiten physisch und psychisch zermalmte, zerbrochen, und sie sind als sogenannte Gebesserte in die Freiheit entlassen!

Deshalb, wo sind die mehr als 20 Justizzwangsarbeitssklaven, die mit mir unser aller Anliegen in Genf vortragen? Schreibt mir, bitte mit frankiertem Rückumschlag, und ich werde euch eine Antragsskizze zusenden, falls ihr euch nicht anhand dieses Arbeitspapiers in der Lage fühlt, nun selbst einen Antrag an euer Justizministerium zu formulieren.

Schreibt an eure für euch zuständigen Justizministerien, die wohl eure Anschreiben abschlägig bescheiden werden, aber dadurch öffnen sie uns den Weg nach Genf!

Ewald Remmler
Postfach 3545
7100 Heilbronn



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe Lichtblicker,

zum neuen Jahr wünschen wir, die Mitarbeiter im Referat Drogen und Strafvollzug der D.A.H., Euch und Euren Lesern alles Gute. Macht Eure erfrischende Zeitung weiter so und bleibt versierte Aids-Aufklärer, aber auch Kritiker der Aids-Aufklärung.

In Eurem Dezemberheft habt Ihr über das Expertenhearing der D.A.H. berichtet und verschiedene eigene Forderungen zur Aids-Prävention und zur psychosozialen Versorgung für die am Aids-Problem interessierten Gefangenen und betroffenen Gefangenen aufgestellt. Diese unterstützen wir voll mit der Ergänzung, daß ein Sozialarbeiter für die Aids-Aufklärung und soziale Beratung in Berliner Justizvollzugsanstalten wohl überlastet sein dürfte, wenn er sich dem einzelnen Gefangenen voll widmen soll und der Ratsuchende ein Vertrauen zu ihm aufbauen will. Wenn es bereits jetzt ca. 140 HIV-positive Gefangene allein in der JVA Tegel geben soll und die Diskriminierung am Faktor Aids immer wieder aufflammt, müssen mehrere externe Sozialarbeiter tätig werden.

In Eurem Dezemberheft habt Ihr mutig die Pro- und Kontradiskussion über die Bedeutung von Methadonbehandlungsangeboten aufgegriffen. Dabei fällt in den Stellungnahmen von Frau Klieber und von Andreas Konrad auf, daß der Zusammenhang zwischen der epidemiologischen Entwicklung von HIV-Infektionen und Aids-Erkrankungen unter Drogenabhängigen der Forderung nach Behandlungsangeboten mit Methadon bzw. Polamidon für die Aids-Patienten nur äußerlich hergestellt wird. Die Pro- und Kontra-Argumente hätten in

der angesprochenen Form auch vor Aids aufgeführt werden können.

Der grundlegende Unterschied zwischen einer HIV-Infektion und Drogengebrauch, bzw. zwischen einer Suchterkrankung und einer Aids-Erkrankung ist der, daß ein User durch freiwilligen Entschluß mit dem Drogenkonsum aufhören kann. Eine erworbene HIV-Infektion kann aber durch keinen subjektiven Entscheidungsprozeß aus dem Körper verbannt werden und eine Aids-Erkrankung ist nicht heilbar. Daher übergreift die Aids-Problematik die Suchtproblematik.

In einer Zeit, in der der Erfolg der gesundheitlichen Vorsorge am Faktor Aids für den einzelnen wie für verschiedene Betroffenen- und Gefährdungsgruppen zur Überlebensfrage geworden ist, verschieben sich die Bezugskordinaten der bisher gültigen Standpunkte im Selbstverständnis und der Bewertung alltäglich gelebter Sexual- und Rauschbedürfnisse. Es gibt nicht den einen richtigen "Vorsorgeweg". So vielfältig die Wege sind, die z. B. in eine Abhängigkeitsentwicklung hineinführen, so vielfältig sind die Wege, die aus ihr herausführen können. Grundsätzlich gibt es weder für die Sucht noch für die Aids-Prävention Patentrezepte oder 100prozentige Lösungen. Jeder Versuch, eindimensional entweder oder Lösungen anzustreben, laufen immer wieder auf eine Terrorisierung des einzelnen heraus.

Aids-Prävention braucht die Distanz und Ruhe des Süchtigen zur Sucht und die Distanz des Lebenden zur sexuellen Begierde, um sich im entscheidenden Augenblick der Risikosituation schützen zu können. Metha-

don, das oral genommen wird, unterdrückt den Turkey und gibt dem Süchtigen die Möglichkeit, sich in eine innere Distanz zu seinem süchtigen Verlangen zu begeben. Das heißt praktisch, daß der individuelle Handlungsspielraum für unüberlegte Rausch- und Sexualhandlungen, die vor Infektionen geschützt werden soll, vergrößert werden kann. Ein Übertragungsweg wird sicher ausgeschaltet, wenn auf das intravenöse Fixen von Drogen ganz verzichtet werden kann. Der sexuelle Übertragungsweg bleibt jedoch bei Partnerwechsel bestehen, insofern risikohafte Sexualpraktiken ohne Kondomschutz praktiziert werden.

Man sieht jedenfalls, daß die Praxis der Aids-Prävention eine höchst komplizierte, aber erlernbare Angelegenheit ist, die nur bewältigt werden kann, wenn in angstfreier und vertrauensvoller Atmosphäre über Widerspruch und Akzeptanz zu den Verhaltensregeln von Safer-Sex (Vögeln mit Kondom) oder von Safer-Use (Fixen nur mit eigenem sauberen Spritzbesteck) gesprochen werden kann.

Von diesen Voraussetzungen, die für den Erfolg von Aids-Prävention innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges ausschlaggebend sind, hat der Strafvollzug bisher wenig anzubieten. Für 1988 hoffen wir, daß der Besitz von Spritzbestecken entkriminalisiert wird und Anhaftungen an gebrauchten "Pumpen und Nadeln" nicht mehr als Indiz, bzw. Beweismittel für Vergehen gegen das BTM-Gesetz verwendet werden kann.

Es muß Schluß sein mit der Flucht ins Abstrakte: Der Prozeß der Aids-Prävention ist hautnah und praktisch. Der Staat, der nirgendwo anders als im Strafvollzug den unmittelbaren Zugriff auf infektionsgefährdete, HIV-positive und Aids-kranke Menschen hat, ist gefordert, das nächstliegende zu tun:

- Vergabe von Einmalspritzen und Kondomen an bedürftige Gefangene
- Angebot von Substitutionsbehandlung im Einzelfall für infektionsgefährdete, HIV-positive und Aids-erkrankte Fixer neben Therapieangeboten
- Kontinuierliche persönliche Aids-Aufklärung/Betreuung für interessierte Gefangene durch externe Berater
- Haftentlassung von HIV-positiven Gefangenen bei progressivem Infektionsverlauf

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Ahrens
Deutsche AIDS-Hilfe
Referat für Drogen und Strafvollzug
Nestorstraße 8-9
1000 Berlin 31

Liebe Redaktionsgemeinschaft!

Aus Eurem Artikel in der Dezemberausgabe über das Vollzugshelfertreffen in der TA I ging hervor, daß sich sehr viele Vollzugshelfer alleingelassen fühlen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß sich jeden Mittwoch um 18 Uhr bei uns im Laden eine Beratungsgruppe trifft, in der Erfahrungen und Probleme ausgetauscht werden. Ort:

Diakonisches Werk
Biesentalerstraße 23
1000 Berlin 65
Telefon 4 93 90 89

Es ist jeder herzlich eingeladen, denn ich denke, es ist wichtig, als Vollzugshelfer in einer Gruppe Unterstützung zu wissen.

Ein weiteres Anliegen von mir ist, all den Inhaftierten, die mir bisher geschrieben haben, zu versichern, daß ich mich weiterhin darum bemühe, einen Vollzugshelfer für sie zu finden. Ich kann jedoch nicht sagen, wie lange es noch dauern wird, doch ich hoffe, daß sich bald wieder neue Vollzugshelfer hier melden werden.

Viele Grüße

Dagmar Georg
Diakonisches Werk Berlin e. V.
- Projekt 'Ehrenamtliche Helfer' -

Sehr geehrte Herren,

ich lese nun schon einige Hefte des Lichtblicks, und ich meine, daß zu einseitig Kritik geübt wird, ansonsten aber Eure Zeitung gut ist.

Gewiß ist in der JVA Tegel einiges, was nicht so ist, wie es eigentlich sein sollte. Fragen wir uns doch auch mal selbst, ob wir nicht eine kleine Schuld selbst haben, daß es so ist. Der Vollzug hat sich erst verschlechtert, als das Drogenproblem groß geworden ist und dieses Zeug auf illegalem Wege in den Knast geschmuggelt wird. Damit ist der Vollzug nicht fertig geworden. Reine Anstalten mit BTM-Tätern wären der richtige Weg, damit der allgemeine Vollzug nicht mehr damit belastet wird.

Hinzu kommen noch die vielen Ausländer, die sich manchmal Dinge erlauben, von denen ein Deutscher nur träumt. Auch hier wären Anstalten, die nur rein mit Ausländern belegt wären, die ideale Lösung. Davon abgesehen, dürften sich Deutsche in einer ausländischen Haftanstalt solche Dinge nicht erlauben, wenn sie gesund wieder in die Heimat zurückkehren wollen.

Ein anderes Problem, das den Vollzug zurückwirft, die öffentliche Meinung herabsinken läßt ist dieses, wenn Urlauber, Ausgänger, solche im offenen Vollzug oder Freigängervollzug, erneut strafbare Handlungen

begehen. Um hier einmal ein Beispiel zu nennen, was sogar die Presse beschäftigt hat, ist die Sache des Gottfried H., ein Insasse, der andere Gefangene betrogen und angeschmiert hat, der über alles und jeden sich beschwert hat, hat den Genuß des Vollzuges in Düppel bekommen. Was er tut, laut Morgenpost vom 29.12.87, er versuchte andere Leute in betrügerischer Weise übers Ohr zu hauen, und zwar so dumm und plump, daß man nicht der Auffassung sein kann, es handelt sich um einen angeblichen Diplom-Kaufmann, und man kann nur Gott sei Dank sagen, daß er der Polizei nicht entwischt ist. Zurückgekehrt in seine zweite Heimat Tegel, stellt er gleich wieder Forderungen, bedroht Insassen und verlangt sogar seinen früheren Arbeitsplatz wieder.

Ein anderes Problem ist doch auch, wenn Insassen Gläser, Unrat und Brot aus dem Fenster werfen, was einfach asozial ist. Auch wenn man Abteilungsbeamten und Mitgefängene anpöbelt, was ebenfalls asozialen Charakter bezeugt, aber auf keinen Fall dazu beiträgt, den Vollzug zu verbessern. Damit können wir keinen Blumentopf gewinnen.

Um auf das Problem Vollzugsbesserungen zurückzukommen, sollten wir uns doch einmal selbst fragen, was wir als Vollzugsteilnehmer dazu beitragen können, um von den negativen Erscheinungen wegzukommen, und somit die Justizbehörden in Zugzwang zu bringen, den Vollzug so zu gestalten wie es das Gesetz vorschreibt.

Es muß kein Traum bleiben, und ich bin davon überzeugt, daß auch die zuständigen Stellen mitziehen, wenn wir als Insassen denen zeigen und beweisen können, daß wir gewillt sind, an uns selbst zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Simon
JVA Berlin-Tegel, TA V

Hallo Lichtblicker!!

Ich lese, so oft wie ich den Lichtblick in die Hände bekomme, die Zeitung. Ich befinde mich seit Dezember 1986 in der JVA Nürnberg. Viele Beiträge sind interessant, und die meisten regen zur Diskussion an. Es ist wohl hier die meistgelesene Zeitung in Nürnberg. Vor allem aber die, über die am meisten gesprochen wird. Alle Gefangene kommen natürlich nicht in den Genuß, sie zu lesen, da doch zu wenig hier sind (Zeitungen). Über die JVA Berlin kann ich mir aber doch kaum ein Bild machen, was ich aber gerne täte. Denn das ist eigentlich der Grund meines Schreibens. Ich möchte von Ihnen ein paar Tips, wie ich es erreichen kann, schnellstens nach Berlin zu kommen. Dazu komme ich noch.

Ich wollte vorher nur kurz ein Bild dieser JVA abgeben. Das würde ich dem Lichtblick auch mal empfehlen, denn jeden interessiert es, wie es z. B. in Berlin ist.

Wir haben hier einen Neubau. Er besteht aus drei Häusern. Haus A, B und C. Alle Häuser sind voneinander getrennt. Es besteht noch ein Altbau, der aber noch in diesem Jahr abgerissen wird und durch zwei neue Häuser ersetzt wird. Die Zellen sind gut eingerichtet, mit einem fest abgetrennten WC, zwei Steckdosen und großen Fenstern, zwei Duschen mit je sechs Duscheinheiten je Etage. Auf einer Etage sind 42 Mann untergebracht. Zwei Fernsehräume je Etage mit Kabelfernsehen und zwei Küchen mit Kühlschrank und je vier Kochplatten. Alles sehr modern und sauber eingerichtet. Dazu je Haus ein Sportraum (Kraftraum), zwei Tischtennisräume und ein Bastelraum. Die Räume dürfen jeden zweiten Tag genutzt werden, da jeder zweite Tag Einschluß ist. Für die Arbeiter ist dann von 16 Uhr bis 19 Uhr offen. Sonst von 16 bis 21.15. Eigene Schränke sind mit einem Schloß versehen. Also von der Aufmachung und dem Nutzen nicht schlecht. Radios dürfen keine Kassetten haben und nur die Ausmaße von 30 mal 20 Zentimetern. Da es kaum Geräte dieser Größe gibt, hat fast jeder ein kleines von ca. 15 mal 10 cm. Tauchsieder sind erlaubt.

Urlaub und Ausgang werden eigentlich oft gegeben. Ein Drittel oder Reststrafe dagegen nicht. Mir ist im letzten Jahr nur ein Fall bekannt, der das bekam, und das nicht nur mir, sondern allen von mir Befragten. Hier liegen fast nur Leute bis zu zwei Jahren. Also ein Drittel bekommt man hier kaum oder besser gar nicht. Das nur, daß Ihr auch einen Eindruck habt, von wo ich schreibe und nicht mehr ganz fremd seid.

Mit freundlichem Gruß

Axel Kohlhoff
JVA Nürnberg



Alles Stiekum?

Für die Insassen der sogenannten "Abschirmstation für Dealer - A 4" wären die täglichen Freistunden auf dem extrem kleinen "Schweinehof" der Teilanstalt I in der JVA Tegel regelmäßig trist, zeigten nicht die Fenster der Sprechzellen vom Sprechzentrum I eben direkt auf diesen Hof.

Beim öden Ablatschen des betonierten Trampelpfades auf dem knapp bemessenen Areal passieren die zur Zeit dreizehn Gefangenen, je nach individueller Kondition und von ihnen gewählter Gangart, mehr oder weniger häufig die zumeist geöffneten Sprechzellenfenster.

Sechs frequentierte Sprechzellen: Sechs Einzelschicksale, sechsmal Freud' und Leid, Lachen und Tränen, Sehnsüchte, Liebe, Freundschaften - aber auch, seltener: Haß.

Die Palette der aus den herüberwehenden Wortfetzen zu entnehmenden Themen ist vielfältig:

Das Klagen einer, gerade ihr Kleinkind stillenden Ehefrau über die ihr widerfahrene schroffe Behandlung auf dem Sozialamt.

Eine Mutter erzählt freudestrahlend ihrem teilnahmslos vor sich hinstierenden Sohn, daß Tante M. aus der DDR nun endlich ihr langerwartetes Besuchsvisum für den "Goldenen Westen" erhalten hat.

Zusammen mit einem gefangenen Mitt-dreißiger baldowern zwei männliche Besucher "auf Sicher" das "ganz große Ding" aus. Zu verwirklichen nach der in Bälde bevorstehenden Haftentlassung des soeben Besuchten. Bis dahin selbstredend: Alles stiekum!

Nicht genug damit. So geht der mir/uns aufgezwungene Voyeurismus soweit, daß man bisweilen zum ungewollten "Spanner" wird, weil natürlich auch Intimitäten, wie beispielsweise der Austausch von Zärtlichkeiten, nicht ganz vor uns freistundendrehende Gefangene verborgen bleiben können.

Obschon - zugegeben - recht wißbegierig, verzichtete ich künftig doch liebend gerne auf diese Art von Befriedigung der Neugierde.

Bernd Laudien
JVA Berlin-Tegel, TA I

An den Lichtblick!

Hier im Haus V wurden die Essenskarten am 9.1.1988 ausgeteilt. Am 10.1.1988 wurde unter den Mitgefangenen eine Vollversammlung zu 14 Uhr einberufen. Bei der Vollversammlung ging es um die Essenskarten. Es wurde dabei festgestellt, daß es keinen Zweck mit den Karten hat, daß es also immer Probleme geben wird.

Manche sind auf den Entschluß gekommen, die Karte mit einem Brief verschlossen an den Anstaltsleiter zurückzuschicken. Ich habe meine Karte plus Brief am 10.1.1988 abends beim Bediensteten abgegeben, vorher das Kuvert zugeklebt. Am 11.1.1988, als ich von der Arbeit kam, also zur Mittagszeit, wurde ich mit der Begründung unter Verschuß genommen, daß ich meine Karte nicht abgegeben habe, ich müßte während der Kostausgabe unter Verschuß sein. Es sei eine Anordnung von Herrn Auer (Teilanstaltsleiter V).



Um 13 Uhr wurde ich zu Herrn Auer gebracht, wobei auch Herr Kunkel als Vdl dabeisaß. Ich wurde gefragt, warum ich die Essenskarte nicht abgegeben habe, sondern an den Anstaltsleiter, Herrn Lange-Lehngut, schickte. Ich habe bei Herrn Auer einige Gründe genannt. So z. B. das Problem des Besuchs: wenn ich von 11 bis 12 Uhr Besuch habe, danach in das Haus zurückkomme, erhalte ich hier kein Essen, weil ich meine Karte im Arbeitsbetrieb abgeben mußte und nur dort Essen erhalte. Somit müßte ich hungern. Und da ich morgens gegen 7 Uhr die Karte zur Essensberechtigung beim Beamten abgeben muß, müßte ich auch am Wochenende, anstatt auszuschlafen, frühmorgens aufstehen, um mittags essen zu dürfen. Aber die Gründe sind nach meiner Meinung nicht angekommen.

Mir wurde gesagt, daß das nur eine Probe sei, weil man sehen wolle, ob das mit den Essenskarten auch klappt. Herr Auer meinte, wenn ich am Vollzug nicht mitarbeiten wolle, dann muß ich die Konsequenzen tragen. Ich fragte, wie die aussehen. Er meinte, es finge mit Einschluß während der Kostausgabe an, dann gäbe es Ausgangs- sowie Urlaubssperre. Da ich ja nun ausgangs- und urlaubsfähig bin, habe ich die Essenskarte wieder an mich genommen.

Ich habe dann um 13.45 Uhr mein Essen bekommen. Das Fleisch war schon kalt. Ich habe aber bemerkt, daß mein Essen trotzdem schon um 11.30 Uhr hier oben auf der Station war.

Name ist der Redaktion bekannt.

Hallo Lichtblicker!

Es wird mal wieder Zeit, daß ich mich bei Euch melde. Die letzte Ausgabe des Lichtblicks habe ich am 2.1.88 erhalten. Als Opiatabhängiger haben mich in erster Linie die Berichte auf den Seiten 10, 11, 12 (?) und der von Andreas Konrad auf Seite 13, der übrigens meinen vollen Beifall findet, interessiert. Der Beitrag auf Seite 11 von der Mutter eines "Junkies" hat mich tief bewegt und erschüttert. Denn ich kann mich in ihre Lage gut reinversetzen. Nun, das nutzt keinem was. Diesen Beitrag müßten die Herren Engelhard und Rebmann (Bundesstaatsanwalt) und Frau Süßmuth lesen.

Man müßte sie mit solchen Briefen täglich "bombardieren", solange, bis sie es raffen. Ich hoffe, daß ich den Tag noch erlebe, an dem sich in der BRD in dieser Hinsicht grundsätzlich was ändert. Auch würde ich den Damen und Herren, die etwas ändern könnten, das Buch "Die Lösung des Drogenproblems" von Dr. med. Gorm Grimm als Pflichtlektüre empfehlen. Ich weiß nicht, ob Ihr das Buch kennt. Ich werde es Euch mal näherbringen.

Der Autor, Dr. med. G. Grimm, ist Arzt in Kiel und betreut dort eine Gruppe von Opiatabhängigen in einem Codeinprogramm. Dieses veranlaßte nun Staatsanwaltschaft und Ärztekammer, gegen ihn zu ermitteln. Er weist in seinem Buch auf neue Wege hin, wie sie z. B. in den USA, in den Niederlanden und der Schweiz schon seit Jahren beschritten werden. Eben auf ein langausgerichtetes Codein-, bzw. Methadonprogramm.

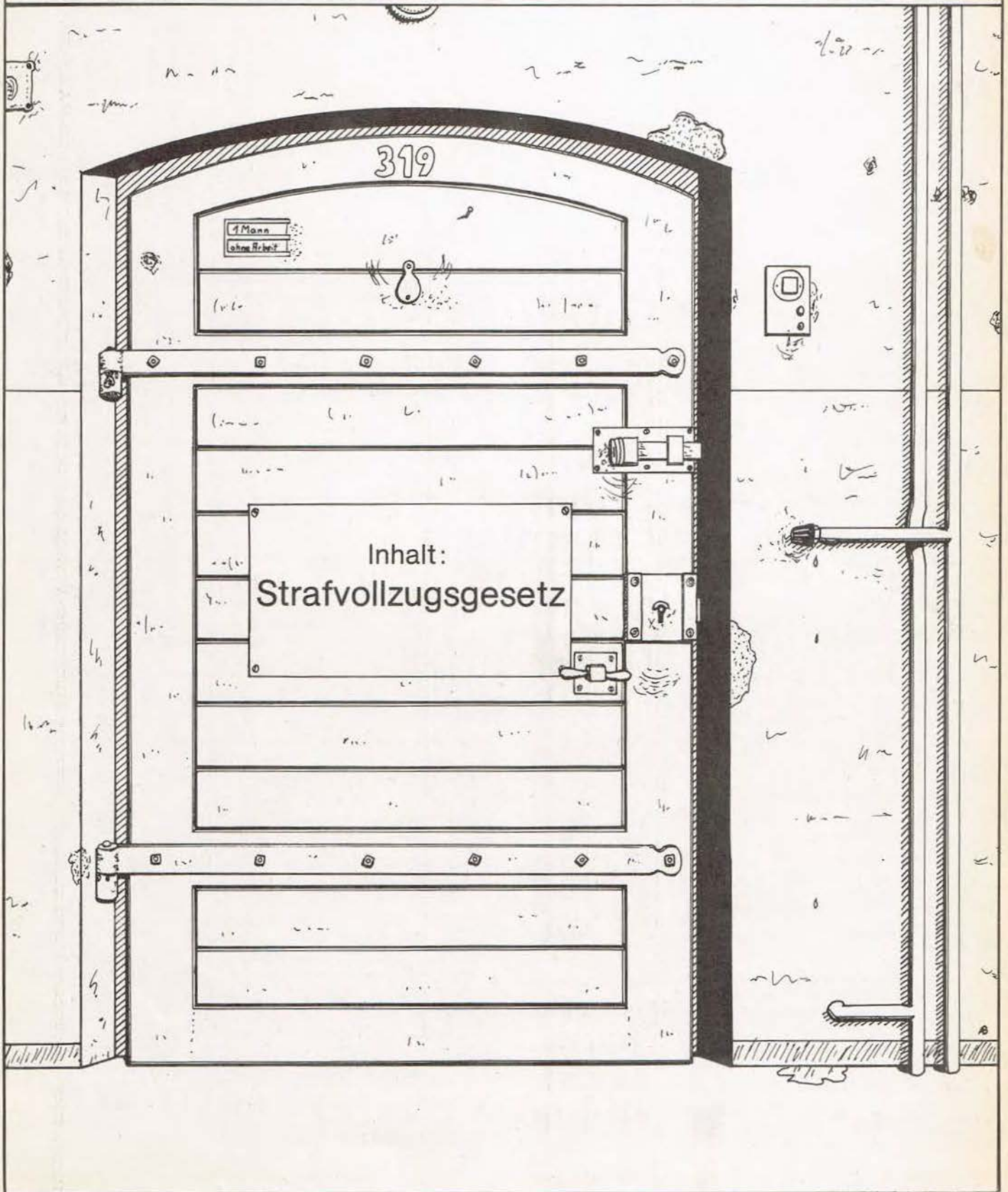
Er kritisiert die offizielle Drogenpolitik im Hinblick auf die Behandlung Drogensüchtiger - die beschränkt sich heute in der BRD auf Zwang, Abschreckung und Strafe. Die bundesdeutsche Drogenpolitik ist derzeit an ihren eigenen, systemerhaltenden Interessen ausgerichtet. Dieses Buch fordert dazu auf, sie an den Interessen ihrer eigentlichen Zielgruppe, den Suchtkranken, zu orientieren, mit mehr Humanität und wohlverstandener Liberalität und unter dem klaren ärztlichen Auftrag, zu heilen und Leiden zu lindern.

Unter diesem Aspekt weist der Autor einen glaubwürdigen Weg zur Lösung des Drogenproblems. Das Buch ist 1985 beim Buchverlag Wolf Pflesser (Nr. 004) erschienen. ISBN 3-923942-03-6, Preis DM 28,-. Mich würde es freuen, wenn Ihr es als Buchtip in einer Eurer nächsten Ausgaben bringen könntet. Ich könnte mir gut vorstellen, daß es genug Leute gibt, die es interessieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bormann
JVA Kaiserslautern

der lichtblick



1. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

Vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 S. 436)

Geändert durch Gesetze vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), 20. Januar 1984 (BGBl. I S. 97, 360) und 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654, ber. 1985 S. 1266), und Februar 1985 (BGBl. I S. 461)
(86Bl. III 312-9-1)

Erster Abschnitt. Anwendungsbereich

§ 1. (Anwendungsbereich). Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Zweiter Titel. Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel. Grundsätze

§ 2. Aufgaben des Vollzuges. Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3. Gestaltung des Vollzuges. (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 4. Stellung des Gefangenen. (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Zweiter Titel. Planung des Vollzuges

§ 5. Aufnahmeverfahren. (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

(3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

§ 6. Behandlungsuntersuchung. Beteiligung des Gefangenen. (1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.

(3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

§ 7. Vollzugsplan. (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen oder Weiterbildung,
6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
7. Lockerungen des Vollzuges und
8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Entlassung.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

§ 8. Verlegung, Überstellung. (1) Der Gefangene kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden.

1. wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
2. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Der Gefangene darf aus wichtigem Grund in eine andere Vollzugsanstalt überstellt werden.

§ 9. Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt. (1) Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort voraussichtlich kein Erfolg erzielt werden kann. Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

(2) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

§ 10. Offener und geschlossener Vollzug. (1) Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

§ 11. Lockerungen des Vollzuges. (1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

§ 12. Ausführung aus besonderen Gründen. Ein Gefangener darf auch ohne seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 13. Urlaub aus der Haft. (1) Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertage in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden hat.

(3) Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder anderen Freiheitsentzug zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.

(4) Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.

(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14. Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub. (1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen.

(2) Er kann Lockerungen und Urlaub widerrufen, wenn

1. er auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
 2. der Gefangene die Maßnahmen mißbraucht oder
 3. der Gefangene Weisungen nicht nachkommt.
- Er kann Lockerungen und Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 15. Entlassungsvorbereitung. (1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 11).

(2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 10) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(4) Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend. Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 16. Entlassungszeitpunkt. (1) Der Gefangene soll am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so kann der Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, daß der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

Dritter Titel. Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17. Unterbringung während der Arbeit und Freizeit. (1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, Umschulung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder

4. wenn der Gefangene zustimmt.

§ 18. Unterbringung während der Ruhezeit. (1) Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht.

(2) Im offenen Vollzug dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Absatzes 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 19. Ausstattung des Haftzimmers durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz. (1) Der Gefangene darf seinen Haftzettel in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihm belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftzimmers behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 20. Kleidung. (1) Der Gefangene trägt Anstaltskleidung. Für die Freizeit erhält er eine besondere Oberbekleidung.

(2) Der Anstaltsleiter gestattet dem Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, daß er nicht entweichen wird. Er kann dies auch sonst gestatten, sofern der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 21. Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 22. Einkauf. (1) Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann dem Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß sie seine Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

(3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Vierter Titel. Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß

§ 23. Grundsatz. Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

§ 24. Recht auf Besuch. (1) Der Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat. Das weitere regelt die Hausordnung.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt.

§ 25. Besuchsverbot. Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

§ 26. Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren. Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 27. Überwachung der Besuche. (1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn es aus diesen Gründen geboten ist.

(2) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch des Verteidigers übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 28. Recht auf Schriftwechsel. (1) Der Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würde.

§ 29. Überwachung des Schriftwechsels. (1) Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend. Dies gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

(3) Der übrige Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

§ 30. Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung. (1) Der Gefangene hat Absenden und Empfang seiner Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; er kann sie verschlossen zu seiner Habe geben.

§ 31. Anhalten von Schreiben. (1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten,

1. wenn das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 29 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 32. Ferngespräche und Telegramme. Dem Gefangenen kann gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Im übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

§ 33. Pakete. (1) Der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenem Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt bedarf ihrer Erlaubnis. Für den Ausschluß von Gegenständen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu seiner Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem Gefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Dem Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Vollzugsbehörde kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

§ 34. Verwertung von Kenntnissen. (1) Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels dürfen nur verwertet werden,

1. soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu wahren oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen oder
2. soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist; der Gefangene soll gehört werden.

(2) Die Kenntnisse dürfen nur den zuständigen Vollzugsbediensteten sowie den zuständigen Gerichten und den Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

§ 35. Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß. (1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen

darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 11 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder Eingliederung behindern würde.

§ 36. Gerichtliche Termine. (1) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, daß er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) besteht. § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(2) Wenn ein Gefangener zu einem gerichtlichen Termin geladen ist und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, läßt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts läßt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(3) Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlaßte.

Fünfter Titel. Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 37. Zuweisung. (1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 2 zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

§ 38. Unterricht. (1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder in der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung oder Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzuziehen; dies gilt auch für die berufliche Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

§ 39. Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung. (1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

§ 40. Abschlußzeugnis. Aus dem Abschlußzeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme darf die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.

§ 41. Arbeitspflicht. (1) Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Er kann jährlich bis zu drei Monaten Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(3) Die Beschäftigung in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betriebe (§ 149 Abs. 4) bedarf der Zustimmung des Gefangenen. Der Widerruf der Zustimmung wird erst wirksam, wenn der Arbeitsplatz von einem anderen Gefangenen eingenommen werden kann, spätestens nach sechs Wochen.

§ 42. Freistellung von der Arbeitspflicht. (1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeiten nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, achtzehn Werktagen von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 43. Arbeitsentgelt. (1) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält

er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(3) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(4) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 44. Ausbildungsbeihilfe. (1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht teil und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

§ 45. Ausfallentschädigung. (1) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, länger als eine Woche eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 Abs. 4 nicht zugewiesen werden, erhält er eine Ausfallentschädigung.

(2) Wird ein Gefangener nach Beginn der Arbeit oder Beschäftigung infolge Krankheit länger als eine Woche an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihm ein Verschulden trifft, so erhält er ebenfalls eine Ausfallentschädigung. Gleiches gilt für Gefangene, die eine Ausbildungsbeihilfe nach § 44 oder Ausfallentschädigung nach Absatz 1 bezogen hat.

(3) Werdende Mütter, die eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 nicht verrichten, erhalten Ausfallentschädigung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung.

(4) Die Ausfallentschädigung darf 60 vom Hundert der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 nur dann unterschreiten, wenn der Gefangene das Mindestentgelt nach § 43 Abs. 2 vor der Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht erreicht hat.

(5) Ausfallentschädigung wird unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 insgesamt bis zur Höchstdauer von sechs Wochen jährlich gewährt. Eine weitere Ausfallentschädigung wird erst gewährt, wenn der Gefangene erneut wenigstens ein Jahr Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bezogen hat.

(6) Soweit der Gefangene nach § 566 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Übergangsgeld erhält, ruht der Anspruch auf Ausfallentschädigung.

§ 46. Taschengeld. Wenn ein Gefangener wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr arbeitet oder ihm eine Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr gewährt wird, erhält er ein angemessenes Taschengeld, falls er bedürftig ist. Gleiches gilt für Gefangene, die für eine Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 kein Arbeitsentgelt erhalten.

§ 47. Hausgeld. (1) Der Gefangene darf von seinem in diesem Gesetz geregelten Bezügen mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.

(2) Der Mindestbetrag des Hausgeldes erhöht sich um jeweils zehn vom Hundert der dreihundert Deutsche Mark übersteigenden monatlichen Bezüge. Die Vollzugsbehörde kann höhere Beträge von der Höhe des Überbrückungsgeldes abhängig machen.

(3) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 48. Rechtsverordnung. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 43 bis 45 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.

§ 49. Unterhaltsbeitrag. Auf Antrag des Gefangenen ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus seinen Bezügen an den Berechtigten oder einen Dritten ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

(2) Reichen die Einkünfte des Gefangenen nach Abzug des Hausgeldes und des Unterhaltsbeitrages nicht aus, um den Haftkostenbeitrag zu begleichen, so wird ein Unterhaltsbeitrag nur bis zur Höhe des nach § 850c der Zivilprozeßordnung unpfändbaren Betrages gezahlt. Bei der Bemessung des nach Satz 1 maßgeblichen Betrages wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen um eine vermindert.

§ 50. Haftkostenbeitrag. (1) Von den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und von den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, jedoch nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden.

(2) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene den Haftkostenbeitrag monatlich im voraus entrichtet.

§ 51. Überbrückungsgeld. (1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiehen werden.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldbetrages unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 52. Eigengeld. Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

Sechster Titel. Religionsausübung

§ 53. Religionsausübung. (1) Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Dem Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 54. Religiöse Veranstaltungen. (1) Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 55. Weltanschauungsgemeinschaften. Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 53 und 54 entsprechend.

Siebter Titel. Gesundheitsfürsorge

§ 56. Allgemeine Regeln. (1) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. § 101 bleibt unberührt.

(2) Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 57. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten. Die Gefangenen haben zur Sicherung der Gesundheit Anspruch auf folgende Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten:

1. Frauen von Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
2. Männer von Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Frauen für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes im besonderen Maße gefährden.

§ 58. Krankenpflege. Der Gefangene erhält Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt insbesondere

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen,
3. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
4. Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen oder Übernahme der gesamten Kosten,
5. Belastungsproben und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 59. Art und Umfang der Leistungen. Für die Art der Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie für den Umfang der Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Krankenpflege gelten die entsprechenden Vor-

schriften der Reichsversicherungsordnung und die auf Grund dieser Vorschrift getroffenen Regelungen.

§ 60. Krankenpflege im Urlaub. Während eines Urlaubs oder Ausganges hat der Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt.

§ 61. Ausstattung mit Hilfsmitteln. Der Gefangene hat Anspruch auf Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitentzuges ungerechtfertigt ist. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 62. Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen. Sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden.

§ 63. Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung. Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlung, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine soziale Eingliederung fördern. Er ist an den Kosten zu beteiligen, wenn dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 64. Aufenthalt im Freien. Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so wird ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zuläßt.

§ 65. Verlegung. (1) Ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für seine Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(Ist während des Aufenthalts des Gefangenen in einem Krankenhaus die Strafvollstreckung unterbrochen, hat der Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf die erforderlichen Leistungen.)

§ 66. Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall. (1) Wird ein Gefangener schwer krank, so ist ein Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsche des Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

Achter Titel. Freizeit

§ 67. Allgemeines. Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen. Er soll Gelegenheit erhalten, am Unterricht einschließlich Sport, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen.

§ 68. Zeitungen und Zeitschriften. (1) Der Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 69. Hörfunk und Fernsehen. (1) Der Gefangene kann am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Eigene Hörfunkgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 70, eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

§ 70. Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung. (1) Der Gefangene darf in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

Neunter Titel. Soziale Hilfe

§ 71. Grundsatz. Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf ausgerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

§ 72. Hilfe bei der Aufnahme. (1) Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Der Gefangene ist über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

§ 73. Hilfe während des Vollzuges. Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

§ 74. Hilfe zur Entlassung. Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

§ 75. Entlassungsbeihilfe. (1) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an den Gefangenen gilt § 51 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 entsprechend.

Zehnter Titel. Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug

§ 76. Mutterschaftshilfe. (1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 77. Arznei-, Verband- und Heilmittel. Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

§ 78. Art und Umfang der Mutterschaftshilfe. Die §§ 59, 60 und 65 gelten für die Leistungen der Mutterschaftshilfe entsprechend.

§ 79. Geburtsanzeige. In der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 80. Mütter mit Kindern. (1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Elfter Titel. Sicherheit und Ordnung

§ 81. Grundsatz. (1) Das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 82. Verhaltensvorschriften. (1) Der Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Der Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 83. Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld. (1) Der Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebrachte Sachen, die der Gefangene nicht in Gewahrsam haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für seine Entlassung nicht benötigt, abzusetzen oder über sein Eigengeld zu verfügen, sofern dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigert sich ein Gefangener, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Vollzugsbehörde berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 84. Durchsuchung. (1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muß in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

§ 85. Sichere Unterbringung. Ein Gefangener kann in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 86. Erkennungsdienstliche Maßnahmen. (1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(3) Personen, die auf Grund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht spätestens bei der Entlassung zu belehren.

§ 87. Festnahmerecht. Ein Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

§ 88. Besondere Sicherungsmaßnahmen. (1) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 89. Einzelhaft. (1) Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

§ 90. Fesselung. In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 91. Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen. (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlaß der Maßnahme, ist vorher der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 92. Ärztliche Überwachung. (1) Ist ein Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 88 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 88 Abs. 4).

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange einem Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 93. Ersatz von Aufwendungen. Der Gefangene ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch der den Mindestbetrag übersteigende Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

Zwölfter Titel. Unmittelbarer Zwang

§ 94. Allgemeine Voraussetzungen. (1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 95. Begriffsbestimmungen. (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 96. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 97. Handeln auf Anordnung. (1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 38 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 98. Androhung. Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muß, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 99. Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch. (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuß. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 100. Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch. (1) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,

2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder

3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

Um die Flucht aus einer offenen Anstalt zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 101. Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge. (1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für

Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, daß ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Dreizehnter Titel. Disziplinarmaßnahmen

§ 102. Voraussetzungen. (1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 103. Arten der Disziplinarmaßnahmen. (1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,

2. die Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,

3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,

4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,

5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,

6. der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche,

7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,

8. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,

9. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 104. Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur Bewährung. (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 29 Abs. 1 und 2 genannten Empfängern, mit Gerichten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muß, die an einem zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 37, 38, 68 bis 70.

§ 105. Disziplinarbefugnis. (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Wege in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung des Gefangenen gegen den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen einen Gefangenen in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 104 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 106. Verfahren. (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Der Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen eine schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefaßt.

§ 107. Mitwirkung des Arztes. (1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes steht der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des Gefangenen gefährdet würde.

§ 108. Beschwerderecht. (1) Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, daß ein Gefangener sich in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an ihn wenden kann.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 109. Antrag auf gerichtliche Entscheidung. (1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß der Antrag erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann.

§ 110. Zuständigkeit. Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Durch die Entscheidung in einem Verwaltungsvorverfahren nach § 109 Abs. 3 ändert sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht.

§ 111. Beteiligte. (1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,

2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme anordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 112. Antragsfrist. Wiedereinsetzung. (1) Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Soweit ein Verwaltungsvorverfahren (§ 109 Abs. 3) durchzuführen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 113. Vornahmeantrag. (1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 114. Aussetzung der Maßnahme. (1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 115. Gerichtliche Entscheidung. (1) Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein Verwaltungsvorverfahren vorhergegangen ist, den Widerspruchsbescheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einem dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 116. Rechtsbeschwerde. (1) Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 117. Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

§ 118. Form. Frist. Begründung. (1) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gestützt wird, oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder Niederschrift der Geschäftsstelle tun.

§ 119. Entscheidung über die Rechtsbeschwerde. (1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

§ 120. Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften. (1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 121. Kosten des Verfahrens. (1) In der das Verfahren abschließenden Entscheidung ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind.

(2) Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung nach Absatz 1 in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrags erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht im Falle des § 115 Abs. 3.

(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein dreißig Deutsche Mark übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.

Fünfzehnter Titel. Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

§ 122. (1) Wird Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung unterbrochen oder wird gegen einen Strafgefangenen in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet, so unterliegt der Gefangene abweichend von § 4 Abs. 2 auch denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Die notwendigen Maßnahmen ordnet der nach § 126 der Strafprozeßordnung zuständige Richter an. § 119 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

Sechzehnter Titel. Sozialtherapeutische Anstalten

§ 123. Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen. (1) Für den Vollzug nach § 9 sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.

(2) Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.

§ 124. Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung. (1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Dem Beurlaubten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung des Gefangenen notwendig ist.

§ 125. Aufnahme auf freiwilliger Grundlage. (1) Ein früherer Gefangener kann auf seinen Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen den Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf seinen Antrag ist der Aufgenommene unverzüglich zu entlassen.

§ 126. Nachgehende Betreuung. Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

Erster Titel. Sicherungsverwahrung

§ 129. Ziel der Unterbringung. Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 130. Anwendung anderer Vorschriften. Für die Sicherungsverwahrten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 126) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 131. Ausstattung. Die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 132. Kleidung. Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 133. Selbstbeschäftigung, Taschengeld. (1) Dem Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 46) darf dreißig Deutsche Mark im Monat nicht unterschreiten.

§ 134. Entlassungsvorbereitung. Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bleibt § 124 unberührt.

§ 135. Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten. Die Sicherungsverwahrung einer Frau kann auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

Zweiter Titel. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

§ 136. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Behandlung des Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

§ 137. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Ziel der Behandlung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

§ 138. Anwendung anderer Vorschriften. (1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Unterbringung gelten § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 und die §§ 109 bis 121 entsprechend.

Vierter Abschnitt. Vollzugsbehörden

Erster Titel. Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

§ 139. Justizvollzugsanstalten. Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung werden in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen.

§ 140. Trennung des Vollzuges. (1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.

(2) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

(3) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 1 und 2 darf abgewichen werden, um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 141. Differenzierung. (1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor; Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 142. Einrichtungen für Mütter mit Kindern. In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 143. Größe und Gestaltung der Anstalten. (1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vollzugsanstalten sind so zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können.

(3) Die für sozialtherapeutische Anstalten und für Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.

§ 144. Größe und Ausgestaltung der Räume. (1) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und Tür eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über den Luftinhalt, die Lüftung, die Boden- und Fensterfläche sowie die Heizung und Einrichtung der Räume zu bestimmen.

§ 145. Festsetzung der Belegungsfähigkeit. Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, daß eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 146. Verbot der Überbelegung. (1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 147. Einrichtungen für die Entlassung. Um die Entlassung vorzubereiten, sollen den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen angegliedert oder gesonderte offene Anstalten vorgesehen werden.

§ 148. Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung. (1) Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu beitragen, daß er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird.

(2) Die Vollzugsbehörde stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, daß die Bundesanstalt für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

§ 149. Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung. (1) In den Anstalten sind die notwendigen Betriebe für die nach § 37 Abs. 2 zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung (§ 37 Abs. 3) und arbeitstherapeutischen Beschäftigung (§ 37 Abs. 5) vorzusehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalt anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung können auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.

(4) In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

§ 150. Vollzugsgemeinschaften. Für Vollzugsanstalten nach den §§ 139 bis 149 können die Länder Vollzugsgemeinschaften bilden.

Zweiter Titel. Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 151. Aufsichtsbehörden. (1) Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Sie können Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter übertragen.

(2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

§ 152. Vollstreckungsplan. (1) Die Landesjustizverwaltung regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Über eine Verlegung zum weiteren Vollzug kann nach Gründen der Behandlung und Eingliederung entschieden werden.

(3) Im übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

§ 153. Zuständigkeit für Verlegungen. Die Landesjustizverwaltung kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen.

§ 154. **Zusammenarbeit.** (1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.

(2) Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

§ 155. **Vollzugsbedienstete.** (1) Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen.

§ 156. **Anstaltsleitung.** (1) Für jede Vollzugsanstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 84 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 103 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

§ 157. **Seelsorge.** (1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

§ 158. **Ärztliche Versorgung.** (1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 159. **Konferenzen.** Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligter durch.

§ 160. **Gefangenenmitverantwortung.** Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 161. **Hausordnung.** (1) Der Anstaltsleiter erläßt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über
1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
 2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
 3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.
- (3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Hafttraum auszulegen.

Vierter Titel. Anstaltsbeiräte

§ 162. **Bildung der Beiräte.** (1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.

- (2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Das Nähere regeln die Länder.

§ 163. **Aufgabe der Beiräte.** Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 164. **Befugnisse.** (1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 165. **Pflicht zur Verschwiegenheit.** Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

§ 166. Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

Fünfter Abschnitt. Schlußvorschriften

Erster Titel. Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten

§ 167. **Grundsatz.** Für den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 122) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 168. **Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr.** (1) Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer Straftat oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(3) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt werden oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

§ 169. **Kleidung, Wäsche und Bettzeug.** Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 170. **Einkauf.** Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

Zweiter Titel. Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 171. **Grundsatz.** Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 122) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 172. **Unterbringung.** Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Ordnungshaft in Unterbrechung einer Straftat oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

§ 173. **Kleidung, Wäsche und Bettzeug.** Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 174. **Einkauf.** Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

§ 175. **Arbeit.** Der Gefangene ist zu einer Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet.

Dritter Titel. Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

§ 176. **Jugendstrafanstalten.** (1) Übt ein Gefangener in einer Jugendstrafanstalt eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließarbeit ein nach § 43 Abs. 1 und 2 zu bemessendes Arbeitsentgelt. Übt er eine sonstige zugewiesene Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt nach Satz 1, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(2) Arbeitsfähige Gefangene, denen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, Arbeit nicht zugewiesen werden kann, erkrankte Gefangene, bei denen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 vorliegen, und werdende Mütter, die eine Arbeit nicht verrichten, erhalten eine Ausfallentschädigung. Höhe und Dauer der Ausfallentschädigung sind nach § 45 Abs. 3 bis 6 zu bestimmen.

(3) Gefangene, die wegen Gebrechlichkeit nicht arbeiten oder denen eine Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr gewährt wird, erhalten ein angemessenes Taschengeld, falls sie bedürftig sind. Gleiches gilt für Gefangene, die für eine Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 kein Arbeitsentgelt erhalten.

(4) Im übrigen gelten § 44 und §§ 49 bis 52 entsprechend.

§ 177. **Untersuchungshaft.** Übt der Gefangene eine ihm zugewiesene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein nach § 43 zu bemessendes Arbeitsentgelt.

Vierter Titel. Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 178. (1) Die §§ 94 bis 101 über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereiches des Strafvollzugsgesetzes (§ 1).

(2) Beim Vollzug der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung bleibt § 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozeßordnung unberührt.

(3) Beim Vollzug des Jugendarrrestes, des Strafarrrestes sowie der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergriffung (§ 100 Abs. 1 Nr. 3) keine Schußwaffen gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn Strafarrrest oder Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-

oder Erziehungshaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(4) Das Landesrecht kann, namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe, weitere Einschränkungen des Rechtes zum Schußwaffengebrauch vorsehen.

Fünfter Titel. Anpassung des Bundesrechts

§§ 179 - 189 betreffen Änderungen zu folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- § 179 - Gerichtsverfassungsgesetz
- § 180 - Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
- § 181 - Strafprozeßordnung
- § 182 - Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
- § 183 - Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz
- § 184 - Bundeswehrvollzugsordnung
- § 185 - Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
- § 186 - Zivilprozeßordnung
- § 187 - Gerichtskostengesetz
- § 188 - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- § 189 - Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Sechster Titel. Sozial- und Arbeitslosenversicherung

§§ 190 - 194 betreffen Änderungen zu folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- § 190 - Reichsversicherungsordnung
- § 191 - Angestelltenversicherungsgesetz
- § 192 - Reichsknappschaftsgesetz
- § 193 - Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
- § 194 - Arbeitsförderungsgesetz

§ 195. **Einbehaltung von Beitragsteilen.** Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe oder der Ausfallentschädigung einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhalte.

Siebter Titel. Einschränkung von Grundrechten. Berlin-Klausel. Inkrafttreten

§ 196. **Einschränkung von Grundrechten.** Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 197. **Berlin-Klausel.** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt 1 S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 198. **Inkrafttreten.** (1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der §§ 199 und 201 am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Am 1. Januar 1980 treten folgende Vorschriften in Kraft:

- § 37 - Arbeitszuweisung -
- § 39 Abs. 1 - Freies Beschäftigungsverhältnis -
- § 41 Abs. 2 - Zustimmungsbedürftigkeit bei weiterbildenden Maßnahmen -
- § 42 - Freistellung von der Arbeitspflicht -
- § 149 Abs. 1 - Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung -
- § 162 Abs. 1 - Beiräte -

(3) Durch besonderes Bundesgesetz werden in Kraft gesetzt:

- § 5 Abs. 1 - Trennung im Aufnahmeverfahren -
- § 41 Abs. 3 - Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben
- § 45 - Ausfallentschädigung -
- § 46 - Taschengeld -
- § 47 - Hausgeld -
- § 49 - Unterhaltsbeitrag -
- § 50 - Haftkostenbeitrag
- § 65 Abs. 2 Satz 2 - Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt -
- § 93 Abs. 2 - Inanspruchnahme des Hausgeldes -
- § 176 Abs. 2 und 3 - Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug -
- § 189 - Verordnung über Kosten -
- § 190 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 18, §§ 191 - 193 - Sozialversicherung -

(4) Über das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 - Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben - wird zum 31. Dezember 1983, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 - Trennung im Aufnahmeverfahren - und über die Fortgeltung des § 201 Nr. 1 - Unterbringung im offenen Vollzug - wird zum 31. Dezember 1985 befunden.

§ 199. **Übergangsfassungen.** (1) Vom 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 gilt folgendes:

1. § 42 - Freistellung von der Arbeitspflicht - erhält folgende Fassung:

"(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er achtzehn Werktagen von der Arbeitspflicht freigestellt werden.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt."

2. § 156 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

"Für nichtselbständige Vollzugsanstalten kann als Leiter auch ein Richter oder Staatsanwalt bestellt werden, und zwar für nichtselbständige Vollzugsanstalten am Sitz eines Landgerichts in erster Linie der Oberstaatsanwalt, für solche am Sitz eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, der Vorstand des Amtsgerichts."

3. § 162 Abs. 1 - Beiräte - erhält folgende Fassung:

"(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sollen Beiräte gebildet werden."

(2) Vom 1. Januar 1977 bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach § 198 Abs. 3 gilt folgendes:

1. § 46 - Taschengeld - erhält folgende Fassung:

"Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist."

2. § 47 - Hausgeld - erhält folgende Fassung:

"(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen zwei Drittel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt."

3. § 50 - Haftkostenbeitrag - erhält folgende Fassung:

"(1) Von Gefangenen, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, werden Haftkosten nicht erhoben.

(2) Von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages erhoben werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach dem am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, jedoch nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden.

(3) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im voraus entrichtet."

4. § 93 Abs. 2 - Inanspruchnahme des Hausgeldes - erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein dreißig Deutsche Mark übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden."

5. § 176 Abs. 3 - Taschengeld im Jugendstrafvollzug - erhält folgende Fassung:

"(3) Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist."

6. Für die Beiträge zur Bundesanstalt sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, die auch für diese Beiträge maßgebend sind, in der Fassung der §§ 190 und 191 anzuwenden.

§ 200. **Höhe des Arbeitsentgelts.** (1) Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind fünf vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

(2) Über eine Erhöhung des Anteils von dem in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsentgelt wird zum 31. Dezember 1980 befunden.

§ 201. **Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten.** Für Anstalten, mit deren Einrichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, gilt folgendes:

1. Abweichend von § 10 dürfen Gefangene ausschließlich in geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Anstaltsverhältnisse dies erfordern.
2. Abweichend von § 17 kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit auch eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988.
3. Abweichend von § 18 dürfen Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als acht Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985 zulässig.
4. Abweichend von § 143 Abs. 1 und 2 sollen Justizvollzugsanstalten so gestaltet und gegliedert werden, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist, und daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können.
5. Abweichend von § 145 kann die Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 festgesetzt werden.

AIDS ist Folge einer Abwehrschwäche des Immunsystems, die noch nicht heilbar ist. Sie wird durch das Virus HIV (Humanes Immundefizienz-Virus) hervorgerufen.

HIV-Übertragungswege

Das Virus kann übertragen werden beim:
Sexualverkehr
intravenösen Drogengebrauch
Tätowieren

Wenn keine Vorsichtsregeln beachtet werden, kann das Virus HIV durch Blut, Sperma, aber auch durch infektiöses Scheidensekret übertragen werden. **Eine Ansteckung mit dem Virus HIV ist nur dann möglich, wenn eine dieser Körperflüssigkeiten in die Blutbahn eines anderen Menschen gelangt.**

HIV-positive Frauen können das Virus während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder auch beim Stillen auf ihr Kind übertragen.

Merke: Das Virus wird nicht durch Atemluft, Insekten, Speichel oder Tränenflüssigkeit übertragen. Anhusten, anniesen, Hände schütteln, umarmen, streicheln und küssen oder die Benutzung desselben Geschirrs, derselben Toiletten und Bäder sind ungefährlich.

Du kannst Dich schützen!

statt gefährlicher Sexualpraktiken:

Safer Sex

das heißt: **Nur noch mit Kondom bumsen!
Nicht in den Mund spritzen!**

Statt gefährlichem Drogengebrauch (Fixen): die Praktiken sicherer machen!

das heißt:

Wenn überhaupt, nur eigenes sauberes Spritzbesteck benutzen!

Wer keine eigene Fixe hat, muß die vorhandene vor Gebrauch auskochen oder desinfizieren. **Am sichersten ist es, keine Drogen intravenös zu spritzen.**

Beim Tätowieren nur eigene saubere Nadel benutzen. Sicherer ist es, sich nicht zu tätowieren. In einigen Bundesländern ist das Tätowieren verboten!

Merke: Du kannst Dich vor Gilb und AIDS schützen: Pack das Virus in den Gummil!

Nicht mehr fixen ohne eigenes sauberes Spritzbesteck.



Informationen für Menschen in Haft

Antikörper-Test: Der HIV-Antikörper-Test ist **grundsätzlich freiwillig**. In einzelnen Bundesländern gibt es Verordnungen, die den Gefangenen verpflichten, den Antikörper-Test machen zu lassen. Du kannst den Test aber ablehnen. Falls Du dadurch Zwangsmaßnahmen ausgesetzt bist, ist dies ein Verstoß gegen Deine körperliche Unversehrtheit. Mach gegebenenfalls sofort von Deinem Beschwerderecht Gebrauch (§ 108 Strafvollzugsgesetz) und beantrage gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung. Laß Dich vor Durchführung des HIV-Antikörper-Tests durch eine Person Deines Vertrauens informieren und beraten (Anstaltsarzt, AIDS-Hilfe-Beratung, Drogenberater, Sozialarbeiter, Psychologe, Pfarrer).

Testergebnis: Das Testergebnis geht nur Dich etwas an! Egal, ob Du positiv oder negativ bist, die Ansteckungsgefahr bleibt beim Bumsen oder Fixen bestehen, wenn Du Dich nicht schützt.

Du hast ein Recht auf ein Gespräch mit dem Arzt unter vier Augen. Der Anstaltsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203,1 StGB. Weise den Arzt gegebenenfalls darauf hin, daß Du ihn **auf keinen Fall** von der Schweigepflicht entbindest. Laß Dir dies auch schriftlich von ihm bestätigen.

Positiv sein: Du erkrankst nicht **zwangsläufig** an AIDS! Aber wiederholte Infektionen können Dein Risiko zu erkranken erhöhen. Bis heute weiß niemand genau, wie viele der mit dem Virus HIV infizierten Menschen tatsächlich an Aids erkranken. Laß Dich regelmäßig ärztlich beraten und untersuchen und frage die AIDS-Hilfe, ob sie Dich besuchen kann.

Du kannst Deine Gesundheit erhalten durch

Abbau von Streßsituationen (durch autogenes Training, Gespräche usw.)
Vermeidung von Rückzug und Selbstaufgabe
Nutzung von Freistunden,
Teilnahme am Sport,

Teilnahme an Arbeit, auch im Werkstatt und Küchenbereich
vitaminreiche Kost

Einzelhafttraumunterbringung:

Obwohl Einzelunterbringung zusätzlich Isolation und Streß verursacht, werden Menschen mit positivem Testergebnis oft abgesondert oder mit anderen "Positiven" in einer Zelle zusammengelegt. Wenn Du "positiv" bist und im Männerknast mit einem Freund, im Frauenknast mit einer Freundin zusammengelegt werden willst, müßt Ihr beide Euer Anliegen an die Anstaltsleitung schicken. Dein(e) Freund/Freundin muß darin schreiben, daß er oder sie von Deinem Testergebnis weiß, aber dennoch mit Dir zusammengelegt werden möchte. Bedenke aber, daß dies kein Grund ist, die Vorsichtsmaßnahmen fallen zu lassen.

Akteneinsicht: Leider hast Du kein Recht auf Akteneinsicht. Die Ärzte sind jedoch verpflichtet, Dich über den Inhalt Deiner Gesundheitsakte zu informieren und die Befunde so zu erklären, daß Du sie verstehst (vgl. Erläuterungen von Callies/Müller-Dietz zum § 56 StVollzG).

Diskriminierung: Wenn Du "positiv" bist, laß Dich nicht durch andere provozieren, die ihre Angst oder ihren Haß loswerden wollen. Drohe selbst keinem anderen mit Deinem "Positiv"-Sein.

Allgemeine Rechte: Achte auf einen sorgfältigen und gesetzestreuem Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht.

Bestehe auf einer angemessenen sozialen und medizinischen Betreuung.

Wenn die Diagnose oder der Krankheitsverlauf schwierig sind, können Ausführungen zu Ärzten außerhalb der Anstalt notwendig sein. Du kannst mit Zustimmung Deines Anstaltsarztes über Deinen Rechtsanwalt einen Antrag auf Vorstellung bei einem Facharzt außerhalb des Justizvollzuges stellen.

Wer Drogen nimmt, kann unter Umständen einen Therapieantrag nach § 35 Betäubungsmittelgesetz stellen.

Falls Du erkrankst und Vollzugsunfähigkeit eintritt, beantrage eine Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb der Strafanstalt nach § 455 Strafprozeßordnung. Bedenke, daß eine Vollzugsunfähigkeit eventuell nur auf absehbare Zeit besteht. Laß Dich bei Gnadengesuchen durch einen Rechtsanwalt beraten. Du hast ein Recht auf Betreuung durch einen Vollzugshelfer

Laß Dich nicht entmutigen!



Nestorstraße 8-9, 1000 Berlin 31

In der Vollzugsanstalt Tegel sind einige Veränderungen im Gange, die – und da muß man kein Prophet sein – Anlaß zu Unruhe und Ärger bei den Inhaftierten hier sein werden. Einen kleinen Vorgeschmack dessen gibt es schon seit dem Probelauf mit den Kostformkarten.

In Kürze soll das neue Versorgungszentrum in Betrieb genommen werden, in dem dann ca. 250 Gefangene arbeiten und auch essen sollen. Dieses in den "Märkischen Sand" gesetzte sogenannte Versorgungszentrum hat viele Millionen Mark gekostet. Diese Millionen sollen die Gefangenen wieder rauswirtschaften – bei längerer Arbeitszeit und gleichem Lohn versteht sich! Der Arbeitsbeginn wird von 7.30 Uhr auf 7.40 Uhr verlegt, das Arbeitsende ist von jetzt 15.30 Uhr auf 15.45 Uhr verlängert worden. Nach Abzug der Mittagspause – am Arbeitsplatz – arbeitet der Gefangene täglich eine Stunde mehr wie bisher – das sind im Monat zwanzig Stunden Mehrarbeit ohne Lohnausgleich!

In der freien Wirtschaft würde ein Facharbeiter für zwanzig Stunden Arbeit ca. 350 bis 500 DM verdienen.

War bisher die Motivation der Gefangenen für ein Taschengeld zu arbeiten gering, so wird sie in Zukunft gleich Null sein. Als Begründung für die Arbeitszeitverlängerung wird angeführt, daß der Gefangene an den Gegebenheiten in der Freiheit angepaßt werden soll. Dagegen ließe sich ja nichts einwenden, wenn, ja wenn dem arbeitenden Gefangenen ein vernünftiger, angemessener Lohn gezahlt wird, von dem er mögliche Schulden abträgt, der ihm Hilfe für einen neuen Start in die Freiheit ermöglicht. Das wäre der erste, vernünftige Schritt zur Resozialisierung. Alles was bisher unter dem so oft mißbrauchten Wort läuft und gesagt wird ist Blabla!

Wie sieht nun der Alltag eines Gefangenen aus, der unter diesen Voraussetzungen im Versorgungszentrum, bzw. in einem der dort ansässigen Betriebe arbeiten soll. Der Gefangene muß um 7 Uhr aufstehen, in aller Eile frühstücken und sich waschen, um zum Arbeitsaufschluß um 7.40 Uhr bereitzustehen. Vergessen darf er nicht seine Kostformkarte, sonst gibt es kein Essen. Zum Mittagessen im Betrieb – es wird dort wohl kaum ohne Wartezeit und Gedränge abgehen – muß er das essen, was die Tegeler Küche anbietet. Es gibt für ihn keine Möglichkeit mehr, sich ein eigenes Mittagmahl zuzubereiten, es heißt: Friß oder hunger. Ganz klar, daß seine Arbeitsleistung dementsprechend ausfällt!

DIE MACHTPROBE

Dann hat der Gefangene irgendwelche Probleme, die er mit seinem Sozialarbeiter besprechen muß. Geht natürlich nicht, weil der Gefangene erst um 16.45 Uhr – nach seiner Freistunde – wieder im Haus ist. Wer nun meint, um diese Zeit auch nur einen Sozialarbeiter im Haus anzutreffen, dürfte ein sehr großer Optimist sein.

Nun erwartet der Gefangene einen dringenden Brief, den er am gleichen Tag beantworten möchte. Geht nicht. Die Post erhält der Gefangene erst nach 17 Uhr, sofern ein Beamter auf seiner Station ist. All das wird den Gefangenen natürlich zu einer enormen Arbeitsleistung motivieren!

Jetzt passiert es, daß der Gefangene zwar abends die Absicht hat, am nächsten Tag arbeiten zu gehen – er behält also seine Kostformkarte in der Tasche und hängt sie nicht an den berühmten Nagel, um im Betrieb Essen zu bekommen –, aber der Gefangene verschläft. Was nun? Der Gefangene hat mehrere Möglichkeiten zur Auswahl wie er sich verhalten kann. Ist er gut drauf, dann versucht er noch, an seinen Arbeitsplatz zu kommen – was ja nicht so einfach ist, weil er dazu einen ihn begleitenden Beamten braucht (na ja, vielleicht muß man demnächst einen ständigen Pendeldienst für Langschläfer einrichten; das würde neue Arbeitsstellen für Beamte schaffen – in Zeiten der Rezession nicht so übel, nicht wahr?).

Nun wieder zum Gefangenen, der ja verschlafen hat. Ist er also nicht so gut drauf – und wer ist das hier schon – sagt er sich "leck mich am Arsch, heute fällt die Arbeit für mich aus"! Der Gefangene fühlt sich krank: Kopfschmerzen, Zahnschmerzen, hat's im Kreuz oder am Herzen. Es gibt so vieles, was der Gefangene haben kann. Dieser Tag ist aus der Sicht des Gefangenen erstmal gelaufen. Nun hat er den ganzen Tag Zeit zu überlegen, wie krank er eigentlich ist; bleibt er nur einen Tag der Arbeit fern oder läßt er sich für Tage/Wochen krankschreiben.

Er hat die Qual der Wahl. Er bekommt an diesem Tag sein Mittagessen erst abends, kalt, weil er seine Kostkarte nicht an den bewußten Nagel gehängt hat. Dies wird ihm wohl den Rest geben; verärgert und geschwächt wird er ernstlich krank! Nach Wochen ist der Gefangene wieder genesen, sein Arbeitsplatz steht noch zu seiner Verfügung – wer wollte ihm den auch schon

streitig machen –, geht er voller Energie und fröhlich pfeifend arbeiten.

An seinem Arbeitsplatz – der Meister muß ihn nach der langen Abwesenheit wieder anlernen – krepelt er sich die Ärmel hoch und will so richtig das Bruttosozialprodukt der JVA Tegel erhöhen (man denke auch an die in den Sand gebauten Millionen), da geschieht es, daß der Gefangene ins Haus gebracht werden muß, weil er überraschend Besuch aus Westdeutschland erhält, oder ist es der Drogenberater, oder der Rechtsanwalt? Es kann aber auch der Urkundsbeamte, der Masseur, der Fotograf oder das Einwohnermeldeamt sein. Jedenfalls ist der Gefangene im Haus, erledigt, was er zu erledigen hat – und hungert. Sein Mittagessen ist am Arbeitsplatz und er im Haus – ergo, sein Mittagessen bekommt er am Abend, wieder mal kalt! Kann man dem Gefangenen verübeln, wenn er schon wieder krank wird?

Nachdem er dies einige Wochen mitgemacht hat, wird er sich möglicherweise einen neuen Arbeitsplatz suchen, oder? Ja, liebe Kollegen, wir sehen rosigen (schwarzen?) Zeiten entgegen: Zwangsarbeit, moderner Feudalismus. Ich glaube, dies könnte eine Machtprobe zwischen Gefangenen und der Justiz werden! Lesen wir doch mal im Strafvollzugsgesetz nach. Dort findet man unter Fünfter Titel, Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung § 37 (2):

"Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeiten zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen".

Wirtschaftlich ergiebige Arbeit für wen? Für den Gefangenen oder für die Vollzugsanstalt? Wirtschaftlich ergiebig wird doch wohl nur für die Vollzugsanstalt gearbeitet!

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 KE meint aber das Gegenteil:

"Deshalb verpflichtet Absatz 2 die Vollzugsbehörde dazu, den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit nachzuweisen. Der Gefangene soll dadurch in die Lage versetzt werden, zumindest zum Unterhalt seiner Angehörigen beizutragen oder einen durch die Straftat angerichteten Schaden – wenigstens allmählich – wiedergutmachen".

Es erübrigt sich jeder weitere Kommentar.

–kali–

TA II - Paradi..., Pa

Lang, lang ist's her. Noch im vorigen Jahrhundert erbaut, stellt sie ein Relikt aus einer Zeitperiode dar, dessen Geist racheheischend-repressiven Verwahrhausgedanken angegliedert war. Das sollte aber nicht so aufgefaßt werden, daß "sie" nicht auch in der heutigen Zeit ein Monument dafür darstellt, wie ein Paradoxon seinen Sinn in sich selber finden kann.

Der erste Eindruck, der sich beim Anblick des Gemäuers förmlich aufdrängt ist, ob ein solches Gebäude - nur gebaut, um Menschen praktikabel, sprich verwahrhausgemäß wegzuschließen - den Anforderungen eines modernisierten - an den Resozialisierungsgedanken (Zeitgeist?) angepaßten - Strafvollzug entsprechen kann. Das Monstrum, offensichtlich einem Konzept des Kantschen Traumas nachgestaltet, besteht aus vier Gebäudeflügeln, wovon drei mit jeweils vier Stationen, die im Schnitt ca. 30 Gefangene fassen, konzipiert wurde. Der vierte Flügel unterhält die Verwaltung und das Zentrum der christlichen Nächstenliebe, wobei die katholische Kirche in der Gunst der Gefangenen gegenüber der evangelischen klar dominiert. Der Flügel endet direkt in den zwei Kirchtürmen, die von der gegenüberliegenden Seite der Anstaltsummauerung so bestechend ins Auge fallen. Lange dunkle Gänge mit viel Gitterwerk obenauf und drumherum führen in die Mitte - der Stern -, dort wo die Flügel zusammentreffen. Scherze vom "Vier Sterne Hotelvollzug" sind an der Tagesordnung, entbehren aber jeglicher Existenzberechtigung. Ein kleiner Platz, der Stern, hausintern auch "Scene" genannt, birgt obenauf alles überblickend die Beamtzentrale, Zentrum des Denkens und Handelns im Vollzug.

Die Zellen besitzen in der Regel eine Bodenfläche von ca. sieben Quadratmetern, in denen sich vom Waschbecken über die Toilettenschüssel, Schrank, Bett, Tisch und Stuhl zudem noch der Gefangene zu bewegen hat. Zyniker unter den Gefangenen sprechen vom gesellschaftsfreundlichen Training des "nicht Aneckens" unter dem Aspekt des Resozialisierungsgedankens. Das vergitterte Fensterloch befindet sich in der psychologisch gut ausgearbeiteten Höhe von 1,80 Meter. Vollzogen - was auch immer - wird in Einzelzellen, auf Wunsch auch in Gemeinschaftszellen, wovon dieserart nicht

viele existieren. Die Aufschlußzeiten (Amtsdeutsch) sind die Zeiten, in denen die Gefangenen sich auf dem Flur bewegen können, bzw. zum Abend hin Umschluß oder TV wahrnehmen können. Sie müssen hier in der Teilanstalt II einem ausgefeilten psychologischen Konzept entsprechen, das augenscheinlich darauf ausgerichtet ist, Selbständigkeit zum Erreichen des Vollzugszieles und der sozialen Verantwortlichkeit zu erlernen. Nicht, daß wie in anderen Teilanstalten die Türen zum Großteil den Tag und Abend über offen wären, nein, nein, besser und ausgereifter. Die Zeiten der offenen Türen betragen bei Nichtarbeitern täglich drei Stunden und fünfzehn Minuten. Der Rest wird bis 17.30 Uhr resignativ alleine hinter verschlossener Tür verbracht. Ab 17.30 Uhr darf dann an der täglichen Dumpfheit eines überfüllten TV-Raumes teilgenommen oder Umschluß praktiziert werden. Bei Arbeitern verhält es sich am Nachmittag gleichbleibend (15.30 Uhr Feierabend), nur daß ihnen die nachmittägliche Aufschlußzeit gegenüber den Nichtarbeitern noch eine halbe Stunde kostet (Aufschluß 15 bis 16.30 Uhr). Ab 17.30 Uhr ist dann auch die dumpfe Abwechslung des TVs oder des Umschlusses zu praktizieren.

Eigene TV-Geräte werden nicht genehmigt, wenn man nicht schwerbehindert ist, bzw. ein andersgelagertes Gebrechen als Legitimation vorzuweisen hat. Für die Leute, die sich in Moabit ein neues, manchmal sehr teures Gerät von ihren Angehörigen haben kaufen lassen, ist es ein böses Erwachen, dasselbe beim Eintreffen auf der Hauskammer stehenlassen zu müssen. Aber so ist das nun einmal im rechtlich-gesetzestreu Westberliner Strafvollzug. Paradi..., Parada..., Paradoxia.

Zu den Aufschlußzeiten muß mannigfaches erledigt und besorgt werden. Da fallen Wege zum Sozialdienst an, duschen, essen, Freistunde und der Gang zum Seelsorger. Wasser muß geholt und der Haftraum gereinigt werden, so daß für den Gefangenen selbst - will er nicht alles andere vernachlässigen - so gut wie überhaupt keine Zeit mehr bleibt, bis ihn das dröhnende, entnervende Signalhupen wieder in die Dumpfheit seiner Einsamkeit (Zelle) verbannt. An Sonntagen herrscht der sogenannte "lange Riegel", was im Klartext bedeutet, daß die Zelle ab 16.30 Uhr

verschlossen wird und das auch bis Montag früh bleibt. Konzeption "lauer Geist"?

Die Nuancen hier in der TA II sind, was die Freizeitangebote betrifft, diskret gesetzt. Einen Tischtennisraum soll es mal gegeben haben, wenn man den Ausführungen der Legenden Glauben schenken darf. Nur kann man in denselbigen auch vernehmen, er wäre zur Abstellkammer degradiert worden. Dann steht im Sommer die Fußballgruppe zur Debatte, wobei man erwähnen sollte, daß nur maximal zwölf Mann aufs Feld passen. Mit der Schachgruppe verhält es sich ähnlich, denn die Räumlichkeiten sind begrenzt. Herausstechend aus all diesen kümmerlichen Angeboten - "die letzte Chance" - die Blumenbindegruppe! Jeder normal denkende Mensch kann sich vorstellen, daß diese Hobby-/Sportkombination unter den Gefangenen "sicherlich" eine breitgefächerte Interessengruppe anspricht, wobei nur nicht behauptet werden soll, wir hätten es hier mit Unnormalem zu tun, das sicher nicht! Nur daß keine Mißverständnisse aufkommen. Sollte sich ein Gefangener wirklich für dieses attraktive Angebot der Freizeitgestaltung interessieren, dann darf er zwar niedlich-hübsche Blumengestecke binden, aber nicht, um diese seiner Frau oder Freundin beim Besuchstermin zu überreichen, sondern damit Beamte diese preisgünstig für Privatzwecke zu einem Minimum des Preises erstehen können. Wenn man bedenkt, daß schon mittelmäßige Blumengestecke im freien Handel bis zu 100 DM kosten können, kann man sicherlich davon ausgehen, daß der betreffende Beamte mit den Traumgestecken, die unter der künstlerischen Hand des Initiators der Blumenbindegruppe entstehen, überall gute Figur macht. Paradi..., Parada...

In jedem Fall machen sich die zur Zeit existierenden Freizeitangebote, zumal die imaginären, will heißen jene, die im Strudel der Zeit verschollen sind und von denen dank starker Fluktuation wohl niemand der Gefangenen weiß, sehr gut auf der Papierstatistik, die jährlich an den Senat geht (ca. 250 Mann Belegungsstärke)!

Sportliche Aktivitäten zum Abreagieren von frustationsbedingten Aggressionen und zur körperlichen Eräftigung sind nicht wie in anderen Häusern existent. Durch

Parada..., Paradoxia?

Bewegungsarmut geschädigte Kreislaufkranke können auch so zur Arbeit kriechen. Und für die andere Sache stehen allzeit die Rollkommandos zur Verfügung. Man kann davon ausgehen, daß sportive Einlagen nicht dazu geeignet sind, das Vollzugsziel zu erreichen. Gottesdienstbesuche und die hausinterne Bücherei sind auch nicht dazu angetan, das "Angebot" sinnvoll zu erweitern und als mangelhaft zu bewerten.

Fortbildungsmaßnahmen wie Kurse sind von seiten der Anstaltsleitung ebenfalls nicht vorgesehen, und wer in Eigeninitiative seinen Horizont erweitern will, steht zum größten Teil vor unüberwindlichen Problemen. So kann sich ein Gefangener Bücher zu diesem Zweck zwar von einem Verlag zusenden lassen, nur, wer die Preise für Fachbücher kennt, zudem die Arbeitsentlohnung, von der man schon mal hört, daß es sich nur um Fronknechtschaft zu "Rechtsstaats" Nutzen handelt, weiß, daß es sich hierbei um eine weitere vorzeigepapiergemäße Augenwischerei seitens der Anstaltsleitung handelt. Sich die eigenen Bücher zusenden zu lassen oder gebrauchte von den Angehörigen preiswert einzukaufen wird in den meisten Fällen durch die Lieblingsstandardformel "Sicherheit und Ordnung" in der Anstalt vereitelt. Paradi..., Parada...

Im Grobschnitt könnte man jetzt nach diesem Informationsmaterial schon die berechtigte Frage stellen, ob die positiven Grundgedanken des Strafvollzugsgesetzes durch schizophrene Verwaltungsvorschriften und künstliche Zweckideologie enthaupet wurden. Es sollte gelten, daß sich die Anstalten nach den Resozialisierungsmöglichkeiten richten müßten und nicht diese sich nach den Anstaltsleitungen. Auch findet die Frage, ob politische Karrieristen auf ihrem vermeidlichen Weg nach "oben" die bundesdeutsche Gesetzlichkeit den Verhältnissen einer Bananenrepublik nach lateinamerikanischem Muster anzugleichen suchen, ihren Sinn! Diese Frage findet mit Sicherheit ihre Berechtigung, wenn man in Betracht zieht, daß zum jetzigen Zeitpunkt einem einzigen Gefangenen vor der Westberliner Strafvollstreckungskammer 107mal beschieden wurde, daß die Erlasse der Anstaltsleitung gesetzeswidrig waren. Das in eigener Sache!

Das Leben in der hiesigen Anstalt richtet sich nach dem Prinzip der

Frustrationsrotation aus. Konzentriert wird dem Gefangenen das Leben vergällt. Dazu tragen hysterisch-paranoide Sicherheitsvorkehrungen bei, die sich auf den einzelnen Gefangenen als Siechheitsmaßnahmen und Repressionsmutationen auswirken. Auf der Jagd nach Symptomen stellen die Anstaltsleitungen ein Klima im Vollzug her, dem die Ursächlichkeit der Symptome entspringt. Rauschgiftsüchtige und Alkoholiker gehören nicht in eine solche Umgebung, die sie in ihrer depressiven Weltanschauung nur noch mehr niederdrückt. Keinerlei Behandlung, keine Einzeltherapie, nur Verwahren! Auch psychisch Kranke



gehören nicht in eine solche Umgebung. Allerdings, wenn man vom Bericht des "Spiegels" über die bundesdeutschen Nervenkliniken und Therapieeinrichtungen ausgeht, dazu noch die Selbstanzeige eines bekannten Nervenarztes gegen diese Zustände vor drei Monaten, Psychopharmaka statt Hilfe, dann liegt die Vermutung nicht weit, daß diese Leute hier noch am besten aufgehoben sind. Wenn die Zustände in freien staatlichen Behandlungszentren so nur noch als katastrophal zu bezeichnen sind, wie mag es erst in den justizeigenen psychiatrischen Krankenhäusern, über die ein beängstigendes Schweigen liegt, ausschauen?

TA II, im Anstaltsjargon nur als "das Schweinehaus" oder "die Müllkippe" bezeichnet. Die emotionelle Akzentuierung beläuft sich in diesem Zusammenhang auf "einfach schrecklich", "säuisch" und "grob". TA II, das Haus der zum großen Teil Drogenabhängigen oder der Gefangenen, deren Strafzeit angeblich zu kurz wäre, um für Resozialisierungsmöglichkeiten in

Betracht zu kommen. TA II, da bleibt nur statt Hilfe verwahren? Welche Zeitspanne wird zur Resozialisierung benötigt? Bedarf es wirklich in jedem Fall der Resozialisierung, des Neulernens oder Überhaupterlernens sozialen Verhaltens? Wäre eine psychosoziale Einzelbehandlung für Gescheiterte, zumindest schon mal der Ansatz dazu in Gruppenmeetings, wenn es sich zum jetzigen Zeitpunkt aus organisatorischen Gründen nicht anders realisieren ließe, der bessere und weisere Weg, als die jetzigen Praktiken? Verwahren als letzte Alternative? Alles Fragen aus dem riesigen Katalog der Gescheiterten dieser Gesellschaft an die Gesellschaft, die diese aus morbider Verantwortungsscheu und politischem Zweckdenken heraus zu beantworten verweigert. Amtskriminell? Fußnoten der Gesinnung? Man darf nicht davor scheuen, den Vollzug in der TA II als augenscheinlichen Verwahrenvortrag mit zeitweise offenen Türen zu bezeichnen. Das Strafvollzugsgesetz nimmt sich dabei aus wie die zehn Gebote - keiner beachtet sie!

Sicherlich trägt die Hauptschuld der einzelne Gefangene mit seiner schlaffen tragen Demuthaltung gegenüber den Anstaltsleitungen selber. Wer sich nicht wehrt gegen diese zum großen Teil gesetzeswidrigen Vorschriften, die sich die Anstalten selbst gegeben haben, ohne irgendwelche parlamentarischen Beschlüsse zu verfolgen, macht sich seinen Leidensdruck selbst. Es mag gelten: Der Kampf gegen die Ungerechtigkeiten der justiziellen "Obrigkeit" verlangt Zivilcourage. Wer sie nicht aufbringt, darf sich über Druck von "oben" niemals beklagen. Die Bürokratie neigt zum Rechtsmißbrauch zugunsten der Beamenschaft, zu Lasten der Bürger, wie schon Peter Grubbe in seinem Buch "Was schert mich unser Staat" feststellte. Nur der Gefangene, der dagegen Widerstand leistet, ist in der Lage, seine innere Freiheit zu bewahren und seinen Charakter zu festigen. Gibt er in Demut und aus Angst vor Obrigkeitsrepressalien nach, ist er selbst verantwortlich und schuldig, wenn die Organe ihn unterdrücken und einzuschüchtern suchen. Sicherlich schöne Worte, die man aber auf den hiesigen homophilen Gruselzoo nicht anwenden kann. Drogensüchtige, psychisch Kranke und all die anderen labilen und depressiven Charaktere hier werden kaum die Kraft dazu

aufbringen, manch einem fehlt schon die Kraft überhaupt, Hilfe annehmen zu können. Ein hübsches Schlachtfeld für die Anstaltsleitung, und es fällt "ihnen" nicht schwer, ihre Wünsche durchzusetzen, sind die, gegen die es geht, doch nicht in der Lage, zu widerstehen. Sei es den Denunziationsgraveurens oder den Begründungskonstrukteuren. Solch ein Machtmißbrauch und Ausbeuten der Schwachen unserer Gesellschaft kann man nur als widerlich und feige bezeichnen.

Auch schwierig, die Verantwortlichen zu identifizieren, von zur Rechenschaft ziehen kann überhaupt keine Rede sein. Sicherlich die Anstaltsleitungen. Aber sind auch sie nicht mehr als begrenzt eigenverantwortliche Finanzmarionetten mit Karrieregedanken? Hier an dieser Stelle ein paar Auszüge von Hans Schüler (Rechtsanwalt) aus seinem Artikel "Humanität auf Widerruf":

- Auch die Feindseligkeit, die sich unterhalb der Schwelle brutaler Gewaltanwendung äußert, die sich auf Schikane, auf bewußt zur Schau getragene Gleichgültigkeit beschränkt, kann zermürbend sein. Und das kommt nicht von ungefähr. Es liegt im System begründet und in der Struktur des reinen Einschließungs- und Verwahrvollzuges begründet, der auf Unterdrückung angelegt ist und die Persönlichkeit des Gefangenen erst beugt, dann bricht und, wenn die Zeit nur dafür reicht, völlig zerstört.

- Das System totaler Unterwerfung unter eine unpersönliche Autorität erzeugt in den Anstalten eine Scheinwirklichkeit. Die sich anpassen, die buckeln und dienern, erscheinen als besserungswürdig und vergünstigungsfähig. Die anderen, die sich gelegentlich aufbäumen, "Bambule" machen, verstoßen gegen das über allem stehende, geheiligte Prinzip der "Sicherheit und Ordnung". Für sie gibt es von mal zu mal schärfer werdende Hausstrafen, den Vollzug im Vollzug sozusagen - und noch immer, wenn auch irregulär, die Prügelstrafe.

- Daran erschreckt nicht einmal so sehr die Erkenntnis, daß Justizbeamte ihre Macht mißbrauchen und Verbrechen an Häftlingen begehen können, als vielmehr die schier ungläubliche Politik des Zudeckelns, Verschweigens und schließlich der bewußten Irreführung der Öffentlichkeit, mit der die Aufsichtsbehörden in diesem wie in früheren Fällen Geschehenes als ungeschehen darzustellen suchen.

Als Gegensatz ein Auszug von Günther Stratenwert, einer der Autoren

des von Hochschullehrern vorgelegten "Alternativentwurfes" zum Vollzugsgesetzentwurf der Bundesregierung:

- Das Disziplinierungskonzept erfordert, wie sich von selbst versteht, ein Verhältnis striktester Unterordnung der Insassen gegenüber dem Aufsichtspersonal. Widerspruch oder gar Widersetzlichkeit können schon deshalb nicht geduldet werden, weil es gerade um die Einübung von Gehorsam gegenüber der jeweiligen Norm geht. Möglichst schematische Gleichbehandlung aller Gefangenen bei Zuerkennung möglichst weniger Rechte erscheint in dieser Situation als wünschenswert; sie gibt am wenigsten Anlaß zu Beschwerden. Zugleich verlagert sie die Verantwortung für die Zustände in der Anstalt im wesentlichen auf übergeordnete Instanzen. Der bürokratisch-hierarchische Aufbau der Gefängnisadministration erweist sich als ebenso angemessen wie unvermeidlich. Er befreit den einzelnen Aufsichtsbeamten von der Zumutung, dem Insassen gegenüber für die Art und Weise wie er mit ihm verfährt, persönlich einzustehen.

Sind dies nicht die gedanklichen Irrungen eines Psychopathen, womöglich amtskriminell? "Wie sich von selbst versteht" - auf bürokratische, realitätsfremde Weise - "selbstverständlich" - Selbständigkeit amputieren. Auch die Verantwortungsscheu - "befreit den einzelnen Aufsichtsbeamten von der Zumutung" ... - klingt im Rückblick auf die jüngste deutsche Vergangenheit vertraut. Phrasen, die sich auf "nicht schuldig", "auf Befehl gehandelt" und von "nichts gewußt" belaufen. Man mag darüber denken wie man will und je nach Gesinnung. Ich bin der Ansicht, nach Einblick in diese Publikation darf man glücklich sein, nicht diese Hochschule besucht zu haben, in der Herr Stratewerth sein unseliges Unwesen treibt.

Es muß anscheinend recht seltsames Gedankengut sein, das dort verbreitet wird. Trotzdem sei noch erwähnt, daß nach neuestem psycho-sozialanalytischen wissenschaftlichen Stand - man ist ja nicht bei den Juristen und führt phrasenhafte Sprüche als Fakten und Belege an - der Vollzug, wie er derzeit in der TA II praktiziert wird, nur als kleinkariert, dummdreist, verantwortungsscheu und schädlich zu bezeichnen wäre. Plattitüde Possen und sicherheitliche Narrenstücke? Realität? Vollzugsfront? Paradi..., Parada..., Paradoxia.

Nach der "öffentlichen Meinung", oder besser und treffender nach der von der Boulevardpresse öffentlich gemachten Meinung ist es ganz

"klar" eine Unverschämtheit gegenüber Mördern, Räubern und Betrügnern usw., die Forderung nach humaneren und christlicheren Haftbedingungen zu erheben. Nur stimuliertes Stimmvieh? Aber auch hier gilt der Satz, den Gottes Sohn sprach: "Wer ohne Schuld ist, möge den ersten Stein werfen". Auch laut aktuellstem psycho-analytischem Stand leben wir in einer Welt der "Wunschmörder". Die Frage: Wer hat noch nie einem anderen Böses, gar den Tod gewünscht? Wer sich an dieser Stelle räuspert, kann bedenkenlos als haltlos-chronischer Lügner klassifiziert werden. Daß es nicht zur Tat kam, ist nicht dem Umstand der christlichen Weltanschauung zu danken, sondern in den überwiegenden Fällen einer Hemmschwelle, die sich aus träger Feigheit resultiert. Wer also will den Stab brechen über den Opfern dieser Wohlstandsgesellschaft, bei denen aufgrund der Erziehung oder Umwelteinflüssen, die sich in Armut, zerrütteten und zerbrochenen Familien-/Eheverhältnissen manifestiert und erschöpft, oder anderen, emotionalen Ausnahmesituationen (Affekt), durch die diese Hemmschwelle kurzzeitig aufgehoben, bzw. überhaupt noch niemals existent war. Wer will also vortreten und im Angesicht Gottes und mit aufgeregter Rechtschaffenheit den ersten Stein werfen? Gut ..., ich gebe mich geschlagen. So lächerlich es anmutet in der heutigen Vorzeigechristlichkeit, philosophisch-plastisch gesprochen muß man heutzutage schon ständig einen Stahlhelm tragen, damit man keinen der umherfliegenden Steine gegen die "Birne" bekommt. Bebirnter Zeitgeist? Para... TA II, die Einjustierung der Vollzugsanstalten zum Unfähigkeitsoptimum? Mit demonstrativer Härte Unfähigkeit kaschieren?

Aber auch sonst hat die TA II ein paar individuelle Normen. So kommt es dann auch, daß Gefangene nicht wie in anderen Anstalten üblich zur Sicherung ihres Hafttraumes Vorhängeschlösser benutzen können, obwohl bekannt ist, daß in dieser TA die höchste Diebstahlsrate verzeichnet werden darf. Dank selbsternannten Rechts und der Lieblingsbegründung "Sicherheit und Ordnung" bezeichnet sich die Anstalt als nicht haftbar. Es ist von restriktiven Maßnahmen zu vernehmen, die geistige Parallele zur Sicherheit und Ordnung.

Auch ist ziemlich unbekannt, daß sich ein Gefangener erbötig machte (und seine Erbötigkeit auch positiv beschieden wurde), der arg durch Überbelastung und Personalmangel gebeutelten Zentralbeamten beim Sortieren der Gefangenenpost behilflich zu sein. Resultat: Ein Gefangener erhält regelmäßig die Möglichkeit, die

Anschriften aller Angehörigen der hier in der Anstalt Gefangenen zu notieren. Was in der Vergangenheit durch derart fahrlässiges Handeln der Beamtenschaft mit Daten von Angehörigen zu erleben war, dürfte noch in guter Erinnerung sein. Vom Datenschutz mag man in Anbetracht solcher gesetzwidriger Praktiken gar nicht sprechen. Der Gefangene selbst - darauf angesprochen - vermag in seinem Handeln nichts Unrechtes zu sehen. Schließlich würde das schon seit Jahren so gehandhabt. In Anbetracht seiner Persönlichkeit darf man ihm das glauben. Kapmentalität? Die Praxis der "röchelnden Gerechtigkeit" wäre damit aber nicht erschöpft.

Überbelastete Beamte? Man kann vernennen, daß viele sich krankschreiben ließen, da sie dem psychischen Druck der Arbeitsbelastung, eben durch viele Krankschreibungen und Überstunden, auf Dauer nicht gewachsen waren. Ganz davon abgesehen, daß bei einem solchen Krankenstand, übrigens zu Lasten der Gefangenen und auch der verbleibenden Beamten, die meisten sich in einem freien Arbeitsverhältnis schon hätten die Papiere holen können. Aber irgendwann muß doch dieses Krankschreibungskarussell mal begonnen haben? Mangelndes Verantwortungsbewußtsein? Unkollegialität? Kurlaub zu Steuerzahlers Kosten? Oder resignatives Erkennen der Sinnlosigkeit praktizierter Pseudohumanität? Auch ist unschwer zu erkennen, was das augenscheinlich caritative Zerrbild der Sozialdienste hier in der Anstalt bewirkt. Vakuum! TA II, das besondere Gewaltverhältnis in rechtsleerem Raum nach alter Sitte? Gefangene, die sich vom Rauschgift - eines der massivsten Probleme in der TA II - lösen wollen und sich in Form von UK-Programmen (Urinkontrollen) einen psychologischen "Sperriegel" zu schaffen suchen, werden mit dem lapidaren Ausspruch abgefertigt, so etwas würde man hier nicht machen.

Tagtäglich, und das ist keine Verallgemeinerung einzelner trauriger Vorkommnisse zur Stimmungsmache, sondern die Realität, schleichen hohlwangige, bleiche und ausgelaugte Gestalten von Zelle zu Zelle und versuchen durch den Verkauf von Diebesgut und anderen Gegenständen, an Bargeld für den Rauschgiftkonsum zu kommen. Durch die Lebensverhältnisse in der Anstalt in jene Ursächlichkeit gedrängt, die den Einstieg in die Kriminalität möglich machte, wird alles an Rauschgift und Medikamenten konsumiert, was dazu beitragen könnte, die Symptome zu dämpfen. Frustrationsrotation. Wieder mal das Resultat: Einkaufsscheine, die vier- bis fünfmal verkauft werden

und das gleich auf Monate im voraus. Die Pakete der Angehörigen schon auf Monate im vorab zu Pauschalpreisen verkauft, unbedenken des inhaltlichen Wertes. Betrug, Körperverletzung und Nötigung. Prostitution auf Vorbestellung (richtige Händler für die "Doppelbuben"), psychologische Erniedrigung und Demütigung, gekoppelt mit Brutalität und Heuchelei. Für die Auswirkungen und Spätfolgen gibt es kein Maß, da hochoffiziell "so nicht zutreffend". Ein hübsches Spielfeld, das sich die Anstaltsleitung da unterhält. Zum Austoben der Ambitionen und Neigungen jeder Art. Machtrausch? Da wird alles, aber wirklich alles verkauft: Uhren, Ringe, Schmuck, Kleidungsstücke, Radios, Walkmans und elektrische Rasierapparate, TV und Schuhe und, und, und.

Am Schluß steht dann das Elend pur. Keine Besitztümer, keinen Einkauf, keine Pakete, und der Automatenzug beim Sprechtermin muß abgeliefert werden. Die Schuldner auf dem Hals und die Bittgesuche an die Angehörigen, Geld an diese und jene Anschrift zu überweisen. Ein hübsches Umfeld zum Erlernen sozialer Verhaltensweisen? Oder der Abstieg - unwiderruflich - zum letztendlichen Lotterbuben? Aber man weiß von nichts! Oder grob unrichtige Darstellung! Das Leiden und Elend der betroffenen Gefangenen spielt sich hinter schweigenden, anonymen Schleiern ab. Gleichbleibend bei den Angehörigen, die vor der Mauer verbleiben müssen. Der positive Grundgedanke des Strafvollzugsgesetzes - anstatt dümmliche Buße und Vergeltungsrepressionen, geboren von dumpfen, seichten Kleingeistern, Philisterseelen -, Hilfe zur Selbsthilfe. Schulische und berufliche Ausbildung, Integrations- und Psychotherapie denen, die ihrer bedürfen, schlechtweg Hilfe, die eines christlichen Rechtsstaates würdig wäre. Wäre! Der Mißklang der Harmonie zwischen den Komponenten Konzept und Ausführung ist schrill und beängstigend in unserer heutigen Zeit. Hat "man" darüber vielleicht die Gefangenen vergessen, und wer? Auch rechtsstaatlich bedenklich die repressiven Maßnahmenkataloge, genannt Haus- oder Disziplinarstrafe. Da wird Gefangenen aus selbsternanntem Recht heraus vierzehn Tage die Nahrung mittags vorenthalten, weil sie ein Plastikkärtchen (Kostkarte) nicht beachten. Da wird in sogenannte "Beruhigungszellen" verbracht. Einüben des "Gehorsams" der jeweiligen Norm gegenüber? Briefe und Briefmarken von Angehörigen der Post beigelegt, werden als unerlaubte Beilage nach Lust und Laune beschlagnahmt. Bleistifte und andere lapidare Beilagen den Paketen entnommen. Kopfhörer und andere Gegenstände, von den Angehörigen

für die Gefangenen abgegeben, werden Wochen, gar Monate in der Abteilung Sicherheit zurückgehalten. Vormelder, die verschwinden oder einfach nicht beachtet werden. Bewußt und gesetzeswidrige Blockierungen der sozialen Kontakte aus Gutdünken heraus? Kein Arbeiten mit den Gefangenen auf Basis des Verständnis und der Einsicht. Nur anonyme Verfügungen, Erlasse, Anweisungen, deren Sinn manchmal schon jeglicher logischen Grundlage entbehrt. Bar jeglicher Intelligenz?

Es hat den Anschein, die Opfer dieser Vollzugspraktiken sollen noch tiefer unter Leidensjoch gedrückt werden. Die Verantwortlichen zieht niemand zur Rechenschaft. 13. Monatsgehalt, Beamtenbund, Versicherung, Zuschüsse und Kurlaub, Pensionierung und staatlich gesicherter Arbeitsplatz mit "automatischer Verantwortungszuweisung". Da kann man sich schon einiges herausnehmen! Doch wo bleiben die Anträge bei den Strafvollstreckungskammern, wo die Strafanträge und Anzeigen, wo die Dienstaufsichtsbeschwerden, die Rechtsanwälte und die Schreiben an die Presse? Nichts ..., nur schweigende Demut. Ebenen des menschlichen Erkennens in weitester Sinnleere? Resignation, Angst oder Lebensuntüchtigkeit? Vielleicht "fehlerhafte genetische Codierung"? Oder dumpfe kriminelle Existenzcharakteristik? Vielleicht Argumentationsdefizite der Gesellschaft gegenüber mangelhafter sozialer und charakterlicher Struktur. Die Gegenmaßnahme: Erziehung zur vertieften Unselbständigkeit! Einüben des "Gehorsams" an die jeweilige Norm, nicht aufgrund von Verstehen und Einsicht, sondern mit repressiver Bürokratie? TA II, Gesinnungsblack-out? Sicherheitsdelirium? Heile-Welt-Visionen von der gegenüberliegenden Seite des Schreibtisches? Schreibtischtäter? Fragen, Fragen über Fragen. Über Jahre gestellt, über Jahre bestätigt und über Jahre nicht beachtet. Staat, System, Justiz? Zeitgeist? Verantwortungsscheu, febrile Sicherheitskonstruktionen? Sinn? Zweck? Ziel? Wer richtet die Richter, zieht die Verantwortlichen zur Verantwortung und wer kontrolliert die Kontrolleure? Pa...

Justitia ist blind. Muß "sie" noch taubstumm werden? Auch "Seelsorger", die anscheinend auf ihrem christlichen Surfbrett durchs psychologische Vollzugsuniversum segeln, hintenan den Transportcontainer für ihre Gesinnungs- und Charakterchamäleons, derer sie augenscheinlich ob der gesellschaftlichen Vorzeigefunktion, zudem der Nihilierung ihrer Gewissens-/Humanitätsheuchelei bedürfen. Vergünstigungshyänen und Aasfresser? 1988, 20. Jahrhundert - war's das? -jor-

IM TEUFELSKREIS

Ein großer Teil der Gefangenen der JVA Tegel kennt das Drogenproblem in dieser Vollzugsanstalt, kennt zumindest die negativen Auswirkungen dieser Problematik, unter der jeder einzelne Gefangene zu leiden hat.

Nach "Berliner Tinke" und LSD-Trips in den sechziger Jahren wird die Bundesrepublik in den folgenden Jahren mit Haschisch und der harten Droge Heroin überschwemmt. Heroin, im "Junkie"-Jargon "Äitsch" genannt, wird intravenös gespritzt und macht meist schon nach dem ersten "Schuß" abhängig. Der so von der Droge abhängig gewordene Mensch wird immer wieder und immer mehr "Äitsch" benötigen. Er ist nicht in der Lage, einer Arbeit nachzugehen und verfällt körperlich zusehends - kaum ein Organ, das nicht geschädigt wird. Entzugserscheinungen verursachen starke körperliche Schmerzen, und so versucht der Junkie - um jeden Preis -, Heroin zu bekommen.

Heroin ist teuer. Ein Gramm kostet 150 bis 200 DM. Bis zu fünf Gramm benötigt ein starker Fixer (Heroinabhängiger) täglich. Durch "normale" Arbeit ist diese Sucht nicht zu finanzieren - bleibt nur der Weg, durch kriminelle Handlungen zu Geld zu kommen. Zwangsläufig wird der Junkie eines Tages hier im Knast landen.

Durch den Aufenthalt im Gefängnis wird der Drogenabhängige nicht von seiner Sucht geheilt - im Gegenteil! Der Junkie lebt hier, zusammen mit anderen Gefangenen - darunter etwa 10 bis 15 % Junkies - auf engstem Raum miteinander, und das von morgens sieben bis abends zweiundzwanzig Uhr. Für die Teilanstalt I bedeutet das beispielsweise, daß 30 bis 40 Drogenabhängige zusammen mit ca. 200 "normalen" Gefangenen leben. Der Junkie, der ja auch nach wie vor von der Droge abhängig ist, muß auch hier weiter spritzen. Im Schutz der Anonymität vieler Gefangener floriert ein reger Handel mit Heroin. Ein lohnender Handel!

Aus einem Gramm, das draußen ca. 200 DM kostet, werden hier durch Streckungsmittel bis zu 15 Portionen gemacht, die pro Portion für 50 DM verkauft werden. Der Verbraucher - der Junkie - wird auf jeden Fall übervorteilt, weil bei diesem so gestreckten Heroin oft nicht die erwünschte Wirkung eintritt und schlimmer noch, er wird krank. Trotzdem wird, ja muß der Junkie immer wieder versuchen, an einen

"Schuß" zu kommen. Er wird alles verkaufen was er hat, auch sich selbst und wird oft noch als kleiner Dealer (Händler) mißbraucht. Einmal abhängig, ist es nahezu unmöglich, sich von dieser Sucht zu befreien - noch dazu unter den hier herrschenden Gegebenheiten.

Wissenschaftler wissen um die Wirkung von Opiaten. Opiate, gleichgültig ob sie nun aus dem Saft des Schlafmohns gewonnen werden wie das Heroin oder ob sie aus der Retorte kommen wie das Methadon, gleichen in der Wirkung den Endorphinen, die körpereigene Morphine sind. Diese Zaubersubstanzen passen wie Schlüssel zu Rezeptoren, die sich geballt im Zwischenhirn befinden, genau da wo die Lust erzeugt und der Schmerz gedämpft wird. Die Endorphine mit ihren Rezeptoren sind der biochemische Ausdruck des Lustprinzips, die archaische (aus sehr früher Zeit stammend) Steuerung menschlichen Tuns.

Wie mit den körpereigenen Stoffen reagieren die Rezeptoren im Gehirn mit den Opiaten, von denen das Heroin das stärkste der Menschheit bekanntgewordene Euphorikum ist. Es vermag dem Gehirn das zu zeigen, was die Mythen der Völker in längst vergangenen Zeiten als Paradies beschrieben.

Aus der Erfahrung eines absoluten Glücks resultiert das wesentliche der Sucht: die psychische Abhängigkeit. Die Erinnerung an jenes wunderbare Gefühl treibt einen Abhängigen, es wieder und wieder zu versuchen. Zugleich stören Opiate - und hierin liegt die Ursache körperlicher Abhängigkeit - allerfeinste Abläufe in jeder einzelnen Nervenzelle, die jedoch immer nach einem Gleichgewicht ihres Stoffwechsels strebt. Hört die Wirkung des Opiats auf, so vollzieht sich die zelluläre Anpassung umgekehrt, mit rasender Geschwindigkeit und schmerzhaften Turbulenzen in jeder Nervenzelle. Die Menschen zittern und krümmen sich, frieren und schwitzen zugleich, sie erbrechen und haben Durchfall. Aber

LICHTBLICK

Spende nicht vergessen!

Post girokonto der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln
Kto. Nr. 31-00-132-701
Lichtblick Sonderkonto

am schlimmsten sind die Angstzustände und Depressionen.

Die oben geschilderten Symptome kennt jeder Fixer und leidet darunter. Für die im Gefängnis einsetzenden Fixer sieht es noch schlimmer aus: sie ziehen sich ständig Eiterbeulen zu, weil sie das Heroin nie rein kaufen können, sondern vermischt mit allem Erdenklichen, was weiß und pulvrig ist. Sie holen sich, wenn die Spritze rundum geht, nicht nur Aids, sondern auch die Gelbsucht. Ihr schlechter Gesundheitszustand ist weniger eine Folge der Opiate als ihre Situation, die wiederum eine Folge der Gesetzgebung ist.

In den Gefängnissen wird das Versagen des Gesetzgebers, der Richter, ja der gesamten Justiz besonders deutlich. Drogenabhängige in den Gefängnissen einzusperren, zeugt von enormer Menschenverachtung. Drogenabhängige sind kranke Menschen, die von ihrer Krankheit geheilt werden müssen. Mehrere Monate oder Jahre des Aufenthalts im Gefängnis können sie nicht von ihrer Sucht befreien, und so werden sie nach ihrer Entlassung wieder mit dem weitermachen weshalb sie verurteilt wurden. Die Jagd nach der Droge und deren Finanzierung beginnt erneut - der Kreis schließt sich!

Durch den Gefängnisaufenthalt gibt es auch keine Zeit der Entwöhnung für den Fixer, denn auch hier bekommt er das Heroin - so viel er will und bezahlen kann. Trotz einer Sicherheitsabteilung, verstärkter Besucherkontrollen, einheitlicher Zellenmöblierung, Zäune über Zäune auf dem gesamten Anstaltsgelände, überraschenden Zellenkontrollen, Meetings nur noch im Sprechzentrum II/III und vielem mehr, kann (oder will) die Anstaltsleitung nicht verhindern, daß Heroin in die Justizvollzugsanstalt kommt.

Durch diese Unfähigkeit nimmt man in Kauf, daß Gefangene, die nie Drogen genommen haben, hier im Gefängnis zu Fixern wurden. Dies ist unverantwortlich und durchaus kein Einzelfall. Wenn der Gesetzgeber keinen anderen Ausweg sieht als Fixer in Gefängnisse einzusperren, dann doch bitte in einem separatem Haus, ohne Kontakte zu anderen Gefangenen. In diesem Haus müßten die Abhängigen von speziell geschultem Personal - Therapeuten und Ärzten - betreut werden.

Außerdem sollte gerade mit Fixern in Gefängnissen ein Methadonprogramm durchgeführt werden. Dies würde - neben der schrittweisen Entwöhnung - auch noch die Heroinszene in den Gefängnissen austrocknen.

-kali-

Aids und Recht im Strafvollzug

Nach den in einigen Bundesländern durchgeführten Reihenuntersuchungen an Gefangenen ist davon auszugehen, daß zwischen 1,6 % (Rheinland-Pfalz) und 3,4 % (Nordrhein-Westfalen) aller Gefangenen HIV-positiv sind. Für diese Betroffenen stellen sich Fragen innerhalb des Vollzuges (vollzugsrechtliche Probleme) und Fragen nach der Möglichkeit vorzeitiger Entlassung (vollstreckungsrechtliche Probleme), die im folgenden kurz beantwortet werden sollen.

I. Vollzugsrechtliche Probleme

1. Unmittelbar nach dem Strafantritt findet eine ärztliche Untersuchung statt (§ 5 Abs. 3 StVollzG). Der Gefangene kann verlangen, daß ein HIV-Antikörper-Test durchgeführt wird (Entschließung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 17. 10. 1985).

Ob ein solcher Test auch gegen den Willen des Gefangenen durchgeführt werden darf, ist umstritten: Bayern hat als bisher einziges Bundesland AIDS zur übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erklärt; Ansteckungsverdächtige haben daher in Bayern "die erforderlichen Untersuchungen" nach § 32 Abs. 2 Bundesseuchengesetz zu dulden. In allen übrigen Bundesländern bietet § 101 StVollzG die einzige Rechtsgrundlage; danach sind

medizinische Untersuchungen auch gegen den Willen des Gefangenen "bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig." Dies setzt jedoch die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Zwangsmaßnahme voraus. Bei Androhung eines Zwangstests kann wie folgt argumentiert werden:

Ein HIV-Antikörper-Test ist ohne meine Einwilligung nur dann zulässig, wenn Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht (§ 101 Abs. 1 StVollzG). Dies ist jedoch nicht der Fall, da ich selbst im Falle einer Infektion im alltäglichen Umgang nicht ansteckend wäre. Außerdem setzt die Zwangsbehandlung voraus, daß der verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreichbar ist (§ 94 Abs. 1 StVollzG). Zur Abwehr eventueller Gefahren sind mildere Mittel (Aufklärung, Verteilung von Kondomen, von sterilen Spritzen etc.) vorhanden. Schließlich muß unmittelbarer Zwang unterbleiben, "wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht" (§ 96 Abs. 2 StVollzG). Angesichts der Unzulänglichkeit der verfügbaren Testverfahren einerseits, den medizinischen Risiken und den psychosozialen Folgen andererseits steht der Schaden außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg (Ulrich 1987, S. 46; Bruns, in: Arbeitskreis 1987, S. 15).

2. Das Strafvollzugsgesetz kennt keine Sonderbestimmungen für HIV-Positive; diese sind daher in Arbeit,

Freizeit und Unterbringung grundsätzlich wie alle anderen Gefangenen zu behandeln. In einzelnen Bundesländern wird jedoch die Isolierung von HIV-positiven Gefangenen, ja sogar von "Testverweigerern" praktiziert (Singhartinger, S. 127 ff). Dabei ist zwischen völliger und teilweiser Isolierung zu unterscheiden:

Die völlige Isolierung ist nach dem Strafvollzugsgesetz nur unter den Voraussetzungen der §§ 88 Abs. 2 Ziff. 3 (vorübergehende Absonderung), des § 89 (Einzelhaft) oder als Disziplinarmaßnahme nach § 103 Abs. 1 Ziff. 5 (getrennte Unterbringung während der Freizeit für maximal 4 Wochen), bzw. nach § 103 Abs. 1 Ziff. 9 StVollzG (Arrest bis zu 4 Wochen) zulässig. Da diese Voraussetzungen meist fehlen, weichen manche Anstalten auf § 17 Abs. 3 StVollzG aus, wonach die gemeinschaftliche Unterbringung während Arbeit und Freizeit eingeschränkt werden kann, "wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert". In diesem Fall darf der Kontakt zu Mitgefangenen jedoch nur eingeschränkt, nicht völlig verhindert werden (Calliess/Müller-Dietz § 17 Rz. 6; AK Feest § 17 Rz. 5; Schwind/Böhm § 17 Rz. 5).

Gegen jegliche Isolationsmaßnahmen wegen AIDS sollte der Betroffene gerichtlichen Rechtsschutz bei der Strafvollstreckungskammer suchen.

3. Die Vollzugsbehörde und der Anstaltsarzt haben die Verpflichtung, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen (§ 56 Abs. 1 StVollzG). Dazu gehört auch die Unterstützung des Gefange-

nen bei notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene (§ 56 Abs. 2 StVollzG). Zur Vermeidung einer HIV-Infektion wird allgemein zur Verwendung von Kondomen beim Geschlechtsverkehr und zur Verwendung steriler Spritzen bei intravenösen Injektionen geraten. In Gefängnissen ist für derartige Vorbeugungsmaßnahmen die Kooperation der Anstalt erforderlich und geboten. Diese müßte daher für die kostenlose oder kostengünstige Ausgabe von Kondomen, bzw. sterilen Spritzen sorgen. Die Ausgabe von Kondomen wirft keinerlei juristische Fragen auf.

Gegen die Ausgabe von Spritzen wird hingegen häufig angeführt, daß die Verantwortlichen sich nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtmG strafbar machen würden. In der juristischen Literatur überwiegen jedoch neuerdings die Stimmen, die eine Strafbarkeit bei prophylaktischer Spritzenausgabe verneinen (Kreutzer 1987; Bruns 1987; Ulrich 1987). Das Überlassen von Einwegspritzen dient nicht der Erleichterung des Drogengenusses, sondern nur der Eindämmung der damit verbundenen erheblichen Infektionsgefahr.

4. HIV-Positive können beim Auftreten weiterer Krankheitssymptome versuchen, in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt zu werden (§ 56 Abs. 1 StVollzG).

Können die Symptome in einem Vollzugskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden, dann ist der Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu verlegen (§ 56 Abs. 2 StVollzG). Spätestens im zweiten Krankheitsstadium sollte dies beantragt werden. Für einen AIDS-erkrankten Gefangenen (LAS-Stadium oder Vollbild AIDS) kann Spezialbehandlung in einem freien Krankenhaus angezeigt sein (Ulrich 1987, S. 31). Über die Notwendigkeit der Verlegung entscheidet der Anstaltsarzt, über die Verlegung selbst der Anstaltsleiter. Die erforderliche Verlegung darf nicht dadurch umgangen werden, daß dem Gefangenen nahegelegt wird, einen Antrag auf Haftunterbrechung zu stellen (Calliess/Müller-Dietz § 65 Rz. 2), was aus Kostengründen getan wird.

II. Vollstreckungsrechtliche Probleme

Eine optimale medizinische Versorgung wird bei HIV-Positiven letztlich nur außerhalb von Gefängnissen möglich

sein. Untersuchungen zeigen, daß der Krankheitsverlauf entscheidend durch psychische Faktoren beeinflusst werden kann (Ramloch-Sohl 1986). Die erforderliche psychische Ausgeglichenheit wird jedoch in totalen Institutionen schwerer erreichbar sein als außerhalb. Eine rasche Entlassung ist daher anzustreben, wobei folgende Möglichkeiten (teilweise auch nebeneinander) in Frage kommen:

1. Strafunterbrechung setzt voraus, daß "wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist" (§ 455 Abs. 4 Ziff. 2 StPO). Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der psychische Streß des Anstaltslebens zu einer Verschlechterung des Zustandes führt. Im zweiten oder dritten Stadium der Infektion wird auch regelmäßig die weitere Bedingung des § 455 Abs. 4 StPO erfüllt sein, nämlich, daß das Fortbestehen der Krankheit "für eine erhebliche Zeit" zu erwarten ist. Der Antrag ist an die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu richten.

2. Begnadigung setzt voraus, daß die weitere Vollstreckung eine außergewöhnliche Härte wäre. Im dritten Krankheitsstadium wird dies immer der Fall sein. Aber auch vorher kann eine Verkürzung der Strafe im Gnadenwege beantragt werden, wenn das Gericht die Erkrankung bei der Strafzumessung nicht mildernd berücksichtigt hat (wie der Bundesgerichtshof es neuerdings fordert: BGH Strafverteidiger 1987, S. 345). Der Antrag ist bei der zuständigen Gnadenbehörde zu stellen. Meist ist dies der Ministerpräsident des Landes, der den Antrag aber notfalls an die richtige Stelle weiterleiten wird.

3. Halbstrafen-Entlassung kann nach § 57 Abs. 2 StGB erfolgen, wenn "die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen". Dies wird bei einer fortgeschrittenen AIDS-Erkrankung regelmäßig der Fall sein. Anders als bei der Begnadigung ist jedoch hier eine positive Prognose Voraussetzung, d. h. es muß verantwortbar sein zu erproben, ob der Verurteilte außer-

halb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Der Antrag ist an die Strafvollstreckungskammer zu richten.

4. Ein Zweidrittel-Antrag braucht streng genommen nicht gestellt zu werden. Die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung muß zum Zweidrittel-Zeitpunkt von Amts wegen geprüft werden. Auch hier ist positive Prognose Voraussetzung.

5. Ein Reststrafen-Gesuch muß gestellt werden, falls ein widerrufener Strafrest verbüßt wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Strafvollstreckungskammer eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zum Zweidrittelzeitpunkt abgelehnt hat. Der Antrag auf Reststrafen-Aussetzung ist bei der Strafvollstreckungskammer zu stellen.

Literatur

Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Neuwied 1982.

Arbeitskreis für kommunale Drogenpolitik: AIDS-Prophylaxe für Drogenkonsumenten in Bremen. Eine Dokumentation. Bremen 1987. Bruns, Manfred: AIDS und Strafvollzug. In: Der Lichtblick, August/September 1987, S. 14.

Calliess/Müller-Dietz: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, München 1986.

Kreuzer, Arthur: Strafrecht als Hindernis sinnvoller AIDS-Prophylaxe? NStZ 1987, S. 268.

Ramloch-Sohl, Martin: Zur AIDS-Problematik im Drogenbereich: Konzeptionelle Überlegungen zur Selbsthilfe. AIFO 1986, S. 328.

Schwind/Böhm. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Berlin 1983.

Singhartinger, Johan: AIDS als Anlauf-Kontrolle als Konzept. Entwicklungen am Beispiel Strafvollzug. München 1987.

Ulrich, Monika: AIDS im Strafvollzug. Vollstreckungs- und vollzugsrechtliche Probleme. Wissenschaftliche Abschlußarbeit im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung, Bremen 1987.

Mitgeteilt und für den Inhalt verantwortlich:

Prof. Dr. Johannes Feest, Fachbereich 6,

Universität Bremen, 2800 Bremen 33.

Stand: Dezember 1987



HAFTRECHT

§§ 108 Abs. 1, 3, 109 Abs. 1 StVollzG (Rechtsnatur der Beschwerde im Sinne des § 108 Abs. 1 StVollzG)

1. Die Verfügung, mit der es der Anstaltsleiter abgelehnt hat, den Bediensteten ein Anklopfen an der Zellentüre des Antragstellers vorzuschreiben, ist eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG.
2. Eine "Beschwerde" nach § 108 Abs. 1 StVollzG kann nicht generell als Dienstaufsichtsbeschwerde angesehen werden. Das ergibt sich aus § 108 Abs. 3 StVollzG, wonach neben der Beschwerde nach § 108 Abs. 1 StVollzG die Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt bleibt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 18. November 1986 - 3 Ws 846/86 (StVollzG) -

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 27.3.1986 als unzulässig verworfen. Dieser Entscheidung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Mit einem als "Beschwerde" gemäß § 108 StVollzG bezeichneten Schreiben vom 4.3.1986 wandte sich der Antragsteller an den Anstaltsleiter und führte Beschwerde darüber, daß an den Zellen von den Bediensteten, wenn die Türen von diesen geöffnet würden, nicht zuvor angeklopft werde. Hierauf lehnte es der Anstaltsleiter mit Verfügung vom 25.3.1986 aus mehreren Gründen ab, den Bediensteten ein Anklopfen vorzuschreiben.

Hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der von der Kammer deshalb als unzulässig verworfen wurde, weil gegen die "Zurückverweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die hier offenkundig vorliege," ein Antrag nach § 109 StVollzG nicht zulässig sei.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat der Antragsteller form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet, Prozeßkostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt und außerdem Kostenbeschwerde erhoben.

Dem Antragsteller war für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, weil er mit dem Rechtsmittel, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, einen vorläufigen Erfolg hat und die Kosten der Prozeßführung nicht ausbringen kann (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO). Die Beordnung eines Rechtsanwalts war jedoch mangels Erforderlichkeit abzulehnen (§ 121 Abs. 2 ZPO).

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Die Rechtsbeschwerde ist auch mit der Sachrüge begründet, weil die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Unrecht als unzulässig verworfen hat. Die Verfügung vom 25.3.1986, mit der es der Anstaltsleiter abgelehnt hat, den Bediensteten ein Anklopfen an der Zellentür vorzuschreiben, ist eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 109 Rdnr. 6-8). Mit der genannten Verfügung hat der Anstaltsleiter den Erlaß der vom Antragsteller begehrten Maßnahme, nämlich das Anklopfen der Bediensteten vor Betreten der Zelle, abgelehnt. Hiergegen ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die Auffassung der Kammer, der Antragsteller habe mit seinem Schreiben vom 4.3.1986 lediglich Dienstaufsichtsbeschwerde erheben wollen, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Daß eine "Beschwerde" nach § 108 Abs. 1 StVollzG gerade nicht generell als Dienstaufsichtsbeschwerde angesehen werden kann, ergibt sich aus § 108 Abs. 3 StVollzG, wonach neben der Beschwerde nach § 108 Abs. 1 die Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt bleibt. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls die "Beschwerde" nach § 108 Abs. 1 StVollzG als Antrag auf Erlaß einer Vollzugsmaßnahme im Sinn des § 109 Abs. 1 StVollzG anzusehen, deren Ablehnung demgemäß auch gerichtlich anfechtbar ist.

Somit war der angefochtene Beschluß mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswertes aufzuheben und die Sache mangels Spruchreife zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer wird nunmehr über die Rechtmäßigkeit der Verfügung vom 25.3.1986 zu befinden haben.

Die erhobene Kostenbeschwerde ist gegenstandslos, weil die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG auch die Aufhebung der Kostenentscheidung mit umfaßt.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 381, Dezember 1987

§§ 3 Abs. 1, 102 ff. StVollzG (Eigenmächtiges Verhängen des Sichtspions)

1. Einem (Jugend-) Strafgefangenen steht nicht das Recht zu, eigenmächtig die Sicht durch das Verhängen des Zellenespions zu behindern. Wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so kann dies nicht beanstandet werden.
2. Offen bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Strafgefangenen vom Anstaltsleiter zu gestatten ist, zeitweise den Sichtspion zu verhängen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Dezember 1986 - 1 VAs 83/86 -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 368, Dezember 1986

§ 70 StVollzG (Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung)

Der Leiter der JVA Tegel wird verpflichtet, dem Gefangenen während der Freizeit - d. h. außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit der Strafgefangenen - den Besitz von Malutensilien zum Malen von Bildern, d. h. Pinsel, Farbe, Papier und Leinwand, zu gestatten.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

LG Berlin, Beschluß vom 15. Januar 1988 - 546 StVK 223/87 Vollz -

Aus den Gründen:

Der Strafgefangene, der in der JVA Tegel eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren verbüßt, beschäftigt sich seit langem mit dem Malen von Bildern. Im Juni 1985 wurde bei einer Kontrolle seiner Zelle in einem besonders dicken Bild mit doppelten Boden Teile einer Anlage zur Herstellung von Alkohol entdeckt. Daraufhin widerrief der Anstaltsleiter die dem Gefangenen erteilte, als "Bastelerlaubnis" bezeichnete Erlaubnis zum Besitz von Malutensilien. Im November 1986 beantragte der Gefangene ihm erneut den Besitz von Material zum Malen von Bildern und zwar von Pinsel, Farbe, Papier und Leinwand zu seiner Freizeitbeschäftigung zu erlauben. Diesen Antrag lehnte der Anstaltsleiter mit dem Bescheid vom 2. Dezember 1986 ab und die Kammer bestätigte diesen Bescheid mit Beschluß vom 19. März 1987. Auf die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen hob das Kammergericht den Beschluß der Kammer sowie den Bescheid des Leiters der JVA Tegel auf und verpflichtete den Leiter der JVA Tegel, den Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden. Das Kammergericht sah sich daran gehindert, über den von dem Strafgefangenen geltend gemachten Anspruch auf Aushändigung der Malutensilien selbst zu entscheiden, weil die Sache insoweit nicht spruchreif war. Es konnte zu diesem Zeitpunkt insbesondere nicht darüber befinden, ob sich der Besitz des Gefangenen nach seiner Überlassung des Malmaterials noch in einem angemessenen Umfang halten würde, weil der Bescheid des Anstaltsleiters darüber nichts aussagte.

Mit dem vorliegenden Antrag wendet sich der Strafgefangene gegen den Bescheid des Teilanstaltsleiters vom 22. Juli 1987 in dem wiederum die Malutensilien abgelehnt worden sind. Der Bescheid hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

"... auf den Antrag Ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 20.11.1986 und unter Beachtung des Beschlusses des Kammergerichts Berlin (Az.: 5 Ws 160/87 Vollz) vom 18.06.1987 teile ich Ihnen mit, daß ich mich derzeit nicht in der Lage sehe, Ihnen die Genehmigung zum Besitz von Malutensilien zum Malen von Bildern, und zwar von Pinsel, Farbe, Papier und Leinwand, zu erteilen.

Gemäß § 70 (1) StVollzG darf der Gefangene in angemessenem Umfang u. a. auch Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

Dies gilt dann nicht, wenn der Besitz oder die Überlassung dieser Gegenstände gem. § 70 (2) Nr. 2 StVollzG das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Diese o. g. Versagungsgründe sind im vorliegenden Fall gegeben.

Sie hatten am 19.06.1985 in einem in ihrem Haftraum befindlichen besonders dicken Bild mit doppeltem Boden Teile einer Brennanlage versteckt und sind zudem seit 1982 (Aufnahme in der Teilanstalt III) häufig alkoholisch beeinflusst und/oder im Besitz von Alkohol gewesen, so daß in jedem Fall die Ordnung der Anstalt gefährdet war.

Aus diesen Gründen ist mit Bescheid vom 09.07.1985 die Ihnen am 13.12.1982 erteilte Bastelgenehmigung widerrufen und mit Bescheid vom 28.06.1985 eine Disziplinarmaßnahme (7 Tage Arrest, einschließlich Freistundensperre und Besuchsverbot) verhängt worden ..."

Der Strafgefangene ist der Ansicht, daß der Bescheid, in dem ihm weiterhin jeglicher Besitz von Malutensilien verweigert wird, der Rechtsauffassung des Kammergerichtsbeschlusses vom 18. Juni 1987 widerspricht. Der Anstaltsleiter ist der Auffassung, daß der Bescheid seines Teilanstaltsleiters vom 22. Juli 1987 den im Beschluß des Kammergerichts enthaltenen Ausführungen Rechnung trägt. Er ist der Ansicht, daß der ausführliche Beschluß des Kammergerichts keinerlei Ausführungen enthält aus denen man schließen könnte, daß im Falle des Strafgefangenen Malutensilien zuzulassen wäre, die Anstalt lediglich deren Umfang festzusetzen hätte. Er entnimmt dem Kammergerichtsbeschuß, daß durchaus Gründe vorliegen könnten, den Besitz der begehrten Malutensilien zu verweigern, daß jedoch solche Gründe seitens der Anstalt bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kammergerichts nicht vorgebracht worden waren. Dies sei durch den angegriffenen Bescheid jetzt nachgeholt worden.

Der Anstaltsleiter sieht sich auch nicht in der Lage, dem Antragsteller die Malutensilien in der Freizeit auszuhändigen und die fertigen Bilder jedoch mit der Maßgabe zu seiner Habe zu nehmen, diese vor seiner Haftentlassung nicht außerhalb der Anstalt verbringen zu dürfen. Hierin sieht er eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des Strafgefangenen über sein Eigentum, das nach dem Strafvollzugsgesetz nicht möglich ist.

Aus dem Vorbringen des Anstaltsleiters ist nicht zu entnehmen, daß er die Malutensilien auch deswegen verweigert, weil sich der Besitz des Gefangenen nach einer Überlassung des Malmaterials nicht mehr in einem angemessenen Umfang hält.



Dem Antrag des Strafgefangenen ist stattzugeben. Nach den Ausführungen des Kammergerichts im Beschluß vom 18. Juni 1987 gewährt § 70 Abs. 1 StVollzG dem Gefangenen einen Rechtsanspruch auf den Besitz von Gegenständen, die seiner Freizeitbeschäftigung dienen. Die Vollzugsbehörde darf ihm einen bestimmten Gegenstand nur dann verweigern, wenn dies entweder die nach § 70 Abs. 1 StVollzG bestimmte Begrenzung des Besitzes auf einen angemessenen Umfang erfordert - worauf sich der Anstaltsleiter nicht beruht - oder wenn einer der in § 70 Abs. 2 StVollzG genannten sonstigen Versagungsgründe vorliegt. Das Kammergericht hatte in dem o. a. genannten Beschluß bereits ausgeführt, daß die fehlende Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung am Vollzugsziel die Verweigerung der Malutensilien nicht rechtfertigen könne. § 70 Abs. 2 StVollzG gibt dem Anstaltsleiter also keine Handhabe, einem Gefangenen einen der Freizeitbeschäftigung dienenden Gegenstand zu versagen, um ihn auf diese

Weise zu einer Änderung seines Verhaltens im Vollzug zu veranlassen. Ein derartiges Vorgehen des Anstaltsleiters ist zum einen deshalb unzulässig, weil es sich auf den Gefangenen als versteckte Disziplinarmaßnahme auswirkt (selbst im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ist der Entzug von Freizeitgegenständen nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG nur befristet möglich), zum anderen steht ihm der unmißverständliche Wortlaut des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG entgegen. Wie das Kammergericht weiter ausführt, entfällt danach das Recht des Gefangenen auf die Überlassung eines bestimmten Gegenstandes nur, wenn dessen Besitz selbst eine Gefährdung des Vollzugsziels mit sich brächte. Es müssen mithin konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß gerade der Besitz dieses Gegenstandes der Resozialisierung des Gefangenen abträglich wäre. Im Vorverfahren hat das Kammergericht festgestellt, daß darüber nichts dargetan war. Auch in dem neuen Bescheid des Teilanstaltsleiters vom 22. Juli 1987 und in dem Vortrag des Anstaltsleiters im vorliegenden Verfahren sind keine Tatsachen vorgetragen, nach denen der Besitz der begehrten Malutensilien während der Freizeit der Resozialisierung des Gefangenen abträglich wäre. Daß der Antragsteller vor seiner Inhaftierung kein regelmäßiges Arbeitseinkommen mehr hatte und zeitweilig seine Zechschulden und seinen Alkoholbedarf durch Veräußerung von selbstgemalten Bildern beglich und finanzierte, und daß er schließlich selbstgemalte Bilder gegen eine scharfe Waffe eintauschte, verbietet nicht die Aushändigung der Malutensilien. Das frühere strafbare Verhalten ist keine Folge des Bildermalens gewesen, die Zechschulden, bzw. die Waffe hätte der Antragsteller ebenso aus einem anderen Arbeitseinkommen finanzieren können. Auch die Äußerung des Gefangenen, er habe den Besuch der Alkoholtherapiegruppe nicht nötig, weil er sich im Vollzug eine Flasche für 80,— DM besorgen könne, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Allein durch den Besitz der Malutensilien und der dadurch ermöglichten Herstellung der Bilder erlangt der Verurteilte noch nicht den Alkohol. Erst durch zwei weitere Möglichkeiten, nämlich den Verkauf der Bilder und das Einschmuggeln des Alkohols in den Vollzug käme der Antragsteller in den Besitz von Alkohol. Beides – insbesondere die Veräußerung der Bilder – sind keine unmittelbare Folge des Besitzes von Malutensilien. Sie setzen weiter Handlungen des Strafgefangenen voraus, die im Zweifel nicht ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters erfolgen könnten. Ob und ggfs. wann und unter welchen Bedingungen ggfs. Bilder veräußert werden könnten, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Anhaltspunkte, aus denen sich eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt befürchten läßt, hat der Anstaltsleiter auch im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 und 473 Abs. 3 StPO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 48 a, 13 Abs. GKG.

§§ 162 ff. StVollzG (Keine verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Allgemeinverfügungen betr. Anstaltsbeiräte)

Ein Normenkontrollantrag gegen eine landesrechtliche Allgemeinverfügung über die Bestellung von Mitgliedern der Anstaltsbeiräte ist nicht zulässig. Die Überprüfung einer solchen Norm unterliegt nicht der Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofs, sondern der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. März 1987 – 10 S 166/86 –

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 384, Dezember 1987

§ 56 StGB (Berücksichtigung einer Aids-Erkrankung bei der Strafaussetzung zur Bewährung)

Die manifeste Erkrankung eines Angeklagten an der Immunschwäche Aids kann sich sowohl auf eine Bejahung einer günstigen Sozialprognose als auch auf die Bejahung besonderer Umstände dann auswirken, wenn zu erwarten ist, daß die auf Drogenmißbrauch zurückzuführende Infektion den Angeklagten aufrüttelt, sein Leben mit entsprechender Hilfestellung zu ändern und erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

LG Berlin, Urt. v. 4.8.1987 – (510) 52 Js 614/87 KLS 35/87

Sachverhalt:

I. Das LG verurteilte den Angekl. wegen versuchten Diebstahls in einem besonderen schweren Fall u. wegen Diebstahls im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. u. 9 M., die es zur Bewährung aussetzte, obwohl er vielfach, auch einschlägig vorbestraft war u. erhebliche Freiheitsstrafen verbüßt hatte. Die vorliegenden Straftaten beging der Angekl., um sich Mittel zur Befriedigung seiner langjährigen Heroinsucht zu beschaffen. Bei dem Angekl. lagen die Voraussetzungen des § 21 StGB vor. 1983 ergab ein Bluttest, daß er sich die Immunschwäche Aids zugezogen hatte; 1985 brach die Krankheit aus.



Aus den Gründen:

Die Gesamtfreiheitsstrafe ist von der Kammer gemäß § 56 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden, um den Angekl. die möglicherweise letzte Chance zu geben, mit der fast übermächtigen langjährigen Drogensucht durch die angebotenen Therapiemaßnahmen fertig zu werden. Es soll auf ihn durch die ausgesetzte Freiheitsstrafe verstärkter Motivationsdruck ausgeübt werden, die eingeleiteten Maßnahmen auch durchzustehen. Im Hinblick auf die schwere, inzwischen auch manifeste Erkrankung der Immunschwäche (nicht lediglich eine Infektion) mit der damit verbundenen derzeitig prekären gesundheitlichen Prognose konnte die gemäß § 56 Abs. 1 StGB erforderliche günstige Sozialprognose noch bejaht werden. Wenn diese Feststellung auch seltsam anmutet, so geht das Gericht davon aus, daß die schlimme Erkrankung den Angekl. endlich aufrüttelt hat und ihn zwingt, sein Leben mit entsprechender Hilfestellung zu ändern und erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die besonderen Umstände in Gesamtschau von Person und Tat gemäß § 56 Abs. 2 StGB sind im Aufklärungsbemühen, in der Immunschwäche sowie im geringen Schaden nebst denkbar geringer Gewaltanwendung ohne Verletzungen zu erblicken.

Mitgeteilt von RAin Margarete v. Galen, Berlin.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 1, Seite 23, Januar 1988

§§ 35, 114 Abs. 2, 115 StVollzG (Eilentscheidung in der Hauptsache, Renovierungsarbeiten als wichtiger Anlaß für Sonderurlaub)

1. Entscheidet die Strafvollstreckungskammer im Eilverfahren nach § 114 Abs. 2 StVollzG in der Hauptsache, so liegt eine Entscheidung nach § 115 StVollzG vor, die mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann.
2. § 35 StVollzG begründet keinen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Gewährung von Sonderurlaub. Vielmehr obliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, ob er einem solchen Antrag stattgibt. Für eine positive Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde ist erst dann Raum, wenn ein "wichtiger Anlaß" gegeben ist. Die Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs unterliegt der gerichtlichen Überprüfung.
3. Es ist nicht ermessenswidrig, den Gefangenen für die von ihm beabsichtigten Renovierungsarbeiten auf den Regelurlaub zu verweisen. Angesichts des Zwecks des Regelurlaubs, den Gefangenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern, ist vom Gefangenen zu erwarten, daß er während des Regelurlaubs - wie jeder andere Bürger auch - normale Renovierungsarbeiten durchführt. Nur bei ganz außergewöhnlich umfangreichen und vor allem dringenden Renovierungsarbeiten, die in der sozialen Situation des Gefangenen zur Wahrung der Wohnmöglichkeiten der Familie nicht zu verschieben sind und nur von ihm selbst erledigt werden können, würde der Kontakt zu Angehörigen durch die Verweisung auf den Regelurlaub beeinträchtigt und wäre ihm daher nicht zuzumuten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. März 1987 - 1 Vollz (Ws) 315/86 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 378, Dezember 1987

§ 13 StVollzG (Urlaubseignung und erkennbare Mißbrauchsgefahr)

1. Eine "generelle Urlaubseignung" ist dem Strafvollzugsgesetz fremd. Bei jeder Beurlaubung ist zu prüfen, ob die Voraussetzung für die Gewährung dieses Urlaubs vorliegen. - Dabei ist zu berücksichtigen, daß jeder dazu abgegebene Befund (hier: Gutachten) grundsätzlich nur für eine Zeit abgegeben werden kann, die abgesehen und vom derzeitigen Standpunkt aus übersehen werden kann. Weitere Zeiträume müssen notwendigerweise späterer Beurteilung vorbehalten bleiben.
2. Wenn bereits bei Beantragung eines ersten Urlaubs feststeht, daß eine Mißbrauchsgefahr zwar nicht bei erster, jedoch bei wiederholter Beurlaubung erkennbar ist, so ist ein Strafgefangener bei richtiger Betrachtungsweise als derzeit zur Beurlaubung ungeeignet anzusehen und kommt auch eine einmalige Beurlaubung nicht in Betracht.

OLG Hamm, Beschl. v. 19.5.1987 - 1 Vollz (Ws) 116/87

Zum Sachverhalt:

Der Betr. verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe aufgrund eines Urteils aus dem Jahre 1977.

Einen Antrag des Betr. auf Gewährung von Urlaub beschied der Leiter der JVA am 24.10.1986 abschlägig. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Betr. wies der Präsident des Justizvollzugsamts zurück. Auf den Antrag des Betr. auf gerichtliche Entscheidung hat die StVK die Anstaltsleiterentscheidung und den Widerspruchsbefund aufgehoben und den Leiter der JVA angewiesen, das Urlaubsgesuch des Betr. unter Beachtung der Rechtsauffassung der StVK erneut zu bescheiden.

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA blieb im wesentlichen ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Ausführungen der StVK halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand, wenn sie dahingehend zu verstehen sein sollten, einer einmaligen Beurlaubung stehe nichts im Wege, auch wenn bereits jetzt feststünde, bei wiederholter Beurlaubung sei eine Mißbrauchsgefahr anzunehmen. Ob die StVK ihre Ausführungen so verstanden haben will, ist nicht völlig eindeutig aus dem Beschluß zu entnehmen. Eine etwa jetzt schon erkennbare Mißbrauchsgefahr zwar nicht bei erster, jedoch bei wiederholter Beurlaubung läßt einen Strafgefangenen bei richtiger Betrachtungsweise als derzeit zur Beurlaubung ungeeignet erscheinen und steht auch einer einmaligen Beurlaubung entgegen.



Im Ergebnis ist jedoch der StVK dahin zu folgen, daß unter Aufhebung der angefochtenen vollzugsbehördlichen Entscheidungen der Betr. auf seinen Urlaubsantrag erneut zu bescheiden ist ...

Die eingehende Stellungnahme der Vollzugskonferenz, die der ablehnenden Anstaltsleiterentscheidung zugrunde lag, läßt zwar erkennen, daß sich die Konferenz mit der Problematik der Persönlichkeit des Betr. eingehend auseinandergesetzt hat. Doch läßt die Stellungnahme vermissen, daß sie sich mit der Stellungnahme der Sachverständigen auseinandergesetzt hat, "im Rahmen organisierter Beurlaubung und fester Regelungen" sei Mißbrauch nicht zu befürchten.

Zu einer solchen Auseinandersetzung hätte Anlaß bestanden, da die Sachverständige den Wert dieser Beurteilung nicht etwa dadurch eingeschränkt hat, daß sie ein Versagen nur für "absehbare Zeit" ausgeschlossen hat. Jeder Befund kann grundsätzlich nur für eine Zeit abgegeben werden, die abgesehen und vom derzeitigen Standpunkt aus übersehen werden kann. Weitere Zeiträume müssen notwendigerweise späterer Beurteilung vorbehalten bleiben.

Es ist rechtlich unerheblich, ob der Betr. derzeit schon für dauernd urlaubseigneten befunden werden kann. Eine "generelle Urlaubseignung" ist dem Strafvollzugsgesetz fremd. Bei jeder Beurlaubung nach §§ 13, 11 II StVollzG ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Urlaubes vorliegen. Wie oben dargelegt, wird allerdings rechtsfehlerfrei Urlaub zu versagen sein, wenn bereits bei Beantragung eines ersten Urlaubes feststeht, daß zwar nicht dieser, aber die Gewährung weiteren Urlaubs gefahrbehaftet sein wird ...

Mitgeteilt von Abteilungsdirektor Bungert, Justizvollzugsamt Köln

Ann. d. Schriftltg.: Vgl. auch BVerfG, NJW 1984, 33 mit Ann. Beckmann, StV 1984, 165; OLG Nürnberg, NStZ 1984, 92; OLG Frankfurt, StV 1985, 199; Müller-Dietz, JR 1984, 353.

Entnommen aus Neue Zeitschrift für Strafrecht, 7. Jahrgang, Heft 10, Seite 478, Oktober 1987

StGB § 57 Abs. 1 u. 2; StPO § 454 a (Zeitpunkt der Antragstellung auf Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung)

Der Antrag auf Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung 3 Monate vor dem Zeitpunkt der theoretisch möglichen bedingten Entlassung kann nicht als verfrüht abgelehnt werden. Der aus § 454 a Abs. 1 StPO ersichtliche Wille des Gesetzgebers zeigt, daß er für eine sachgerechte, die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten fördernde Entlassungsvorbereitung eine möglichst frühzeitige Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung u. a. in den Fällen des § 57 StGB für bedeutsam hält. Dem steht § 454 Abs. 1 Nr. 2 a StPO nicht entgegen, da sich diese Vorschrift nur mit dem Zeitpunkt der mündlichen Anhörung befaßt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 6.3.1987 - 3 Ws 37/87

Mitgeteilt von RiOLG Karl-Josef Flücken, Düsseldorf

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 10, Seite 446, Oktober 1987

StGB n. F. § 57 Abs. 2 Nr. 1 (Halbstrafenaussetzung)

Bei einer günstigen Sozialprognose ist Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB n. F. nach Verbüßung der Hälfte der Strafe die Regel, von der nur bei Vorliegen besonderer Umstände abgewichen werden sollte.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.4.1987 - 3 Ws 121/87

Sachverhalt:

Der Verurteilte verbüßt eine einjährige Gesamtfreiheitsstrafe. Die StVK lehnte den Antrag des Verurteilten auf Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte der Strafe ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach Auffassung des Senats liegen die Voraussetzungen für eine Entlassung des Verurteilten gem. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB in der ab 1.5.1986 geltenden Gesetzesfassung vor. Der Verurteilte verbüßt erstmals eine Freiheitsstrafe, die 2 Jahre nicht übersteigt. Er hat mehr als 6 Monate bereits verbüßt.

Es kann nach Meinung des Senats auch nunmehr verantwortet werden zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird (§ 57 Abs. 2 a. E., Abs. 1 Nr. 2 StGB). Die mit dem Strafvollzug bei dem Verurteilten erstrebten Wirkungen sind inzwischen jedenfalls in dem Maße eingetreten, daß eine kritische Erprobung seines Verhaltens in Freiheit gewagt werden kann. Die 1978 und 1981 jeweils gegen ihn verhängten Geldstrafen wegen begangener Verkehrsstraftaten und auch die Geldstrafe, die mit Strafbefehl vom 25.11.1985 gegen ihn verhängt wurde, weil er am 12.9.1985 einen Motorroller ohne Fahrerlaubnis geführt hat, stehen dieser Maßnahme nicht entgegen. Das gilt auch für die Verhaltensbeanstandungen, die die JVA ohne Angabe von konkreten Beleg Tatsachen in ihrer Stellungnahme vom 17.2.1987 vorgenommen hat. Wenn dort mitgeteilt wird, der Verurteilte müsse als "überzogen fordernd" und als jemand beschrieben werden, der "immer versucht, für sich Vorzüge zu ergattern", so kann dies ohne das Hinzutreten weiterer Umstände die Erwartung, er werde möglicherweise auch neue Straftaten begehen, nicht begründen. Auch der Versuch des Verurteilten, bei seiner Anhörung durch die StVK sein Verhalten vor dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung durch unrichtige Angaben über geleistete Bußgeldzahlungen zu beschönigen, steht der Erwartung voraussichtlich straffreien Verhaltens außerhalb des Strafvollzuges nicht entgegen. Dabei hat der Senat auch berücksichtigt, daß der Widerruf der ursprünglich bewilligten Strafaussetzung nicht wegen erneuter Straffälligkeit, sondern wegen Nichterfüllung der ihm auferlegten

Bußgeldzahlungspflichten innerhalb der ersten acht Monate nach Rechtskraft des Urteils erfolgte. Nach Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses hat sich der Verurteilte zur Strafvollstreckung am 3.12.1986 freiwillig gestellt.

Der Senat geht deshalb davon aus, daß die bisherige Strafvollstreckung die von ihr erwarteten Wirkungen auf den Verurteilten gehabt hat und eine Erprobung seines Verhaltens außerhalb des Strafvollzuges deshalb verantwortet werden kann.

Bei dieser Sachlage war dem Verurteilten Strafaussetzung zur Bewährung schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zu bewilligen (vgl. Senatsbeschl. v. 12.06.86 - 3 Ws 199/86 -, 24.09.86 - 3 Ws 426/86 - und 23.12.86 - 3 Ws 645/86 -). Falls - wie hier - die übrigen Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollstreckung vorliegen, ist nach dieser Senatsrspr. Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB n. F. die Regel. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände sind hier nicht ersichtlich, zumal der Verurteilte am 9.5.1987 auch bereits zwei Drittel der Strafe verbüßt haben wird.

Mitgeteilt von RiOLG Karl-Josef Flücken, Düsseldorf

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 10, Seite 446, Oktober 1987

§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG (Beschaffung von Unterlagen für das Finanzamt als Anlaß für Ausführung)

1. Auf Grund der sog. Mischtatbestände der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG ist für eine positive Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde erst dann Raum, wenn die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (bei § 11 Fehlen von Flucht- und Mißbrauchsgefahr, bei § 35 Vorliegen eines "wichtigen Anlasses"). Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Dabei steht jedoch der Vollzugsbehörde hinsichtlich der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ein Beurteilungsspielraum zu, in den das Gericht nur eingreifen darf, wenn er in rechtsfehlerhafter Weise ausgefüllt worden ist.
2. Ist die Frage zu prüfen, ob die Beschaffung von Unterlagen für das Finanzamt einen wichtigen Grund im Sinne des § 35 StVollzG bildet, bedarf es der Feststellung, welcher Art die Unterlagen sind, welche Bedeutung ihnen im Rahmen des vom Gefangenen erstrebten Ziels zukommt, ob sich der Gefangene im Wege der Ausführung die Unterlagen verschaffen kann und ob er sie nicht auch durch Schriftverkehr erlangen kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Februar 1987 - 1 Vollz (Ws) 38/87 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 372, Dezember 1987

§§ 108, 156 Abs. 2 StVollzG (Anhörung durch Abteilungsleiter)

Angesichts der Delegierung der Anhörungspflicht (§ 108 StVollzG) an den Abteilungsleiter ist nicht zu beanstanden, wenn der um ein Gespräch gebetene Anstaltsleiter den Gefangenen an den zuständigen Abteilungsleiter verweist; dies gilt zumal dann, wenn sich das vorgetragene Anliegen als zu dessen Aufgabenbereich gehörend darstellt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. März 1987 - 1 Vollz (Ws) 63/87 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 382, Dezember 1987



Unter diesem Thema brachte der Radiosender 100,6 eine Sendung, die sich mit dem Strafvollzug in Berlin befassen sollte. Man muß extra sagen "sollte", denn was uns dieser Sender geboten hat, war eine Anhäufung von "Fachleuten", die keine Ahnung und vorgefaßte Meinungen hatten. Es war also keine Sendung mit einem Top-Thema, sondern eine Sendung aus dem Mustopf!

So kam ein Strafgefangener zu Wort, der zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt worden war. Er hatte gerade die Strafe abgesessen und wurde aus dem Haus III in Moabit entlassen. Auf die Frage des Reporters, wie Weihnachten im Knast denn wäre, antwortete er: Er habe gehört, es wäre nicht so besonders, aber er könne dazu nichts sagen, weil er zu Weihnachten in Freiheit gewesen ist, und Mitgefangene haben ihm erzählt, es wäre nicht so gut gewesen zu Weihnachten. Nun ja, der Großteil der Berliner Gefangenen befindet sich zu Weihnachten nicht in der Anstalt, das geht aus den Zahlen ganz eindeutig hervor. Von knapp 1300 Gefangenen in Tegel waren 94 über Weihnachten in Urlaub, d. h. nicht mal jeder zwölfte kam in den Genuß der sogenannten Vollzugslockerungen. Nach meiner Meinung hätte sich bestimmt für 100,6 auch ein Gefangener gefunden, der über die Gefühle spricht, die man zu Weihnachten im Knast hat. Wir haben dazu in der letzten Ausgabe gesagt, Weihnachten im Knast ist schlimm; und besonders schlimm ist es für Familienväter, die ihre Kinder draußen haben und nicht mit ihnen den Heiligen Abend verbringen können.

Als Spezial-Gast war dann der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der JVA Tegel, Günter Ulli Wetter, zu hören. Ich habe mich schon sehr oft

darüber gewundert, daß viele Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes so schlecht informiert sind. Was uns jedoch der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in seinem Interview alles an Weisheiten verraten hat, läßt ganz klar erkennen, daß die Beamten unter dieser Führung nicht besser informiert sein können. So behauptet er allen Ernstes, daß es hier Leute gibt, die für ein geliehenes Päckchen Tabak drei Päckchen Tabak zurückgeben. Bei solch einem Gewinn hätte man es nicht mehr nötig, zu arbeiten, und wir möchten doch Herrn Wetter bitten, uns einige Gefangene zu nennen, die diesen Tausch von eins zu drei machen. Außerdem behauptete der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, es würden sich in Tegel keine Zeugen für Straftaten finden, weil man den Schutz dieser Leute nicht garantieren kann. Angeblich würden, wenn Zeugen Aussagen machen, sofort die Aussagen durch die Rechtsanwälte der Beschuldigten besorgt. So wäre es nicht mehr möglich, die Gefangenen zu schützen.

Dieses ist, gelinde ausgedrückt, die Unwahrheit! Es gibt genug Fälle, in denen sich Gefangene als Zeugen zur Verfügung gestellt haben und daraufhin sicherheitsverlegt wurden. Es gibt auch andere Fälle, in denen man die Beschuldigten sofort in den Hochsicherheitstrakt Moabit verlegt hat (siehe dazu unseren Bericht in der Oktoberausgabe des Lichtblicks: Flucht aus Tegel). Außerdem: Nach meinen Erfahrungen gibt es genug Gefangene, die sich begeistert als Zeugen zur Verfügung stellen, um andere Leute zu belasten. Ganz einfach in der Hoffnung, dadurch Vollzugslockerungen zu bekommen.

Der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, Ulli Wetter, im Radio 100,6 "Knastchef Wetter" genannt, sagte:

"Es gäbe hier im Knast keine sogenannte Knastmafia, eher würde er sagen, es gäbe Händlerringe". Das ist eine charmante Untertreibung, denn es gibt sehr wohl eine Organisation, bzw. Organisationen, die ihre Mitgefangenen mit dem Bedarf des täglichen Lebens an Haschisch oder Heroin versorgen. Dieses Thema hat "Knastchef Wetter" sicherheitshalber ausgelassen, denn im Freude- und Spaßfunk 100,6 wäre so etwas fehl am Platze. Wir meinen aber, zu einer umfassenden Information über den Berliner Strafvollzug gehört auch, daß man das Problem der Drogen im Vollzug anspricht. Wenn, dann darf man nicht mit fröhlichem Lachen sagen: "Es gibt keine Knastmafia, man würde es lieber sogenannte Händlerringe nennen". Die weitere Auskunft, die er dann gab, daß diese Händler 15 kg Zucker kaufen, ist auch unwahr. Gemäß der Anordnung des Leiters der Abteilung Sicherheit darf jeder Gefangene nur drei Kilogramm Zucker im Monat kaufen. Es kann demnach gar keiner 15 kg Zucker kaufen. Eigentlich sollte "Vollzugschef Wetter" das doch wissen!

Besonders belustigend war es, als der Reporter den "Vollzugschef" als Winter bezeichnete. Zwar geschah das bei dem Thema Alkohol im Strafvollzug; aber das war wohl ein Freudischer Versprecher, und der sei dem Reporter nachgesehen. Jedenfalls bezeichnete "Vollzugschef Wetter" den selbstgebrannten Tegeler Schnaps als Tegeler Hofbräu. Obwohl ich selbst schon über drei Jahre in Tegel "ansässig" bin, ist mir dieser Name noch nicht untergekommen. Im allgemeinen heißt dieser Schnaps hier in Tegel "Weißer Blitz". Vielleicht sollte "Vollzugschef Wetter" sich in Zukunft informieren, wenn er solche Interviews gibt, damit dieses Top-Thema nicht aus dem Mustopf kommt. -gäh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstagnachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

| | |
|------------|------------------------------------|
| Montag | 9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ |
| Dienstag | 9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ |
| Donnerstag | 9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ |
| Freitag | 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ |

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41
*U-Bahn Berliner Str.

Walter-Serner-Preis des SFB zum vierten Mal verliehen

Henry Kersting aus Berlin erhielt den Walter-Serner-Preis 1987 für seine Erzählung 'Gute Nacht, Carlo!'. Dieser Kurzkrimi warnt mit humaner Ironie in einem Monolog vor den blutigen Folgen allzu besitzergreifender Mutterliebe. Motto: Kinder werden nicht von selbst zu kleinen Ungeheuern.

Die Jury-Mitglieder, unter ihnen der Kritiker Friedrich Luft und der Leitende Kriminaldirektor der Berliner Polizei, hatten diesmal insgesamt 341 Short-Stories aus Berlin, dem Bundesgebiet, Luxemburg, Schweiz, Österreich, Niederlande und der DDR zu begutachten - 1986 wurden 211 Geschichten eingereicht. Neben der Erzählung von Henry Kersting wurden noch vier Kurzgeschichten mit einer lobenden Anerkennung ausgezeichnet. Fazit: Der Walter-Serner-Preis 1987 war ein 'guter Jahrgang'. Krimiliteratur hat Konjunktur.

-die pulp-redaktion-

"Nein! Wie furchtbar! Diese nette, alte Dame! Tag für Tag hat sie da gegessen, auf der Bank am Spielplatz und aufgepaßt, daß die Kinder sich nicht stritten, und immer hat sie ein Pflastertäschchen dabeigehabt und Bonbons für die besonders lieben Kinder. Oh nein, einfach der Hals durchgeschnitten! Eben erst hat eine andere Mutti es mir am Telefon gesagt. Bin noch ganz aufgeregt. Mein kleiner Liebling, muß keine Angst haben, der böse Mann, der das getan hat, wird bestimmt bald gefunden. Die Polizei macht das schon. Bist ganz erschrocken, was? War dumm von mir, hätte es besser nicht erzählen sollen. Hast die alte Frau auch gerne gehabt, nicht wahr? Glaube sogar, sie mochte meinen Carlo besonders gerne. So oft, wie sie dir Bonbons geschenkt hat! Ja, ja, hab' ich genau gesehen, als ich dich mal abholen wollte. Aber das ist ja nun vorbei. Komm, Carlo, die Mutti bringt dich ins Bett. Hier, stell dich auf den Stuhl, dann geht das besser mit dem Ausziehen. Als erstes die Strümpfe. Weiß gar nicht, wie mein kleiner Carlo das macht: immer sauber die Strümpfe. Hat die Mutti keine Arbeit damit. Jetzt die Hose. Was für kleine Knöpfe! Nein, laß nur, mit deinen Fingerchen kannst du das nicht so gut. Die Mutti macht das schon. War schon ein bißchen merkwürdig, wie diese Person Tag für Tag da herumsaß und sich um fremder Leute Kinder kümmerte. Also, ich hab sie jedenfalls nicht darum gebeten, ich kann auf meinen Carlo selber aufpassen. Stimmt's? Dafür hat sich die Mutti aber einen dicken Kuß verdient. Hmm. Jetzt ziehen wir das Hemd aus. Auch so viele kleine Knöpfe. Immer sauber, mein kleiner Carlo. Hat schon die Erzieherin damals im Miniclub gesagt. Weißt du, die nette Tante, die dir immer die Schleife gebunden hat, weil es bei dir viel zu langsam ging, und die dich immer lieb gestreichelt hat? Vergessen? Ist vielleicht auch besser. Bei mir ist das anders.

Jetzt das Unterhemd. Schön die Arme hoch. Mein Gott, ich seh sie noch vor mir, wie sie da lag, im Miniclub, als

ich sie fand, in all dem Blut und den Kopf so verdreht. Was für ein Glück, daß mein Carlo schon weg war an dem Tag. Hattest nicht auf die Mutti gewartet, du kleiner Schlingel, warst einfach schon fortgelaufen. Wolltest nach Hause. Hat manchmal wohl sein Gutes, wenn man tut, was man eigentlich nicht tun sollte. Bei Mutti ist es eben am besten. Und jetzt das

Schlüpfchen. Hat sich ja rührend um die Kleinen gekümmert - die Tante. Wollte immer mit den Kindern zusammen einen Mittagsschlaf machen und hat ständig die Kinder an- und ausgezogen. Ich glaube, das hat meinem Carlo nicht gefallen. Riecht noch ganz frisch, das Höschen. Aber wenn die Mutti das macht, ist es was anderes. Ganz nackig. Komm, die Mutti trägt dich ins Bad. Puh! Bald können wir den kleinen Mann aber nicht mehr tragen. Ist viel zu schwer. Vorsichtig runter in die Wanne und schön geduscht mit warmem Wasser. Zuerst die Haare. Schöne Locken. Wie dein Papi. Wenn der gewußt hätte, daß er mal einen hübschen Sohn bekommt, wär' er bestimmt nicht davongelaufen. War schlimm für die Mutti, hat viel geweint damals. Nur kein Shampoo in die Augen kriegen. War kein lieber Papi: hat alles mitgenommen. Nur das alte Etui mit dem Kram, den Männer so brauchen, das hat er im Bad liegenlassen. Weiß gar nicht, wo es geblieben ist, das Etui. Ach, ist schon lange her, und nun haben wir unseren kleinen Carlo, und den lassen wir bestimmt nicht davonlaufen. So was: erzählt die Mutti wieder lauter dumme, alte Geschichten. Jetzt seifen wir unseren Carlo tüchtig ein. Jaa, ganz glitschig. Hier und hier. Doch, doch, hier auch waschen, die Mutti macht das schon. Das ist wichtig, und wenn du mal ein großer ... dafür nehmen wir noch ein bißchen mehr Seifencreme ... großer Mann geworden

bist, darfst du das nie vergessen. Hui schnell ein bißchen Wasser drauf. Oh, war das zu kalt? Beim nächsten Mal muß die Mutti da besser aufpassen. Alles gut abbrausen. Schönes warmes Wasser. Gell? Und wenn die Mutti ihren Carlo abrubbelt, erzählt er ihr, wie es heute in der Schule war. Schön die Hausaufgaben gemacht? Ihr lernt die Verben gerade kennen. Hab' ich gesehen, als ich Carlo die Schulmappe geordnet habe. Tuwörter, haben wir früher gesagt. Und der neue Lehrer ist nett? Sicher besser, ein Mann als Lehrer. Bringt den Kindern hoffentlich tüchtig was bei. Die Lehrerin vorher war ja auch ganz gut. Etwas jung vielleicht. Hat' dich gerne gehabt. Weißt du nicht mehr? Wärs ein lieber Junge, hat sie mir mal auf dem Elternabend erzählt. Schade um sie. Bist sicher traurig gewesen, als sie weg war. Hat ein bißchen viel an den Kindern herumgemacht. War immer dieses Getue bei ihr, dieses Gefummle. Sind doch schon große Kinder. Aber bemüht war sie, das muß man ihr lassen, und schließlich: solch ein Ende hat sie

Gute Nacht, Carlo!

wahrhaftig nicht verdient. Einfach der Hals durchgeschnitten, einfach so. Zisch. Oh, das darf die Mutti nicht sagen, sonst bekommt mein kleiner Liebling schlimme Angst und träumt von solchen Sachen. Also schnell ins Bett, den Schlafanzug haben wir schon an, ab ins Schlafzimmer und husch, unter die Decke. Das Beten nicht vergessen. Schön die Hände falten, die Mutti betet mit dir: Lieber Gott, mach mich fromm, daß ich in den Himmel komm. Amen. Fein haben wir das gemacht. Nun die Hände unter die Bettdecke und geschlafen.

Gute Nacht, Carlo.

Wie er die Mutti anschaut. Will sicher noch ein Kitzelküßchen auf die Nasenspitze. Soll er haben. Ptss, da guckt mein Carlo. Und jetzt den Gute-Nacht-Kuß auf die Stirn. Hmm. Wie lieb, legt mein kleiner Goldschatz der Mutti den Arm um den Hals. Ist ein Schmusejunge. Noch ein Küßchen. Mußt die Mutti auch wieder loslassen. Na. Nicht an den Haaren ziehen. Verdrehst mir ja den Kopf. Was soll das? Laß mich los! Was ist ..? Was willst ..? Woher hast ..? Das ist ja ..! Wirst doch nicht ..! Aber Carlo! Nein! Car chhhh!"

